

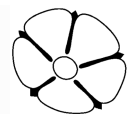
Kreis Lippe

Landschaftsplan

Nr. 11

"Blomberg"

Der Landrat
Untere Landschaftsbehörde



Lippeservice

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
0. VORBEMERKUNG	3
0.1 Präambel	3
0.2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes	3
0.3 Situation der Landwirtschaft im Plangebiet	5
0.4 Kartenunterlagen	5
1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)	8
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	9
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung	13
1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung	15
1.4 Entwicklungsziel 4: Ausbau	16
1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung	17
1.6 Entwicklungsziel 6: Sicherung und Entwicklung	18
1.7 Entwicklungsziel 7: Temporäre Erhaltung	21
1.8 Entwicklungsziel 8: Beibehaltung der Funktion	22
2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 -22 LG)	24
2.1 Naturschutzgebiete	27
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	27
- Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete	42
2.2 Landschaftsschutzgebiete	61
- Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	61
- Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	63
2.3 Naturdenkmale	107
- Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	107
- Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale	110
3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)	
entfällt in diesem Landschaftsplan	
4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)	120
4.1 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten	121
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	134

	Seite
5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)	143
5.1 Anlage naturnaher Lebensräume	144
5.2 Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume	146
5.3 Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	152
5.4 Anpflanzungen	155
5.5 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grund- stücken sowie Beseitigung störender Anlagen	176
5.6 Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen	179
6. KARTENVERZEICHNIS	183
7. GENEHMIGUNGSVERMERKE	185

0 VORBEMERKUNGEN

0.1 Präambel

Der Kreis Lippe ist für die Durchführung und Umsetzung der Landschaftsplanung zuständig. Das vorliegende fachliche Konzept (Satzung) zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll mit den Bürgern umgesetzt werden. Durch die Landschaftsplanung wird den Betroffenen weder Handlungs- noch Gestaltungsraum genommen.

Der Kreis Lippe möchte die Bürger für die Planung gewinnen. Deshalb hat der Kreistag am 19.03.1987 mit Beschluss festgelegt, dass die Umsetzung der Landschaftsplanung ausschließlich auf freiwilliger Basis zu erfolgen hat. Diese Regelung gilt uneingeschränkt für alle im Landschaftsplan festgesetzten Gebote und Entwicklungs-/Pfleßmaßnahmen.

Darüber hinaus wird hervorgehoben, dass für die im Außenbereich vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen und landwirtschaftlichen, gewerblichen und anderen Betriebsstätten durch den Landschaftsplan keine über die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) hinausgehenden Erschwernisse und Einschränkungen festgesetzt werden. Dieses gilt auch für die Sicherung der dauerhaften Erschließung und Ver- und Entsorgung dieser Bereiche.

Die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist wesentliches Ziel der Landschaftsplanung. In den Naturschutzgebieten wird zur Entflechtung der unterschiedlichen Interessenlage neben der freiwilligen vertraglichen Regelung auch Grunderwerb als Instrument angeboten.

0.2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den im Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) - dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert am 18. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 934) und dem Runderlass des MURL zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW. S. 1439) geregelt.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Art. 8 Ges. vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 590).

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung kann gegen diesen Landschaftsplan nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß verkündet wurde oder dass der Form- oder Verfahrensmangel vorher gegenüber dem Kreis Lippe gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die den Mangel ergebende Tatsache bezeichnet wurde. Mängel des Abwägungsergebnisses können nach Ablauf von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Landschaftsplanes nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 11 „Blomberg“ wurde vom Kreistag des Kreises Lippe am 18. November 2002 beschlossen.

Darüber hinaus hat der Kreistag des Kreises Lippe am 02. April 2001 beschlossen, die FFH-Richtlinie über die Landschaftsplanung umzusetzen. FFH-Gebiete entsprechend der Richtlinie des Rates der EU vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen sind im Landschaftsplangebiet Blomberg das Naturschutzgebiet 2.1-3 "Hurn", das Naturschutzgebiet 2.1-4 "Wälder bei Blomberg" und 2.1-6 "Beller Holz". Ziel ist die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens wird der Schutz von Flächen gem. § 62 LG NRW nicht behandelt. Gemäß § 62 (3) LG NRW hat die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen die geschützten Biotopkartierung zu erfassen und grenzt sie im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig ab. Der Eigentümer des Biotops ist vor der Abgrenzung durch die untere Landschaftsbehörde in geeigneter Form zu unterrichten.

Da der notwendige Verfahrensstand für eine Unterrichtung zum Zeitpunkt der Offenlage des Landschaftsplanes Blomberg noch nicht erreicht war, wird diese im Anschluss an das Landschaftsplanverfahren nachgeholt.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich des Stadtgebietes Blomberg sowie Teile des Stadtgebietes Bartrup .

Der Landschaftsplan besteht aus Karten, Text und Erläuterungsbericht. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft
- die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse der natürlichen räumlichen Gegebenheiten, die in einzelnen Arbeitskarten dargestellt werden.

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurden darüber hinaus folgende Fachbeiträge erarbeitet:

- der ökologische Fachbeitrag für die ökologischen Grundlagen durch das Westfälische Amt für Landespflege in Detmold,
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FBLN) gem. § 15a LG durch die LÖBF.
- der forstliche Fachbeitrag für die Waldflächen durch das Forstamt Lage.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF) der unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und der Stadt Blomberg.

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenver-

bindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die in den Arbeitskarten dargestellten Grundlagen erlangen keine rechtliche Verbindlichkeit. Die Vorschriften des § 62 Landschaftsgesetz gelten unmittelbar.

0.3 Situation der Landwirtschaft im Plangebiet

Das Stadtgebiet Blomberg ist ein zukunftssträchtiger Agrarstandort, gekennzeichnet durch hochwertige Böden, spezialisierte Betriebe in der Bodenproduktion und Viehhaltung sowie mit Betriebsstandorten in der Regel auf entwicklungsfähigen Einzelhoflagen.

Die Landwirtschaft im Plangebiet ist wegen ihrer Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln, Saatgut und nachwachsenden Rohstoffen, der Wirtschafts- und Sozialstruktur des ländlichen Raumes und Erhaltung einer naturnahen Kultur- und Erholungslandschaft in ihrem Bestand zu sichern und zu entwickeln.

Grundlagen mit dem Ziel der Sicherung einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft sind insbesondere:

- Erhalt und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten auf landwirtschaftlichen Betriebsstandorten in Einzel-, Weiler- und Dorflagen.
- Sicherung und Verbesserung der Flächengrundlage sowie der Flächenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe durch Erhaltung des Umfangs, der Qualität und Eignung landwirtschaftlicher Flächen und ihrer Nutzungsmöglichkeiten. Die im Rahmen des Strukturwandels und durch den technischen Fortschritt notwendig werdenden Anpassungsmaßnahmen sind hierbei ein wesentlicher Bestandteil.
- Die Funktion der umfangreichen Drainagesysteme (über 90% der Flächen sind drainiert) und ihrer Vorflut ist unverzichtbar und damit sicherzustellen.

Der Kreis Lippe weist im Rahmen seiner Landschaftsplanung großflächig Landschaftsschutzgebiete aus. Dabei erfolgen Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Regelungen aus dem Bundes- und Landesrecht. Sollten sich im Zuge veränderter gesetzlicher Regelungen, z.B. durch unmittelbar wirkende Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union sowie durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes, spezielle Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Landschaftsschutzgebieten ergeben, sichert der Kreis Lippe kurzfristiges Handeln durch einvernehmliche Regelungen (z.B. in Form von Ausnahme oder Befreiungen, Überprüfung der Abgrenzung usw.) zu.

04. Kartenunterlagen

Dem Landschaftsplan sind als Planbestandteile die Karte der Entwicklungsziele und die Festsetzungskarte beigelegt. Beide Karten wurden im Maßstab 1 : 10.000 auf der Basis der verkleinerten Deutschen Grundkarte (DGK) erstellt. Zur besseren Handhabbarkeit wurden beide Karten jeweils in 5 Blätter unterteilt.

Zusätzlich wurden beide Karten mit dem Raster der Deutschen Grundkartenblätter überzogen. Die im Kreis Lippe eingeführte interne Nummerierung der Deutschen Grundkarten wurde zur besseren Orientierung auch für den Landschaftsplan übernommen. Die Lage der einzelnen Grundkarten sowie der Blattschnitt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Die Nummern der einzelnen Grundkarten sind auch auf der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte jeweils in der linken oberen Ecke der einzelnen Grundkartenrasterfelder verzeichnet. Um die Auffindbarkeit der einzelnen Festsetzungen des Landschaftsplanes in der Karte zu erleichtern, ist jeder textlichen Festsetzung und der ihr zugeordneten Gliederungsnummer die Angabe der jeweiligen Grundkartennummer beigelegt.

Die Festsetzungskarte enthält nach Lage und Umfang die im Text getroffenen Festsetzungen einschließlich der auch dort verzeichneten Gliederungsnummern. Da aufgrund des Kartenmaßstabs die Kartenangaben nicht immer zweifelsfrei parzellenscharf zugeordnet sein können, wurden zur rechtlichen Eindeutigkeit für die festgesetzten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Land-

schaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen weitere Detailkarten auf Flurkartenbasis bzw. auf Basis der Deutschen Grundkarte (DGK) erstellt.

Die rechtsverbindlichen Originale liegen zur Einsichtnahme bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe bereit.

Sämtliche Karten sind im Kartenverzeichnis unter Gliederungs-Nr. 6 dieses Landschaftsplanes aufgeführt. Sie sind Bestandteil des Landschaftsplanes und werden mit diesem offengelegt und schließlich als Satzung beschlossen.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.	<p>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</p> <p>Die folgenden Entwicklungsziele werden gem. § 18 (1) LG sowie des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Mit ihrer Darstellung werden Prioritäten für die Landschaftsentwicklung festgelegt.</p> <p>Bei der Beurteilung von Eingriffen gem. §§ 4 - 6 LG sowie im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist das jeweilige Entwicklungsziel zu berücksichtigen.</p> <p>Maßnahmen zum qualitativen und quantitativen Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.</p> <p>Zu den Prioritäten der Landschaftsentwicklung gehört auch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.</p>	<p>Die Entwicklungsziele sollen über das Schergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Innerhalb der einzelnen Entwicklungsziele werden je nach natürlicher Ausstattung oder planerischer Zielsetzung Entwicklungsräume abgegrenzt.</p> <p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.</p> <p>Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.</p> <p>Gem. § 33 (1) LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.</p> <p>Entschädigungsansprüche nach § 7 LG lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten.</p> <p>U.a. werden zur Erfüllung der Entwicklungsziele in der Festsetzungskarte Schutzausweisungen nach den §§ 19 –22 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 1</p> <p>- Erhaltung -</p> <p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Erhaltung wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sohlen-, Kerbtäler u. Rinnen des Lipper Berglandes - Kuppen, Flachrücken und Hänge des Lipper Berglandes 	<p>Das Entwicklungsziel 1 wird insbesondere dargestellt für reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie für Bereiche mit hohem Waldanteil zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen seiner Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bachtäler, die das Plangebiet netzartig durchziehen und dabei bedeutende prägende Landschaftsbestandteile darstellen. Die Restbestände der ursprünglich vorhandenen Waldgesellschaften, ergänzt durch arten- und strukturreiche Vegetationseinheiten wie Röhrichte und Hochstaudenfluren, sind als besonders wertvoll anzusehen.</p> <p>Weiterhin dienen die Talbereiche der Vernetzung schutzwürdiger Biotope und sorgen dafür, dass eine Isolierung der einzelnen Teilflächen im Hinblick auf Pflanzen und Tierwelt verhindert wird.</p> <p>Darüber hinaus kommt ihnen eine Funktion für die Sicherung des Wasserhaushaltes in Form der Grundwasser-Schutzfunktion auf die natürliche Wasserrückhaltung zu, wie auch klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktionen durch ihre Bedeutung als Ventilationsbahn. Die Bachtäler tragen in erheblichem Maße zur Erhöhung der landschaftlichen Attraktivität bei und haben somit in besonderem Maße Bedeutung für die Erholung.</p> <p>Auf den mehr oder weniger basenhaltigen Braunerden, die z.T. pseudogleyartig verändert sein können, stocken in der Regel Wälder. Es finden sich auch einzelne Grünlandbereiche. Hier findet sich eine Regenerationsfunktion mit hohem Refugialwert, vor allem für die Tierwelt, Grundwasser-Schutzfunktion in Bezug auf die wasserleitende Gesteine des Keuperberglandes sowie Bodenschutzfunktion durch Grünland und Wald, z.B. zur Verhinderung von Erosionen, besonders in Hanglagen. Die Landschaftseinheit repräsentiert eine attraktive Landschaft, die hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion besitzt. Es handelt sich um ein häufig besuchtes Urlaubs- und Wanderziel mit großem Einzugsbereich.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die schutzwürdigen Biotopstrukturen mit naturnahen Laubwaldbeständen, überwiegend grünlandbestimmte Tal- und Hangbereiche unterschiedlicher Feuchtestufen sowie Gehölzstrukturen als Vernetzungsbiotope mit Funktionen für den Biotop- und Artenschutz, Grundwasserneubildung und Klimaverbesserung, - die prägenden Landschaftsteile mit den vorhandenen morphologischen Verhältnissen, insbesondere Kuppen- und Talsystemen, große zusammenhängende Waldflächen, Gewässerstrukturen mit ihren angrenzenden naturnahen Talbereichen, landschaftsbildprägende Ortschaften, mit ihren Ortsrändern sowie kleinteilige landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen, - die gliedernden und belebenden Landschaftselemente wie Geländekanten, geologische Aufschlüsse, Steinbrüche, kleine Gehölzflächen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Obstgehölze, Kopfweiden, Bodendenkmäler, Bruchsteinmauern, Findlinge, Quellen, Feuchtgebiete oder Kleingewässer. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Erhaltung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Biotope als Lebensräume für gefährdete Arten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - naturnahe Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung sowie als Maßnahme zum Schutz des Bodens herzustellen, 	<p>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird bestimmt von den Faktoren Boden, Wasser, Klima, Vegetation und Tierwelt sowie ihren vielfältigen ökologischen Funktionen. Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft wird entscheidend mitbestimmt von den morphologischen Verhältnissen sowie den prägenden Landschaftsteilen und den gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Mit dem Entwicklungsziel 1 soll vor allem die derzeitige Landschafts- und Biotopstruktur in ihrer Gesamtausprägung erhalten und gefördert werden.</p> <p>Die Darstellung des Entwicklungszieles Erhaltung bedeutet nicht, dass die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 LG erforderlich werden, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Biotopen oder ihrer Vernetzung führen.</p> <p>Hierzu gehört auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. die Anlage von Ackerrandstreifen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - den Grünlandanteil insgesamt zu erhalten bzw. nach Möglichkeit zu erhöhen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu extensivieren, - in den nach § 22 LG geschützten Bereichen sowie in den nach § 21 LG geschützten Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen Teilflächen aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu nehmen, - die naturnahe Gewässer- und Überflutungsdynamik zu erhalten und wiederherzustellen, einschließlich der natürlichen und naturnahen Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue, - Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbauten zu vermeiden und -unterhaltungen auf ein Minimum zu reduzieren, - flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte vorzunehmen, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Grundwasserflurabstand senkende Maßnahmen zu vermeiden, - Fischteiche zu beseitigen, zu extensivieren und/oder in Artenschutzgewässer umzuwandeln, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - natürliche Quellbereiche zu erhalten sowie zugeschüttete und eingefasste Quellen nach Möglichkeit zu renaturieren, - naturnahen funktionsbezogenen Waldbau auf ökologischer Grundlage zu betreiben, 	<p>Unter extensiver Bewirtschaftung wird der Verzicht auf Biozide, die Einschränkung von Düngestoffen sowie die Verringerung der Mahd und Beweidungsintensität und/oder die Anlage von Ufer- und Ackerrandstreifen verstanden.</p> <p>Hierzu gehört vor allem die Anlage von Uferstreifen.</p> <p>Dem Buchenwaldkonzept des Landes NRW „Wald 2000“ kommt in der forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldflächen zur Erfüllung des Entwicklungszieles besondere Bedeutung zu.</p> <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- und Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme,

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - den Laubwaldanteil auf den dafür geeigneten Standorten künftig noch zu vermehren, - in den nach § 22 LG geschützten Bereichen und den gemäß § 21 LG geschützten Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen bei Erst- und Wiederaufforstungen bodenständige, einheimische, standortgerechte Baum- bzw. Gehölzarten vorrangig zu verwenden, - in Talbereichen Erstaufforstungen zu vermeiden bzw. vorhandene nicht bodenständige, einheimische, standortgerechte Anpflanzungen in der Regel nicht vor Hiebsreife zu beseitigen, - bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes bodenständigen, einheimischen, standortgerechte Arten zu verwenden, - Hecken und Gehölze mit einem entsprechenden Saum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung angeflogener Weichhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen soweit möglich, - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften. <p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden. Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden.</p> <p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen der morphologischen Struktur zu vermeiden und vorhandene Beeinträchtigungen zu beseitigen, - Zersiedlungen zu vermeiden, - Erhaltung, Pflege und Optimierung von typischen Orts- und Landschaftsbildern und von wichtigen Sichtbeziehungen - Obstwiesen und Grünlandbereiche insbesondere auch in der Umgebung von landschaftsprägenden Ortschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, - landschaftstypische Bauformen zu erhalten und bei Neu- oder Umbauvorhaben zu beachten. 	
1.2	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 2</p> <p>- Anreicherung -</p> <p>Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen</p> <p>Das Entwicklungsziel Anreicherung wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Lößablagerungen geprägtes Lipper Bergland 	<p>Das Entwicklungsziel 2 wird insbesondere dargestellt für im Ganzen erhaltungswürdige Räume mit relativ geringer Ausstattung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Räume mit hohem Ackeranteil.</p> <p>Das großräumig gegliederte Lößhügelland nimmt den zentralen Bereich des Plangebietes ein, der in etwa das Blomberger Becken umfasst. Besonders in den Ebenen und schwach geneigten Lagen werden die Flächen durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Die Regenerations- und Refugialfunktion für Flora und Fauna ist im Entwicklungsraum als relativ gering zu bezeichnen. Die Erholungseignung hängt im Wesentlichen von dem Ausstattungsgrad mit gliedernden und belebenden Elementen, von der Bewaldung und der Reliefenergie ab. Infolge der Überdeckung mit gering durchlässigen schluffigen Lehmböden ist die Grundwasserneubildung als eher gering zu bezeichnen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<p>Das Entwicklungsziel Anreicherung dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, seinen Funktionen Bodenertrag, Wasser- und Klimahaushalt sowie Biotopschutz, - der Einbindung der an die freie Landschaft grenzenden oder in der freien Landschaft befindlichen bebauten Bereiche in die Landschaft zur Pflege des Landschaftsbildes, - der Steigerung der Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungsziels Anreicherung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen und untereinander zu vernetzen, - naturnahe Biotope zu entwickeln, herzustellen oder wiederherzustellen, - naturferne Gewässerabschnitte zu renaturieren, - den Gehölzbestand zu vermehren durch Anpflanzungen mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten; dazu gehören Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Baumalleen, Feldgehölze, Vogelschutzgehölze an Straßen, Wegen, Böschungen, Hofstellen, die Eingrünung von Baugebieten, Anpflanzungen von Wald in Form der Anlage von Feldgehölzen auf schwer zu bewirtschaftenden Flächen sowie Ufergehölze, - kleinere Teil- bzw. Restflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen und verschiedenen Sukzessionsstadien zu überlassen, - unterrepräsentierte Biotoptypen wie Obstwiesen, Hochstaudenfluren etc. anzulegen bzw. ihren Erhalt durch extensive Bewirtschaftung zu fördern, 	<p>Das Entwicklungsziel Anreicherung schließt die Erhaltung der vorhandenen naturnahen Strukturen mit ein. Zur Verbesserung der Struktur und des Wirkungsgefüges in diesem Entwicklungsraum sind Maßnahmen nach § 26 LG erforderlich.</p> <p>Bei der Durchführung dieser Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden</p> <p>Hierzu gehört auch die Anlage von Uferstreifen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.2	<ul style="list-style-type: none"> - entlang von Bächen, in erosionsgefährdeten Bereichen und auf geeigneten Standorten innerhalb großflächiger Ackerbereiche die Umwandlung von Ackerflächen in Säume, Raine und Dauergrünland zu fördern, - kleine stehende Gewässer oder Tümpel als Artenschutzgewässer an geeigneten Stellen anzulegen, zu erhalten und zu entwickeln, - die naturnahe Gewässer- und Überflutungsdynamik wiederherzustellen, einschließlich der natürlichen und naturnahen Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue. 	
1.3	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 3</p> <p>- Wiederherstellung -</p> <p>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Wiederherstellung wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - noch nicht abschließend rekultivierte und in Betrieb befindliche Abgrabungen <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Funktionen Bodenfruchtbarkeit, Wasserreinhaltung, Klimaverbesserung und Lebensraum für Pflanzen- und Tierwelt, - der Wiederherstellung des Landschaftsbildes zur Sicherung und Förderung der landschaftsbezogenen Erholung, - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. 	<p>Das Entwicklungsziel 3 wird insbesondere dargestellt für Bereiche, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt ist, um sie durch entsprechende Relief- und Biotopgestaltungsmaßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ökologischen Funktion zu verbessern bzw. wiederherzustellen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die folgende in Betrieb befindliche bzw. noch nicht abschließend rekultivierte Abgrabung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tonabgrabung Hohedömsen

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3	<p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Wiederherstellung gilt es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich der Abgrabung mindestens 30% der Fläche für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes bereitzustellen - vorhandene Biotopstrukturen zu sichern und zu entwickeln, - Anpflanzungen mit bodenständigen einheimischen sowie standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen, - offene Sukzessionsflächen an geeigneten Standorten anzulegen oder zu erhalten, - Artenschutzgewässer an geeigneten Standorten anzulegen oder zu erhalten. 	<p>Mit dem Entwicklungsziel Wiederherstellung wird die Herrichtung der Abgrabung nach den vorliegenden Fachplänen angestrebt. Darüber hinaus wird mit diesem Ziel eine Entwicklung von Lebensstätten der heimischen Flora und Fauna angestrebt. Voraussetzung für die Realisierung der weitergehenden Zielsetzung ist die Änderung der entsprechenden Auflagen der Abtragungsgenehmigung für die betroffenen Flächen.</p>
1.4	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 4</p> <p>- Ausbau -</p> <p>Ausbau der Landschaft für die Erholung</p> <p>Das Entwicklungsziel Ausbau wird schwerpunktmäßig in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freizeiteinrichtungen mit intensivem Erholungsverkehr. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung und Förderung der Erholungsfunktion der Landschaft, - der Bestandssicherung und Konzentration von Erholungseinrichtungen unter besonderer Berücksichtigung des Naturhaushaltes und seiner Funktionen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Ausbau gilt es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - landschaftsverbessernde Maßnahmen durchzuführen, 	<p>Das Entwicklungsziel 4 wird insbesondere für Räume ausgewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Situation, ihrer infrastrukturellen Ausstattung besondere Bedeutung für die Erholung haben. Der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt dabei auf der Entwicklung und Ordnung des Erholungsverkehrs.</p> <p>Hierbei handelt es sich um den Segelflugplatz Blomberg nördlich von Nessenberg mit entsprechender Infrastrukturausstattung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.4	<ul style="list-style-type: none"> - den Erholungsverkehr unter Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes zu konzentrieren und zu lenken. 	
1.5	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 5</p> <p>- Ausstattung -</p> <p>Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas</p> <p>Das Entwicklungsziel Ausstattung wird in folgendem Entwicklungsraum dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übergangszonen zwischen bandförmigen Emissionsquellen zu Siedlungsbereichen oder schutzwürdigen Landschaftsteilen <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des Klima- und des Biotopschutzes, - der Verringerung von Lärmeinwirkungen und der Ausbreitung gas- oder staubförmiger Luftverunreinigungen sowie der Einwirkung schadstoffbelasteten Abwassers auf die angrenzenden Flächen. <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Ausstattung gilt es insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen von Hecken, Gehölzstreifen sowie Aufforstungen an geeigneten Stellen mit geeigneten Gehölzarten vorzunehmen, - Waldflächen entlang der Emissionsquellen zielgerichtet entsprechend der Immissionsschutzfunktion zu bewirtschaften. 	<p>Das Entwicklungsziel 5 wird für Räume ausgewiesen, die im Umfeld von Emissionsquellen liegen und die bei möglichen Nutzungsänderungen vorwiegend unter dem Aspekt des Immissionsschutzes genutzt werden sollen. Es regelt die Nutzung nach eventueller Aufgabe landwirtschaftlicher oder anderer Nutzung.</p> <p>Hierbei handelt es sich um folgende Verkehrsbänder</p> <ul style="list-style-type: none"> - B 252 östlich Maspe <p>Die beschriebenen Maßnahmen sollen vor allem bei Nutzungsänderungen nach eventueller Aufgabe landwirtschaftlicher oder anderer Nutzungen realisiert werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 6</p> <p>- Sicherung und Entwicklung -</p> <p>Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft</p> <p>Das Entwicklungsziel Sicherung und Entwicklung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellgebiet der Dorla - Marpetal mit Passade und Zuflüsse - Hurn - Wälder bei Blomberg - Talsystem des Königsbaches - Beller Holz <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und weiteren Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier besonders des Biotopschutzes, - der Erhaltung und Entwicklung von ökologischen Ausgleichsräumen u.a. als Rückzugs- und Ausbreitungsgebiete wildlebender Tier- und Pflanzenarten, - der Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensräumen von Pflanzen- und Tierarten durch gezielte Entwicklungsmaßnahmen an geeigneten Standorten, - der Sicherung von Räumen aus naturgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Gründen oder wegen ihrer besonderen Eigenart, 	<p>Das Entwicklungsziel 6 wird insbesondere für Räume mit besonderer Biotopschutzfunktion ausgewiesen, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Bereiche, die bereits derzeit besonders vielfältige Landschaftsstrukturen von besonderer Seltenheit oder Eigenart (wie z.B. naturnahe Tal- oder Waldbereiche) mit entsprechender Artenvielfalt aufweisen.</p> <p>Hierzu zählen auch die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung "Hurn", "Wälder bei Blomberg" und "Beller Holz", die an die Europäische Union gemeldet wurden, weil sie den fachlichen Kriterien der FFH-Richtlinie entsprechen.</p> <p>Ebenso sind hierunter Bereiche, deren besonderer Wert für den Biotop- und Artenschutz durch gezielte Maßnahmen wiederhergestellt oder erheblich gesteigert werden kann, erfasst. Darüber hinaus gilt das Entwicklungsziel für Flächen, die aus landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen besonders bedeutsam oder von hervorragender Schönheit sind.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung der FFH-Gebiete ausschlaggebend waren, oder die nach Anhang II / IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind . <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Sicherung und Entwicklung gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewirtschaftung durch Düngeverzicht, Biozidanwendungsverzicht, Mahd- und Beweidungsbeschränkungen zu extensivieren, - Teilflächen aus der Bewirtschaftung zu nehmen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - Acker in Grünland umzuwandeln, - Anpflanzungen mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen, - geomorphologische Strukturen zu erhalten - lebensraumtypische Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse zu erhalten oder zu entwickeln, - die naturnahe Gewässer- und Überflutungsdynamik wiederherzustellen, einschließlich der natürlichen und naturnahen Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue (red. Änderung). - die Durchgängigkeit von Fließgewässern und die Fließgewässerdynamik zu fördern und zu erhalten sowie der Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen, - Uferstreifen anzulegen, zu pflegen und/oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen, - Kleingewässer an geeigneten Stellen anzulegen, - Quellbereiche wiederherzustellen, - Fischteiche zu extensivieren, zu beseitigen oder in Artenschutzgewässer umzuwandeln, 	<p>Zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der unter diesem Entwicklungsziel dargestellten Landschaftsteile sind umfassende landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich. Über den Landschaftsplan hinausgehend werden detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) zur Erhaltung, Sicherung, Pflege, Gestaltung und Entwicklung der Landschaft aufgestellt und durchgeführt, die die zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelnen bestimmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte, - Nadelholz- und Hybridpappelbestände durch bodenständige, heimische, standortgerechte Baumarten in der Regel nicht vor Hiebsreife zu ersetzen, - Erhaltung und Entwicklung naturnaher großflächig zusammenhängender basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder oder deren Übergangsformen mit ihrer typischen standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder, - Waldflächen in Teilbereichen forstlich nicht mehr zu nutzen, - Schalenwildbestände i.S. des Schutzzweckes auf Besatzstärken zu regulieren, die die Entwicklung der Naturverjüngung ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglichen, - Wiederaufforstungen mit bodenständigen, heimischen, standortgerechten Baumarten vorzunehmen - eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter dem vorrangigen Ziel des Naturschutzes zu betreiben. 	<p>Der Ersatz kann auch sukzessiv erfolgen. In erster Priorität wird mit dem Ersatz von nicht standortgerechten Nadelholz- und Hybridpappelbeständen sowie Beständen die endgenutzt werden, begonnen.</p> <p>Für die FFH-Gebiete 2.1-3 Hurn (DE-4021-303 Wälder bei Blomberg). 2.1-4 Wälder bei Blomberg (DE-4021-303) und 2.1-6 Beller Holz (DE-4120-303) gelten im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung die im RdErl. des MUNLV v. 6.12.02 (nV) III-6/III-7-606.00.00. 21 Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald genannten Grundsätze. Diese werden über die forstlichen Festsetzungen hinaus in Sofortmaßnahmenkonzepten (SOMAKOS) konkretisiert .</p> <p>Hierzu gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Kahlschlägen und Durchführung von Femel- oder Schirmschlag bzw. Einzelstammentnahme, - Erhaltung von Alt-/Totholzgruppen über das forstliche Umtriebsalter hinaus, - Förderung der Naturverjüngung, - Förderung angeflogener Laubhölzer in den bestehenden Fichtenreinbeständen, soweit möglich, - Vermeidung von Biozideinsatz, - Verbesserung strukturarmer Waldränder durch Förderung naturnaher Mantel- und Saumgesellschaften.

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.6		<p>Bei Waldinnenrändern entlang von Forstwegen sollten Neuanpflanzungen einen weiteren Abstand zu den Wegen einhalten, um durch die natürliche Sukzession einen breiten und gestuften Bestandesrand auszubilden.</p> <p>Bei bereits vollzogenen Anpflanzungen sollte der Rand der Pflanzung stark aufgelockert werden.</p> <p>Soweit es aus forstfachlicher Sicht möglich ist, sollte bei Waldaußenrändern angestrebt werden, durch häufige Durchforstung auf der Breite von ca. einer Baumlänge die potentielle natürliche Vegetation zu fördern. Bei Aufforstungen von Waldrandflächen sollte für den künftigen Waldmantel und Waldsaum ausreichend bemessener Raum eingeplant werden.</p>
1.7	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 7</p> <p>- Temporäre Erhaltung -</p> <p>Temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung</p> <p>Das Entwicklungsziel gilt bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen aufgrund eines Bebauungsplanes.</p> <p>Das Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung wird in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Bebauung vorgesehene Gebiete, - Siedlungs- bzw. Gewerbebeerweiterungsbereiche. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes bis zur baulichen Inanspruchnahme, - der vorläufigen Sicherung der vorhandenen prägenden bzw. gliedernden und belebenden Landschaftsteile bzw. -elemente bis zur eventuellen Festsetzung in der Bauleitplanung. 	<p>Das Entwicklungsziel 7 wird für Räume dargestellt, die eine erhaltenswerte Struktur aufweisen, jedoch gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Flächennutzungsplanung für eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen sind.</p> <p>Die Sicherung dieser Bestandteile durch die Bauleitplanung ist dann anzustreben, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen bzw. immissionsschutzbedingten Gründen notwendig erscheint.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.7	<p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles Temporäre Erhaltung gilt es insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorhandene Landschaftsstruktur zu erfassen sowie Aussagen zu ihrer Sicherung, Pflege und Entwicklung zu treffen, - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur als Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf geeigneten Flächen darzustellen bzw. festzusetzen, - Bauvorhaben bzw. Ortsrandlagen in die umgebende Landschaft je nach Ausdehnung mit einer mindestens 3 m breiten Anpflanzung aus bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten einzubinden, - bei Festsetzung emittierender Anlagen, soweit möglich, Anpflanzungen zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Kleinklimas zu treffen. 	
1.8	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 8</p> <p>- Beibehaltung der Funktion -</p> <p>Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben</p> <p>Das Entwicklungsziel Beibehaltung der Funktion wird schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, - Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung. <p>Das Entwicklungsziel dient insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhaltung oder Verbesserung der gestalterischen und/oder ökologischen Situation unter Beachtung der Funktion. 	<p>Das Entwicklungsziel 8 wird dargestellt für Grundstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes z.Zt. besondere öffentliche Aufgaben erfüllen und/oder z.T. im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Das Entwicklungsziel ermöglicht die Beibehaltung der Funktion von Grundstücken.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.8	<p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles gilt es insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume auch bei eventuell notwendigen, der Funktion dienenden Veränderungen soweit wie möglich zu erhalten und/oder zu entwickeln,- die Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild durch Anpflanzung von bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Gehölzarten vorzunehmen bzw. zu verbessern.	<p>Ggf. notwendige, der Funktion dienende Veränderungen sind im Einzelfall mit den Belangen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes abzuwägen. Die §§ 4 - 6 LG gelten entsprechend.</p> <p>Bei Wegfall der Funktion soll die Wiederherstellung der Grundstücke im Rahmen der naturräumlichen Gegebenheiten erfolgen.</p> <p>Sofern die Funktion der mit dem Entwicklungsziel dargestellten Anlagen beibehalten wird, soll eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p data-bbox="292 286 802 349">BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT</p> <p data-bbox="292 383 847 573">Gemäß der §§ 19 – 22 LG werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unter den Gliederungs-Nrn. 2.1 - 2.3 mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Geboten und Verboten festgesetzt.</p> <p data-bbox="292 636 563 667">A) UNBERÜHRTHEIT</p> <p data-bbox="292 701 836 763">Unberührt von diesen Geboten und Verboten bleiben</p> <ul data-bbox="292 797 847 2067" style="list-style-type: none"><li data-bbox="292 797 847 1084">- Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der zuständigen Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 14 LG,<li data-bbox="292 1117 847 1339">- Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen (Verkehrssicherungsmaßnahmen), soweit die untere Landschaftsbehörde unverzüglich durch den Träger der Maßnahme unterrichtet wird,<li data-bbox="292 1373 847 1532">- die rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und im Einzelnen nichts anderes festgesetzt ist,<li data-bbox="292 1565 847 1688">- die Umwandlung von Grünland, Brachland oder nicht kultivierter Flächen, sofern diese infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind,<li data-bbox="292 1722 847 1912">- die Umwandlung von Grünland in die vor Vertragsabschluss vorhandene Nutzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Lippe sowie der übrigen staatlichen Förderprogramme.<li data-bbox="292 1946 847 2067">- vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen sowie	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>- unaufschiebbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie öffentlicher Erschließungsanlagen und Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Versorgungsanlagen in den nach §§ 20, und 22 LG festgesetzten Gebieten sowie in den nach § 21 LG ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen.</p> <p>B) BEFREIUNGEN</p> <p>Von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. <p>C) AUSNAHMEN</p> <p>Über die im Landschaftsgesetz formulierten Ausnahmeregelungen hinaus können von den einzelnen Verboten des Landschaftsplanes gem. § 34 (4a) LG Ausnahmen von der unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Mit der Erteilung von Ausnahmen können Nebenbestimmungen einschließlich Bedingungen oder Sicherheiten verbunden werden.</p> <p>Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen.</p>	<p>Der Gehölzschnitt wird unter Gliederungs-Nr. 2.1 bis 2.3 unabhängig von Instandhaltungsmaßnahmen behandelt.</p> <p>Die §§ 4 bis 6 LG finden entsprechend Anwendung.</p> <p>Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaften des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Sofern eine Ausnahme zulässig ist, wird dies im Rahmen des entsprechenden Verbotes einschließlich der hierfür notwendigen Voraussetzungen festgesetzt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	<p>D) ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Ge- und Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG, die mit einer Geldbuße nach § 71 LG geahndet werden können. Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 Strafgesetzbuch (StGB) für Straftaten Anwendung finden.</p> <p>E) ANPASSUNGSKLAUSEL</p> <p>Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.</p>	<p>Als Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung gilt die Stellungnahme der Verwaltung zum jeweiligen Vorhaben.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>NATURSCHUTZGEBIETE</p> <p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-6 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt:</p> <p>2.1-1 Quellgebiet der Dorla</p> <p>2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p> <p>2.1-3 Hurn</p> <p>2.1-4 Wälder bei Blomberg</p> <p>2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>2.1-6 Beller Holz</p> <p>Für alle Naturschutzgebiete, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-6 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.1/III und 2.1/IV genannten Festsetzungen.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird für jedes Naturschutzgebiet einzeln unter dem Punkt II der Gliederungs-Nrn. 2.1-1 bis 2.1-6 festgesetzt</p>	<p>Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen</p> <p>oder</p> <p>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils</p> <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte i.S. von Buchstabe a.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugra- ben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funk- tion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jewei- ligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der ord- nungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forst- wirtschaftlich, jagdlich oder gärtne- risch genutzten Flächen in der bishe- rigen Art und im bisherigen Umfang sowie das Freischneiden von Hochsit- zen/Jagd-kanzeln,</p>	<p>Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (1) LG nach Maßga- be der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstö- rung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestand- teile oder zu einer nachhaltigen Störung füh- ren können.</p> <p>In Zusammenhang mit den FFH-Gebieten wird auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.4.2000 –IIIB2- 616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV- FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchG vom 25.3.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21.Juli 2000 verwiesen.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert:</p> <p>Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehöl- ze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbeson- dere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flä- chen sowie das "Auf-den-Stock-Setzen" von Gehölzen verstanden.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulife- ra</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstau- de), <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Trauben- kirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maß- nahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheits- klausel entsprechen und als Pflegemaßnah- men im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlichen Erschließungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3 - 5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p>	<p>Ausgenommen sind die Flächen, für die unter Gliederungsnr. 3/5.2 die natürliche Entwicklung festgesetzt ist</p> <p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz, - die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder aussetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege, - Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, 	<p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Der Fischbesatz erfolgt auch in Privatgewässern auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 (2) Landesfischereigesetz.</p> <p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich. Auf den Runderlass des MURL vom 14.11.1997 "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Silage- oder Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Wald-, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm, Bioabfälle oder Biozide auszubringen oder zu lagern, Brachland zu bewirtschaften sowie Holz chemisch zu behandeln,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;- Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz,- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten des Gebietes, das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten,	<p>Auf den Erlass des MURL vom 18.04.1986, Az.: IV A 1 31-03-31-02-00.00 zur Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW sowie auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 06.12.2002 zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Wald wird verwiesen.</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der in Glied.-Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<ul style="list-style-type: none">- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentlicher Erschließungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Eigentümer,- das Betreten des Gebietes durch Nutzungsberechtigte, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,- das Befahren durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlieger, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>11. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>12. im Gebiet zu reiten,</p>	<p>Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht,- das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen,- das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>13. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist :</p> <ul style="list-style-type: none">- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>14. Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die ordnungsgemäße Jagd,- die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden,	<p>die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>- der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>15. zu lagern, Feuer zu machen oder in Wasserflächen zu baden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist,- die Unterhaltung eines Feuers im Wald von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagdausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>16. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p>	<p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p> <p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,</p> <p>- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>17. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <p>- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,</p> <p>- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>18. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtung zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<ul style="list-style-type: none"> - die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlagen und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>19. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material, - die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebbaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde , - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, 	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zu Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen sind.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen und die Veränderung von nicht befestigten (grünen) Wegen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>20. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <p>- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege,</p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung in vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>21. Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchemismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist</p> <p>- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit</p>	<p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>22. Einrichtungen für den Wasser-, Eis- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder diese Sportarten zu betreiben,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- unvorausbestimmbare Landungen von Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>23. jagdliche Einrichtungen einschließlich Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist :</p> <ul style="list-style-type: none">- die Fütterung innerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG) und die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu gemäß § 1 Abs. 2 der Fütterungsverordnung an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und unteren Landschaftsbehörde vorab festgesetzt sind,- das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd,	<p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Für vorhandene Anlagen besteht Bestandschutz.</p> <p>Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<ul style="list-style-type: none"> - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand, - die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen, - die Anlage von Kirrungen im Einvernehmen mit der unteren Jagd- und Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>24. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben ,so weit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - der Bau von forstwirtschaftlichen Wegen, die keinen Straßencharakter haben und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet wird und für die keine erheblichen Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachteilige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich werden, - das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei. <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke 	<p>Die Standorte sind einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gattern nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG). <p>Eingebaut werden dürfen nur güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche die Verwertererlasse des Landes NRW einhalten. Auf die Bestimmungen des Runderlasses des MURL "Leitbild für den nachhaltigeren forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen" vom 01.09.1999 – III A 35-00-00.00 – wird verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,</p> <p>sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>25. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.</p>	<p>Dieses Verbot beinhaltet auch die Vermeidung aller Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der FFH-Gebiete DE 4120-303 Beller Holz und DE 4121-303 Wälder bei Blomberg (mit Hurn) führen können (Verschlechterungsverbot).</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p> <p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr.39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (5. Auflage 1999)" zu beachten.)</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Quellgebiet der Dorla“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 225</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- zum Schutz und Erhaltung von Auewaldrelikten mit Quellbereichen und Quellhorizonten mit ihrer typischen Flora und Fauna,- zur Erhaltung und Wiederherstellung des Grundwasser- und Oberflächenwasserregimes dieses typischen Auebereiches,- zur Beibehaltung der altersstrukturellen Laubwaldbestockung auf den angrenzenden Flächen der Bachaue und Entnahme der Fichtenparzellen durch die Anpflanzung von bodenständigen, heimischen Waldbaumarten.	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen Teilbereich der Dorla-Quelle, mit typisch ausgebildeten Bach-Erlen-Eschenwäldern und einem großen Vorkommen des seltenen Riesenschachtelhalms.</p> <p>Außerhalb der Quelltäler werden die Flächen des Naturschutzgebietes von mittelalten bis alten Buchen-Eichen-Beständen, in denen teilweise Fichtenparzellen eingestreut sind, eingenommen.</p> <p>Das Gebiet ist ca. 10,6 ha groß und setzt sich im Landschaftsplan Detmold fort.</p> <p>Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen Auenbereich mit Quelltälern. Die wertbestimmenden Merkmale sind hier das große Vorkommen des Riesenschachtelhalmes (Rote Liste) und die gut ausgeprägten Auewaldrelikte.</p> <p>Durch die Errichtung von Entwässerungsgräben ist versucht worden, den Grundwasserflurabstand zu senken, um diesen Auebereich auch für andere Waldbaumarten herzurichten. Zur Erhaltung dieses von regionaler Bedeutung wichtigen Lebensraumes ist der Verschluss der Entwässerungsgräben erforderlich, um den Grundwasserflurabstand wiederherzustellen.</p> <p>Der größte Teil der an die Aue angrenzenden Waldbereiche wird durch Buchen-Eichen-Altholzbestände eingenommen. In Teilen sind Fichtenparzellen eingestreut. Diese sollten nach Erreichen der Hiebsreife entnommen und durch Anpflanzungen von bodenständigen, heimischen Waldbaumarten oder durch Naturverjüngung ersetzt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>III. VERBOTE</p> <p>Über die unter Glied.-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 – 25 formulierten Verbote hinaus sind weitere spezielle Verbote nicht erforderlich.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</p> <p>B) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</p> <p>C) Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.***) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.***) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</p> <p>D)) Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>E) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Auf die Stadt Blomberg und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Glied.-Nr. 5.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung -vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdebeweidung ist nicht zugelassen.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muss bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	<p>F) Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen,</p> <p>G) Entnahme von Hybridpappeln,</p> <p>H) Erhaltung von 5-10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase</p> <p>I) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung (red. Änderung).</p>	<p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bei kleinen Gewässern mindestens 10 m beidseitig und an Flüssen mindestens 25 m beidseitig.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der zu der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>
2.1-2	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Marpetal mit Passade und Zuflüsse“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 178, 179, 202, 203</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen Teilbereich des landschaftlich reizvollen Passadetales sowie Nebenquellläufe der Passade westlich der Ortschaft Dalborn an der Grenze zum Landschaftsplan Detmold und das Marpetal nordöstlich der Ortschaft Großenmarpe bis zum Einfluss der Marpe in die Passade.</p> <p>Von diesem durch Grünlandnutzung geprägten Talraum zweigen mehrere mit Bach-Erlen-Eschenwäldern bestandene typische Quelltäler in das Dalborner Holz ab. Ein Teil der Quellläufe der Passade befindet sich im Detmolder Landschaftsplangebiet und wird dort ebenfalls wie auch der Talraum als Naturschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist ca. 90 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Schutz, zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Bachauen mit ihren typischen Lebensräumen bestehend aus Feucht- und Nassgrünlandbereichen, Röhrichten und Auewaldresten und der dazugehörigen charakteristischen Flora und Fauna, - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes des Gewässerchemismus und der Bodengestalt, - Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von bachbegleitenden Auewäldern und Auegehölzen, 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Talau, die geprägt ist durch Grünlandnutzung, die sich je nach Grundfeuchte intensiv als Weide oder extensiv als Feucht- oder Nasswiese gestaltet. Das Tal der Passade wird ebenfalls vorrangig als Grünland genutzt.</p> <p>Zu den wertbestimmenden Merkmalen sind die mosaikartig aufgereihten unterschiedlichsten Lebensräume auf relativ kleinem Raum mit dem naturnah verlaufenden Bachlauf der Marpe als Kernbereich und den Wiesen und Weiden als Lebensraum für Wiesenvögel und als Brut- und Rastplatz für seltene Vögel zu nennen.</p> <p>Umwandlung vom im Nebenschluss des Baches befindlichen Fischteiche in Artenschutzgewässer; Aufgabe der Nutzung und natürliche Entwicklung von Teichen im Hauptschluss der Marpe; kein Gewässerausbau; keine zusätzlichen Entwässerungseinrichtungen; Wiederherstellung des Grundwasserniveaus und Wasserregimes im Bereich von Feuchtbrachen und Röhrichten sind Ziele im Gebiet.</p> <p>In Teilen weist das Marpetal typische Auewaldreste auf; Teilflächen wurden allerdings mit Fichten aufgeforstet; diese sollten vor Hiebsreife entnommen und durch standortgerechte typische Gehölze der Aue ersetzt werden.</p>
2.1-2	<p>III. VERBOTE</p> <p>Über die unter Glied.-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 – 25 formulierten Verbote hinaus sind weitere spezielle Verbote nicht erforderlich.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</p>	<p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>B) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</p> <p>C) Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.***) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.***) bis 31.10. auf Grünlandflächen.</p> <p>D) Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>E) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>F) Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Sukzessionsflächen,</p> <p>G) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p> <p>H) Entnahme von Hybridpappeln,</p> <p>I) Erhaltung von 5-10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase,</p>	<p>Auf die Stadt Blomberg und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt untergliederungs-Nr. 5.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdebeweidung ist nicht zugelassen.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muss bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) umgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der zu der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	<p>J) Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen</p>	<p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bei kleinen Gewässern mindestens 10 m beidseitig und an Flüssen mindestens 25 m beidseitig.</p>
2.1-3	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Hurn“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 204/205/227/228</p>	<p>Das Naturschutzgebiet ist Teil des FFH-Gebietes DE-4021-303 "Wälder bei Blomberg", das im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen ist.</p> <p>Wegen eines nahezu geschlossenen Vorkommens von Hainsimsen-Buchenwälder hat das Naturschutzgebiet „Hurn“ eine große Bedeutung für die Erhaltung des Hainsimsen-Buchenwaldes. Aufgrund der Größe und den hohen Anteilen von Waldmeister-Buchenwald und Hainsimsen-Buchenwald repräsentiert das Gebiet gut den typischen Buchenwald des Keuper-Berglandes innerhalb des Weserberglandes.</p> <p>Ausschlaggebend für die Meldung als FFH-Gebiet ist das Vorkommen verschiedener Lebensraumtypen, wobei im Naturschutzgebiet die besonderen Vorkommen der Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder zu erwähnen sind. Diese Zusammensetzung ist besonders hervorzuheben als prioritärer Lebensraum gem. der FFH-Richtlinie. Neben den Buchenbeständen als Hauptbaumart kommen im Gebiet noch andere Laubholzbestände Jungwuchsflächen aus Buche, Eiche und Esche sowie Fichten- bzw. Fichtenmischbestände hinzu.</p> <p>Das Gesamtgebiet "Wälder bei Blomberg" erstreckt sich über die Landschaftspläne „Blomberg“ und „Schwalenberger Wald“.</p> <p>Die genauen Grenzen des FFH-Gebietes sind der Internetseite (www.natura2000.murl.nrw.de (Stand 1/2004) zu entnehmen</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist ca. 226,5 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9110) und basenreicher meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9130) mit ihrer typischen Flora und Fauna in verschiedenen Entwicklungsstufen, Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder, - aufgrund der besonderen Bedeutung der innerhalb des Naturschutzgebietes vorkommenden natürlichen Vergesellschaftung von verschiedensten Laubwald-Lebensraumtypen, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Landschaftsraumes stehen sowie wegen der biogeographischen Bedeutung, - wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit, - zur Erhaltung und Förderung der in diesem Bereich vorhandenen Waldmeister-Buchenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder und Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder, - durch die natürliche Artenvielfalt, der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie der natürlichen Lebensräume - zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl EG Nr. L 305, S. 42). 	<p>Dieser Schutzzweck wird erreicht durch die naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschl. ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturunterschiedliche Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften. Die Sicherung und Förderung von Höhlenbaumzentren sowie Altholzbeständen als Brutplätze und die Verbesserung der Nahrungsgrundlage sind wesentlich zur Zielerreichung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>- Hierbei handelt es sich um den folgende für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4021-303 "Wälder bei Blomberg" ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen-Buchenwald (NATURA 2000-Code 9110) - Waldmeister-Buchenwald (NATURA 2000-Code 9130) - Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder <p>- Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz "Natura-2000" für folgende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan - Mittelspecht - Schwarzspecht <p>III. VERBOTE</p> <p>Über die unter Glied.-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 – 25 formulierten Verbote hinaus sind weitere spezielle Verbote nicht erforderlich.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p>	<p>Auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.4.2000 –IIIB2- 616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchG vom 25.3.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21.Juli 2000 wird verwiesen.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung des Gebotes B sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Blomberg und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Gliederungs-Nr. 5.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	<p>A) Maßnahmen, die den Strukturreichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) darzustellen,</p> <p>B) Erhaltung von 5-10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über 120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase.</p>	<p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der zu der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>
2.1-4	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Wälder bei Blomberg“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 184, 185, 207, 208, 229, 230, 231</p>	<p>Das Naturschutzgebiet ist als FFH-Gebiet im Rahmen von Natura 2000 ausgewiesen (DE-4021-303 "Wälder bei Blomberg" Wegen eines nahezu geschlossenen Vorkommens von Hainsimsen-Buchenwälder hat das Naturschutzgebiet „Wälder bei Blomberg“ eine große Bedeutung für die Erhaltung des Hainsimsen-Buchenwaldes. Aufgrund der Größe und den hohen Anteilen von Waldmeister-Buchenwald und Hainsimsen-Buchenwald repräsentiert das Gebiet gut den typischen Buchenwald des Keuper-Berglandes innerhalb des Weserberglandes.</p> <p>Ausschlaggebend für die Meldung als FFH-Gebiet ist das Vorkommen verschiedener Lebensraumtypen, wobei im Naturschutzgebiet die besonderen Vorkommen der Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder zu erwähnen sind. Diese Zusammensetzung ist besonders hervorzuheben als prioritärer Lebensraum gem. der FFH-Richtlinie. Neben den Buchenbeständen als Hauptbaumart kommen im Gebiet noch andere Laubholzbestände Jungwuchsflächen aus Buche, Eiche und Esche sowie Fichten- bzw. Fichtenmischbestände hinzu.</p> <p>Das Gesamtgebiet "Wälder bei Blomberg" erstreckt sich über die Landschaftspläne „Blomberg“ und „Schwalenberger Wald“.</p> <p>Die genauen Grenzen des FFH-Gebietes sind der Internetseite www.natura2000.murl.nrw.de (Stand 1/2004) zu entnehmen</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9110) und basenreicher meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9130) mit ihrer typischen Flora und Fauna in verschiedenen Entwicklungsstufen, Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder, - aufgrund der besonderen Bedeutung der innerhalb des Naturschutzgebietes vorkommenden natürlichen Vergesellschaftung von verschiedensten Laubwald-Lebensraumtypen, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Landschaftsraumes stehen sowie wegen der biogeographischen Bedeutung, - wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit, - zur Erhaltung und Förderung der in diesem Bereich vorhandenen Waldmeister-Buchenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder und Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder, - durch die natürliche Artenvielfalt, der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie der natürlichen Lebensräume, - zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen 	<p>Das Naturschutzgebiet ist ca. 562 ha groß.</p> <p>Dieser Schutzzweck wird erreicht durch die naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschl. ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturunterschiedliche Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften.</p> <p>Die Sicherung und Förderung von Höhlenbaumzentren sowie Altholzbeständen als Brutplätze und die Verbesserung der Nahrungsgrundlage sind wesentlich zur Zielerreichung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>(FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl EG Nr. L 305, S. 42).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes DE-4021-303 "Wälder bei Blomberg" ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: - Hainsimsen-Buchenwald (NATURA 2000-Code 9110) - Waldmeister-Buchenwald (NATURA 2000-Code 9130) - Erlen-Eschen-Weichholzauenwälder <p>Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz "Natura-2000" für folgende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan - Mittelspecht - Schwarzspecht <p>III. VERBOTE Über die unter Glied.-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 – 25 formulierten Verbote hinaus sind weitere spezielle Verbote nicht erforderlich.</p> <p>IV. GEBOTE Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p>	<p>Auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.4.2000 –IIIB2- 616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchG vom 25.3.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21.Juli 2000 wird verwiesen.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung des Gebotes B sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Blomberg und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Gebote werden für Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umge-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-4	<p>A) Maßnahmen, die den Strukturreichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) darzustellen.</p> <p>B) Erhaltung von 5-10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über 120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase.</p>	<p>setzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Glied.-Nr. 5.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der zu der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>
2.1-5	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Naturschutzgebiet „Talsystem des Königsbaches“</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte sowie in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p> <p>DGK 226, 250, 251, 252, 253, 254, 274 u. 275</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst einen Teilabschnitt des Dämischbaches zwischen Wellentrup und Höntrup. Im Nordteil des betroffenen Bachabschnittes befinden sich durch die Straße abgeschnitten eine Trocken- und Feuchtbrache mit Teich. Das übrige Tal wird überwiegend als Weidefläche genutzt. Ein geringer Teil besteht aus Acker. Das Grünland ist als Weidelgras-Weißkleeweide ausgebildet und wird intensiv genutzt. Im unteren Talabschnitt verzweigt sich der Dämischbach zum Mühlenbach. Lockere Ufergehölze begleiten mit Unterbrechungen den Bach. Sonstige Baumgruppen oder -reihen sowie Kopfweiden sind nur lokal vorhanden. Der Bach selbst ist weitgehend begradigt und zumeist mit einem schmalen Rohrglanzgrasröhricht versehen.</p> <p>Zwischen Höntrup und Maspe erstreckt sich der Mühlenbach und das Königsbachtal. Hierbei handelt es sich um die Talaue von Königsbaches (Mühlenbach) und des Krümpelbaches die landschaftstypisch in das umgebende Gelände eingesenkt sind. Während in der Umgebung Ackerbau dominiert, herrscht in der Aue noch die Grünlandnutzung vor, wenn auch an mehreren Stellen großflächige Umbrüche zu Acker zu verzeichnen sind. Die Grünlandnutzung kann sich sowohl auf Wiesen- als auch auf Weide-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5		<p>nutzung beziehen. Teilflächen sind brachgefallen (Feuchtbrachen) z.T. schon seit mehreren Jahren. Die begradigten Bäche sind von Rohrglanzgrasröhrichten begleitet, ebenso wie mehrere das Gebiet durchziehende Gräben. Dagegen ist der Bestand an Ufergehölzen nicht sehr ausgebildet. Einzelne Tümpel (bei Untersiebenhöfen), kleinere Erlenforste und auch Fichtenanpflanzungen vervollständigen das Bild.</p> <p>Parallel zum Königsbachtal verläuft in südlicher Richtung östlich der Ortschaft Herentrup das Breite Wasser. In einer flachen Senke befindet sich das Bachtal innerhalb eines Ackergebietes mit schmalen Grünlandband. Der fortschreitende Umbruch zu Acker ist zu verzeichnen aber stellenweise werden gut entwickelte Ufergehölzstreifen aus Baum- und Kopfweiden, Erlen, Eschen und Eichen aufgefunden. Der Bach verläuft fast gerade, gut 1 m unter Flur und wird entweder von einem schmalen nährstoffreichen Hochstaudensaum oder einem Rohrglanzgrasröhricht begleitet. Im Gebiet befinden sich auch einige Teiche. An einigen Stellen stehen kleine Koniferenaufforstungen, wenige aufgelassene Weideparzellen entwickeln sich als Feuchtbrachen mit Hochstaudenfluren, Seggenrieden oder Schilfröhrichten.</p> <p>Südlich des Breiten Wassers zählt das Tal des Tintruper Baches zwischen Tintrup und Maspel ebenfalls zum Naturschutzgebiet. Am Anfang des Naturschutzgebietes befindet sich eine Brachfläche, die dann in eine Erlenaufforstung bzw. eine Tümpelanlage übergeht. Sie abwärts nach Osten bis Maspel schließen sich mehr oder weniger feuchte Weiden, kleine Altbrachen, Acker (mit zunehmender Tendenz) und Erlenaufforstungen an.</p> <p>Östlich von Tintrup fließt der Krümpelbach in das NSG. Der begradigte Bachlauf wird auf der südöstlichen Talkante von einem Wald aus Buche, Eiche und Fichte begleitet, im feuchteren Auebereich stocken hauptsächlich Erlen. Auf der anderen Bachseite herrschte früher Grünlandnutzung vor. Durch Nutzungsaufgabe ist es jedoch in weiten Teilen zum Brachfallen der feuchten bis nassen Wiesen gekommen, so dass sich Brachestadien unterschiedlichen Alters entwickelt haben. Kleinere Gehölzgruppen, z.T. auch Kopfbäume, tragen zum mosaikartigen Bild bei.</p> <p>Im Bereich von Maspel werden die Auebereiche wieder landwirtschaftlich genutzt, die hier</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5		<p>flacheren Talkanten grenzen den Auebereich mit Gehölzen zur umgebenden ackerbaulichen Nutzung ab.</p> <p>Südöstlich der Ortschaft Istrup befindet sich der Hainbach ebenfalls im NSG-Bachsystem des Königsbaches. Hierbei handelt es sich um einen abwechslungsreichen Teilabschnitt der Talau des Hainbaches. Der Bach ist teilweise naturnah mit gut entwickelten artenreichen Ufergehölzen, aber auch einigen Pappelbeständen. Die Aue wird vorrangig als Grünland in Form von Viehweiden bzw. Mähwiesen in vielen Bereichen extensiv genutzt. Auf Teilflächen befinden sich Hochstaudenfluren und brach gefallene Feuchtwiesen mit einem Mosaik von Kleinstrukturen. Zu Artenschutz Zwecken wurden im Westen mehrere Flachwasserteiche angelegt, die mit Rohrglanzgrasröhrichten bestanden sind. Kurz vor der Einmündung in den Königsbach durchfließt das Gewässer einen Flachteich, der großflächig mit Rohrglanzgrasröhrichten bestanden ist.</p> <p>Die Besonderheit dieses Gebietes wird durch die mosaikartig aufgereihten Lebensräume gebildet, bestehend aus Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren, Großseggenrieden, mehreren kleinen Wiesentümpeln, Hecken und Baumreihen.</p> <p>Südlich von Blomberg erstreckt sich die Bachau des Königsbaches und der Diestel. Diese verläuft östlich der Ostwestfalenstraße in einem Talraum, der vorrangig als Grünland genutzt wird. Die Hangkanten sind steil und teilweise bewaldet. Der Bachlauf wird von lückigen Ufergehölzen bestehend aus Erlen und Weiden gesäumt. Vereinzelt befinden sich auf den Brachen bzw. im Grünland Tümpel und Gräben. Wie in den anderen Bachtälern wurden auch hier Grünlandflächen in Acker umgebrochen bzw. mit Fichten aufgeforstet.</p> <p>Östlich der Kernstadt Blomberg verläuft in Nordsüdrichtung der sog. Faule Siek. Hierbei handelt es sich um ein Sieksystem bestehend aus Grünland, Hochstaudenfluren und Brachen. Das bandförmige Tälchen wird außerdem durch einzelne Fichtenanpflanzungen beeinträchtigt. Auf Teilflächen befinden sich auch hier wie im gesamten Bachsystem angelegte Tümpel und fischereilich genutzte Teiche.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist ca. 208,6 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung eines für das Lipper Bergland geomorphologisch, vegetationskundlich, faunistisch typischen Bachtal-systems von hervorragender Schönheit und Eigenart, - zur Erhaltung und Entwicklung eines reich strukturierten Sieksystems bestehend aus extensiven Grünlandbereichen (Wiese, Weide), feuchten Brachflächen und Hochstaudenfluren sowie bachbegleitenden Ufergehölzen bestehend aus vorrangig Erlen, Eschen und Weidengebüschen, - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände (bachbegleitende Erlen-Eschenwälder) - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere, die an Gewässer und an die angrenzenden Aue und deren Biotopstrukturen gebunden sind. <p>III. VERBOTE</p> <p>Über die unter Glied.-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 – 25 formulierten Verbote hinaus sind weitere spezielle Verbote nicht erforderlich.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Verzicht auf die Anwendung von Bioziden auf Grünlandflächen,</p> <p>B) Verzicht auf das Ausbringen von Düngestoffen auf Grünlandflächen,</p>	<p>Dazu ist es erforderlich, dass die mit standortfremden Gehölzen aufgeforsteten Auebereiche (vorrangig Fichten) durch auetypische Waldbestände und Gehölzstrukturen ersetzt werden.</p> <p>Das Gebiet ist insgesamt als mäßig beeinträchtigt einzustufen.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Blomberg und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	<p>C) Beweidung mit bis zu 2 GVE je ha zwischen dem 15.03. und 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.***) als Standweide; bis zu 4 GVE je ha ab 15.06. (01.06.* bzw. 30.06.***) bis 31.10. auf Grünlandflächen,</p> <p>D) Mahd frühestens ab dem 01.06. eines jeden Jahres, Verzicht auf eine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 15.03. und dem 31.05. eines jeden Jahres auf Grünlandflächen,</p> <p>E) Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen auf Grünlandflächen,</p> <p>F) Umwandlung von Acker in Grünland bzw. Sukzessionsflächen,</p> <p>G) Verzicht auf die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche, Beseitigung der Fischteiche, Umwandlung in Artenschutzgewässer bzw. Extensivierung der fischereilichen Nutzung,</p> <p>H) Entnahme von Hybridpappeln,</p> <p>I) Erhaltung von 5-10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über 120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase,</p> <p>J) Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen .</p>	<p>Die Gebote werden für Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Glied.-Nr. 5.</p> <p>* Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15.06., jedoch nicht vor dem 01.06. begonnen werden. Eine reine Pferdebeweidung ist nicht zugelassen.</p> <p>** Die Bewirtschaftung muss bis zum 30.06. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spät brütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge nasskalter Witterung besteht u.ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der zu der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewirtschaftungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise .</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bei kleinen Gewässern mindestens 10 m beidseitig und an Flüssen mindestens 25 m beidseitig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender naturnaher basenreicher meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder (9130) und Hainsimsen-Buchenwälder (91E0) mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen, die für die Meldung als FFH-Gebiet wesentlich waren, - zur Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualitäten für die Bechsteinfledermaus - zur Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualitäten für den Hirschkäfer, - zur Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualitäten für den Mittelspecht, den Schwarzspecht und den Grauspecht im Gebiet, - zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensraumqualitäten für den Schwarzstorch im Gebiet, 	<p>Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, die Waldbewirtschaftung naturnah unter Ausrichtung auf die natürlichen Waldgesellschaften einschl. ihrer Nebenbaumarten auszurichten. Dazu gehört die Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und der Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen und Uraltbäumen sowie die Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von nicht bodenständigen Gehölzen auf geeigneten Standorten.</p> <p>Erhalt und Förderung des Struktureichtums sowie des Alt- und Totholzanteils des Waldes durch naturnahe Waldbewirtschaftung. Erhalt des Laubholzanteils insgesamt sowie Erhaltung und Optimierung und gegebenenfalls Förderung weiterer Teillebensräume wie feuchte und nasse Waldbereiche, naturnahe Fließ- und Kleingewässer, blütenreiche Wegsäume, eingestreute kleine Lichtungen und Sukzessionsflächen. Erhalt von Waldbereichen mit Wochenstubenkolonien, insbesondere Erhalt nachgewiesener Quartierbäume mit Nistkästen sowie weiterer vorhandener Höhlenbäume in der Umgebung der bereits genutzten Höhlenbäume durch Erhalt geeigneter älterer Bäume.</p> <p>Erhaltung von Altbaumgruppen, insbesondere Eichen, daneben auch Buchen als Bruthabitat, vor allem an äußeren und inneren Bestandsrändern sowie langfristiger Erhalt möglichst vieler alter Solitäreichen im Gebiet.</p> <p>Schutz geeigneter Lebensräume wie Eichenmischbestände, Förderung von Waldbereichen mit hohem Anteil alter bis uralter großborkiger Laubbäume und Entwicklung totholzreicher Alteichen-dominiert Waldbereiche mit der deutlichen Erhöhung der Umtriebszeit sowie der Sicherung von Eichen mit totholzreichen Starkkronen. Schutz geeigneter Lebensräume mit großflächigen Altwaldbeständen vor allem von Buchenwäldern und der langfristigen Sicherung von Höhlenbaumzentren.</p> <p>Schutz geeigneter Lebensräume, wie großflächige störungsfreie Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen und Optimierung der Nahrungshabitate (Waldbäche und Fließgewässer), z.B. durch Beseitigung von Fichtenforsten aus den Bachauen und Erhaltung und Entwicklung offener Waldwiesen durch extensive Nutzung (Nahrungsflächen).</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-6	<p>III. VERBOTE</p> <p>Über die unter Glied.-Nr.. 2.1-III, Ziff. 1 – 25 formulierten Verbote hinaus sind weitere spezielle Verbote nicht erforderlich.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Glied.-Nr. 2.1-IV, Ziff. 1 folgende Gebote durchzuführen:</p> <p>A) Maßnahmen, die den Struktureichtum im FFH-Gebiet erhalten und fördern, sind im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept darzustellen,</p> <p>B) Erhaltung von 5-10 starken Bäumen des Oberstandes je ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) in über 120-jährigen Laubwaldbeständen für die Zerfallsphase.</p>	<p>Auf die Bestimmungen des RdErl. des MURL vom 26.4.2000 –IIIB2- 616.06.01.10 "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (Vogelschutz) VV FFH" in Verbindung mit § 34 BNatSchG vom 25.3.02 und § 48ff Landschaftsgesetz vom 21.Juli 2000 wird verwiesen.</p> <p>Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung des Gebotes B sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Auf die Stadt Blomberg und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung. Die Gebote werden für Flächen, die für Naturschutzzwecke erworben sind, nach Inkrafttreten der Satzung unmittelbar umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung einzelner Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt unter Glied.-Nr. 5.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Nutzungsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der zu der jeweils geltenden Förderrichtlinie und Waldbewertungsrichtlinie NRW enthaltenen Holzpreise.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG werden die unter den Gliederungsnummern 2.2-1 bis 2.2-38 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Teile von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>Für alle Landschaftsschutzgebiete, die unter den Gliederungsnummern 2.2-1 bis 2.2-38 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungspunkten 2.2-III und 2.2-IV genannten Festsetzungen.</p> <p>Die unter Gliederg.-Nr. 2.2 festgesetzten Bereiche gliedern sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet Lipper Bergland als großflächiges Gebiet mit Blomberger Höhen, Detmolder Hügelland, Blomberger Becken (als großflächiges Landschaftsschutzgebiet 2.2.1) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachtäler und Grünlandbereiche der Blomberger Höhen, des Detmolder Hügellandes und des Blomberger Beckens (als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen 2.2-2 bis 2.2-38) <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird jeweils zusammengefasst unter Gliederungspunkt II festgesetzt, für die Landschaftsschutzgebiete mit der Gliederungsnummer 2.2-1 (Lipper Bergland) als großflächiges Gebiet sowie für die Gliederungsnummern 2.2-2 bis 2.2-38 (Bachtäler und Grünlandbereiche der Blomberger Höhen, des Detmolder Hügellandes und des Blomberger Beckens) als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen.</p>	<p>Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung <p>erforderlich ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. Erstaufforstungen vorzunehmen</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreiben von Flugmodellen und Modellbooten in Hof- und Gartenbereichen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. im Gebiet Motorsport zu betreiben,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes ist folgendes Gebot durchzuführen:</p> <p>1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p>	<p>Zum Schutz der unter Landschaftsschutz stehenden Flächen sind nach § 34 (2) LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das festgesetzte Gebot bezieht sich auf Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltungsplänen an Fließgewässern und ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Die genannten Maßnahmen können im Einzelfall einen Eingriff nach § 4 LG darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Maßnahme kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2</p> <p>2.2-1</p>	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Landschaftsschutzgebiet Lipper Bergland mit Blomberger Höhen, Detmolder Hügelland und Blomberger Becken sowie Bachtäler und Grünlandbereiche der Blomberger Höhen und Blomberger Becken</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG wird die unter Gliederungsnummer 2.2-1 bezeichnete und in die Festsetzungskarte eingetragene Fläche als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt.</p> <p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen vielfältigen Funktionen Wasserschutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Biotop- und Artenschutz in einem durch Siedlungsbereiche, Streubebauung und Verkehr stark beanspruchten und z.T. beeinträchtigten Raum, - zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - zur Erhaltung und Entwicklung des für den Planungsraum typischen Landschaftsbildes mit seinen prägenden Tälern, naturnahen Waldbeständen, geomorphologischen Ausprägungen und gliedernden und belebenden Elementen, - zur Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Planungsraumes für die Erholung. 	<p>Außerdem ist der Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.09.1989 (Ministerialblatt Nr.39 vom 18.06.1999) "Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (5. Auflage 1999)" zu beachten.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die in der Arbeitskarte (AK) II a genannten Bereiche mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, die in der AK II b gekennzeichneten, prägenden, belebenden und gliedernden Elemente und die im ökologischen Beitrag sowie im Gebietsentwicklungsplan genannten wichtigen Erholungsbereiche.</p> <p>Weiterhin wurden in Anlehnung an die Ausführungen des ökologischen Beitrages Gebiete mit besonderer Wasserschutzfunktion, mit kleinklimatischer Bedeutung und Bodenregulationsfunktion sowie mit hoher natürlicher - Bodenfruchtbarkeit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sowie das Freischneiden von Hochsitzen/ Jagdkanzeln, 	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Gebüsche, Feldgehölze, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen werden durch die vorstehende Formulierung nicht erfasst.</p> <p>Unter Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das "Auf-den-Stock-Setzen" von Gehölzen verstanden.</p> <p>Für die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Ufergehölzen ist eine Befreiung von dem Verbot erforderlich. Bei Zulässigkeit ist entsprechender Ersatz zu leisten.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstau-de) <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern entsprechender Ersatz geleistet wird, - das fachgerechte Ausasten bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen und öffentlichen Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäßer Unterhaltung, - die Entnahme von Einzelbäumen an Straßen und Wegen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Versorgungsanlagen, - Maßnahmen im Rahmen der gärtnerischen Nutzung von Haus- und Hofbereichen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren sowie zeitweise Ab- 	<p>Ausgenommen sind die Flächen, für die unter Gliederungsnr. 3/5.2 die natürliche Entwicklung festgesetzt ist.</p> <p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>stellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie im Rahmen des Erwerbsgartenbaues,- zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes,- zum Zwecke der Überwachung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlicher Erschließungsanlagen Unterhaltung,- innerhalb von Straßenseitenflächen bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung,- durch den Eigentümer, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>c) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung von Wildfütterungen, Hochsitzen in landschaftsangepasster Holzbauweise sowie offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh, wenn diese in ortsüblicher Bauweise errichtet werden,- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie die kulturtechnisch notwendige Einzäunung im Rahmen des Erwerbsgartenbaues für die Dauer der Kulturzeit,	<p>Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none">- Landungs-, Boot- und Angelstege und- Dauercamping- und Zeltplätze,- Sport- und Spielplätze,- Lager- und Ausstellungsplätze,- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 LJG. <p>Die ortsübliche Bauweise setzt eine Anpassung der baulichen Anlage an die jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten voraus. Die Regelung des Landschaftsplanes führt nicht zu zusätzlichen ökonomischen Erschwernissen bei der Realisierung von Baumaßnahmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none"> - der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen ohne Straßencharakter, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche erforderlich sind, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44, 45, 48 u. 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1, 11, 16, 22, 24 u. 25 BauO NRW im Hof- und Gartenbereich, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 43 u. 47 BauO NRW auf dem Betriebsgelände, - der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen nach § 65 Abs. 3 BauO NRW mit Ausnahme von Mauern, - ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist, - Vorhaben und Anlagen gem. § 65 Abs. 2 und § 66 BauO NRW, - bauliche Änderungen in Gebäuden des Haus- und Hofverbandes, - die Änderung, Erweiterung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen im Haus- und Hofverband. <p>Ausnahme</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone, 	<p>Als ortsübliche Einfriedungen sind zu bezeichnen: Holzzäune, Maschendraht oder Gehölz- anpflanzungen .</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<ul style="list-style-type: none">- Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB sowie- Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB, sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht, <u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt; <p>d) Werbeanlagen, -mittel, Schilder, Beschriftungen oder Ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten,- Verkehrsschilder oder Warntafeln,- Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,- Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen,- Beschilderungen von Schutzgebieten,- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,- Beschilderungen, die auf landwirtschaftliche Betriebe und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen hinweisen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,- Aufklärungstafeln im Rahmen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei und der Jagd,	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>e) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,- das zeitweilige Aufstellen von Bauwagen, forstlichen Arbeitswagen oder Schäferwagen und -karren,- das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb des Hof- und Gartenraumes durch den Eigentümer,- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen im Rahmen von Feldvorführungen auf Ackerflächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,- die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Land- oder Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau dienen,- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatorauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile an Strommasten und gleichartigen Masten, Seilauswechslungen sowie Anstrieche.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>- das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>g) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, - Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung von Straßen, - Maßnahmen im Rahmen der Räumung von Gräben und Banketten, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - das Entfernen von Lesesteinen. <p>Ausnahme</p> <p>Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederg.-Nr. 2 zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen in geringem Umfang für den Eigenbedarf für unmittelbar land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgartenbauliche Zwecke, 	<p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitentrennstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verläuft und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern, wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehre sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG bewegen. Hierunter sind z.B. Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. zu verstehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>h) Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues, - die Lagerung von Düngemitteln oder Klärschlamm und die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, - die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>i) Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung, Änderung oder Neuverlegung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems wird am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern. Über die Durchführung der Maßnahme selbst ist im Falle kreiseigener Flächen vorab Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-1	<p>j) Schmuckreisigkulturen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig oder als Baumschule genutzt werden,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>k) im Gebiet zu reiten</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde nicht anderes vorsieht, - das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen, - das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p>
2.2-1	<p>l) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen können.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>- entfällt -</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p>	
<p>2.2-2 bis 2.2-38</p>	<p>Bachtäler und Grünlandbereiche der Blomberger Höhen, des Detmolder Hügellandes und des Blomberger Beckens als Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen</p> <p>Die Grenzen sind in der Festsetzungskarte und in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p>	
<p>2.2-2</p>	<p>Quellsieke der Hasebeke</p> <p>DGK 159</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen stark mäandrierenden Bach mit Quellzuflüssen an der Stadtgrenze zu Lemgo.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 4,5 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Quellsieke der Hasebeke an der Stadtgrenze von Lemgo, im Süden beginnend mit bachbegleitendem Gehölzstreifen. Nach Norden zu schließt sich ein Buchen-Hochwald an, der seinerseits einen stark mäandrierenden, Flach- und Steilufer ausbildenden und von einem Eschenwaldstreifen gesäumten Bach beinhaltet.</p> <p>Die Bäche sind fast völlig vegetationslos. Gelegentlich sind Parzellen mit Ahorn- und Fichtenaufforstungen eingesprengt. Im Osten ist den Gehölzbeständen ein unterschiedlich breiter Gründlandstreifen vorgelagert.</p>
<p>2.2-3</p>	<p>Niedernkamp und Grabenbreite</p> <p>DGK 159</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein typisches Sieksystem des Lipper Berglandes</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 3,2 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein typisches Sieksystem des Lipper Berglandes, welches im Norden mit Erlen-Eschen-Auenwald, umgeben von Buchen-Hochwald, bestanden ist. Eine Strauchschicht ist kaum vorhanden, wie auch die Krautschichtartenarm und nur dürrtig ausgebildet ist. Nach Süden verjüngt sich der Buchenwald in einen schmalen Ufergehölzstreifen.</p> <p>Überwiegend als Grünland genutzt wird der südliche Teil des Gebietes. Südlich des Feldweges befinden sich Weideflächen mit erhaltenen Siekkanten. An den tiefstgelegenen</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-3		<p>Stellen sind Flutrasen ausgebildet sowie Wiesentümpel. Südlich finden sich gehölzbestandene Hangkanten sowie Hochstaudenfluren und Flutrasen.</p>
2.2-4	<p>Kulturlandschaftskomplex Hagendonop</p> <p>DGK 159/160/179</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen durch Grünland, Gehölzbestand und Obstbäume geprägten Kulturlandschaftskomplex im Bereich der Hagenhufensiedlung Hagendonop.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 66,7 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich in der Hauptsache um einen breiten Grünlandstreifen östlich der bandartigen Bebauung von Hagendonop. Wiesen und Weiden reichen z.T. bis weit in den Ort. Einzelne Obstwiesen und -weiden, Baumgruppen, Einzelbäume und Strauchpflanzungen grünen das Bauerndorf ein.</p> <p>Im südlichen Teil des Gebietes fließt parallel zum Ort ein kleiner Bach. Der aus Hangwasser gespeiste Bach ist in Abschnitten begründet und wird lückig von Ufergehölzen begleitet.</p> <p>In den Grünlandflächen finden sich alte Mergelkuhlen, einzelne gehen bis in den Grundwasserbereich und stellen sich als Teiche dar. Durch die Abgrabungen handelt es sich um ein stark bewegtes Kleinrelief.</p> <p>Weiter östlich von Hagendonop zieht sich ein Keupermergel-Rücken mit Lössschleier in Nord-Süd-Richtung hin, der überwiegend mit Buchen mittleren Alters bestanden ist. Eingestreut sind kleine Fichtenparzellen. Die bäuerliche Waldnutzung findet nur sporadisch statt, hier haben sich schöne altersstruktureiche Bestände entwickelt.</p>
2.2-5	<p>Bachtal Thebenbreite</p> <p>DGK 159/179</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine schmale, grünlandbestimmte Aue im Grenzbereich zu Lemgo.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 0,6 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den Grenzbach zur Stadt Lemgo. Das schmale Tal wird im Osten von einer meist baumbestandenem Böschung begleitet. Die direkte Aue setzt sich aus Grünland und Grünlandbrache zusammen, hier finden sich auch noch ältere Obstbäume. Einzelbäume und Baumgruppen an markanten, z.T. nicht</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-5		<p>bewirtschafteten Stellen runden das Bild dieses schmalen Bachtals ab. Die Theben fließt naturnah mäandrierend durch das Bachtal und läuft dann bei Lüdershof in die Marpe.</p>
2.2-6	<p>Nebental der Marpe nordwestlich Lüdershof</p> <p>DGK 159/179</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein von Grünland-, Wald- und Ackerflächen begleitetes Nebental der Marpe.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 3,8 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein Nebental der Marpe bei Lüdershof, der als nicht ständig wasserführender Bach im Oberlauf eine Grünlandfläche durchfließt. Im bewegten Gelände folgt dann ein Buchenwald, von Osten kommt ein Zulauf, der von alten Eichen begleitet wird.</p> <p>Im südlichen Teil fließt der Bach entlang einer im Gelände eingetieften Brache; die teilweise 6 m tiefe Böschung ist mit Sträuchern und Eichen-, Birken- und Buchenüberhältern bestanden und ist landschaftsprägend. Im Süden durchläuft der Bach Ackerflächen und fließt dann westlich Lüdershof der Marpe zu.</p>
2.2-7	<p>Bach-Eschenwälder am Püllenberg</p> <p>DGK 160/161</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst kleine Rinnsale am Püllenberg, die von Bach-Eschen-Wäldern begleitet werden.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 4,7 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den südwestlich exponierten Hang des Püllenberges, in den sich kleine Rinnsale eingeschnitten haben. Diese werden von typisch ausgebildeten Bach-Eschen-Wäldern gesäumt. Die alte Struktur des Baumholzes entspricht derjenigen der angrenzenden Buchenbestände. Die Strauchschicht wird fast ausschließlich von Naturverjüngung der Esche gebildet. Darüber hinaus ist eine üppige Krautschicht ausgebildet. Im südwestlichen Bereich grenzen Grünlandflächen an.</p>
2.2-8	<p>Tal der Donope</p> <p>DGK 180/181</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Talraum der Donope mit einem Quellbecken, Grünland- und Obstwiesenflächen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 26,3 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-8		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein naturnahes Bachtal. Im Osten des Gebietes finden sich am südwestlich exponierten Hang des-Lühberg eingeschnittene Rinnsale, die von Buchenbeständen umgeben sind. In feuchteren Senken befinden sich Relikte des Bach-Eschen-Waldes. Die gefasste Quelle der Donope wird unmittelbar nach dem Quellaustritt zu zwei Waldteichen aufgestaut, die nicht fischereilich genutzt werden. Nach Westen anschließend verläuft der begradigte Bach durch einen schmalen Grünlandstreifen, hier finden sich Ufergehölzstrukturen aus Weiden, Erlen und Eschen, an den unterhalb von Altendonop liegenden Teichen stocken Fichten als Sichtschutz.</p> <p>Zwischen den Ortsteilen Altendonop und Donop nördlich der Donope befindet sich in der Talaue ein natürliches unregelmäßig begrenztes Quellbecken von etwa 150 m² Größe.</p> <p>In dem kalkigen Bodenschlamm (Quelltuff) finden sich zahlreiche kleine runde Trichter (Durchmesser 10-20 cm), im zentralen Bereich des Beckens einige größere (bis zu 1 m Durchmesser). Aus diesen Trichtern steigen permanent Gasblasen an die Wasseroberfläche. Das Quellbecken liegt im Bereich einer geologischen Mulde des mittleren Keupers. Umgeben wird das Gebiet von einem Gehölzstreifen, an den sich eine größere Fläche mit Baum- und Strauchweiden und wenigen Kopfweiden und Erlen sowie eine hochstaudenreiche Fläche anschließt. Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich weiter bis zum östlichen Ortsrand von Donop und umfasst die Grünlandflächen entlang der Donope, hier befinden sich auch alte Obstwiesen.</p>
2.2-9	<p>Bachtal am Lüdershof</p> <p>DGK 179</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen teilweise nicht ständig wasserführenden Bachlauf mit einzelnen Quellaustritten und umgebenden Waldbereichen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 3,7 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich im Süden um einen Buchenwald mit einzelnen Eichen. Ein Streifen aus Erlen und Eschen lässt auf einen feuchteren Standort schließen. Hier beginnt der nicht ständig wasserführende Bachlauf. Die Teiche sind nur nach größeren Niederschlägen bespannt und folglich nicht fischereilich genutzt. Der Bach schneidet sich im weiteren Verlauf immer tiefer ins Gelände, einzelne Quellaus-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-9		<p>tritte kommen hinzu. Im nördlichen Teil des Tales stockt ein gut strukturierter Buchenwald, der von Hainbuche, Ahorn und Eiche begleitet wird.</p>
2.2-10	<p>Birksiek westlich Dalborn</p> <p>DGK 179</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen teilweise stark mäandrierenden Bachlauf mit einzelnen Quellen und begleitenden Waldbereichen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 4,2 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein Tal, das sich in West-Ost-Richtung erstreckt und im Westen mit zwei zu Teichen gefassten Quelltrichtern beginnt. Der dort entspringende Bach wird gesäumt von einem Erlen-Eschen-Auenwaldstreifen. Dieser wird im mittleren Teil des Sieks von Buchen-Hochwald und im östlichen Teil von Eichen-Altholz eingerahmt. Der Bach, der im Wald vegetationslos ist, mäandriert stark. Im Norden und Süden schließen sich Weideflächen an, die teilweise gebüschbestanden sind. Ihre Zufahrtswege sind an einigen Stellen von Pappelreihen gesäumt.</p>
2.2-11	<p>Wald im Bereich Eggeland</p> <p>DGK 179</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen strukturreichen Laubwaldbestand.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 9,5 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den Wald im Bereich Eggeland, der auf einem nach Westen hin abfallenden Hang stockt. Buchen unterschiedlicher Altersklassen mit Eichen, Birken und Fichten als Nebenbaumarten bilden diesen strukturreichen Wald. Kleinere Aufforstungen mit Edellaubholz runden den Bestand ab. Alte Mergelkuhlen mit bis zu 15 m Tiefe und steilen Abbauwänden sind im Gebiet zu finden, die Sohlen dieser Kuhlen sind locker bewaldet.</p>
2.2-12	<p>Köllerberg</p> <p>DGK 180/203</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein strukturreiches Gebiet, das durch seine Kuppenlage, Geländekanten sowie Gehölzstände geprägt ist.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 9,8 ha groß.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-12		<p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den Köllerberg, dessen Kuppe mit einem ehemaligen, teilweise durchgewachsenen Niederwald bewachsen ist.</p> <p>Im Osten schließt sich eine ehemalige Mergelentnahme an, die teilweise mit Grauerlen bepflanzt, im größeren Teil jedoch der Sukzession überlassen wurde. Im zentralen Bereich befindet sich ein Wasserbehälter der Stadt Blomberg.</p> <p>Am Westhang befinden sich Grünlandflächen mit gehölzbestandenen Geländekanten.</p>
2.2-13	<p>Oberes Marpetal</p> <p>DGK 203/204/181</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Marpetal und schutzwürdige angrenzende Bereiche östlich von Großenmarpe.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 28,3 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich sowohl morphologisch als auch vegetationskundlich um ein typisches Bachtal des Lipper Berglandes mit einer vorwiegend durch Grünland geprägten Talau und durchweg noch vorhandenen zum größten Teil gehölzbestandenen Talkanten.</p> <p>Auch die Marpe wird von Ufergehölzen begleitet bzw. sind Röhrichzonen an deren Stelle getreten. Im Bereich von Hestrup und östlich von Großenmarpe sind mehrere Teiche angelegt worden.</p> <p>Im nördlichen Teil des LSG zwischen Hestrup und Morgenstern befindet sich vorwiegend Grünland. Pferdeweiden und Wiesen prägen den Auebereich, die Marpe wird von Ufergehölzen begleitet. Östlich der Einmündung der Selbecker Straße in die L 758 befinden sich sehr steile, extensiv genutzte Bergweiden. In einem Buchen-Eichenbestand drückt Hangwasser aus dem Berg und bildet einen feuchten Siek Richtung Marpe.</p> <p>Südlich des Marpetals ziehen sich extensiv genutzte Grünlandflächen in einem Talkraum nach Südosten den Bergrücken des Hurn hinauf bis Osterkrug. Der Untergrund besteht aus Keuper-Schilfsandstein und ist dementsprechend nährstoffarm. Der leichte Lößüberzug hat nicht zu einer Bodenverbesserung beitragen können, da er meistens durch Erosion in die tieferen Lagen verfrachtet wurde.</p> <p>Das Gebiet wird als Weide genutzt, die mit Gebüsch- und Baumgruppen durchsetzt ist. Zumeist konzentrieren sich deren Vorkommen an Hangkanten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-13		<p>Das Marpetal zwischen Morgenstern und der L 712 umfasst Grünlandflächen sowie Gehölze zumeist entlang der Hangkanten. Entlang der Marpe erstrecken sich Ufergehölze. Teiche finden sich vor allem in Hofnähe. Das nördlich der Marpe gelegene Grünlandtal entlang der Straße Landwehr ist mit in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen; hier befinden sich einzelne Obstwiesen.</p>
2.2-14	<p>Tal nördlich Riechenberg</p> <p>DGK 205</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein Bachtal mit einem Quelltümpel, Röhricht- und Grünlandgesellschaften.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 8,7 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Talbereich. In einem kleinen, von Erlen dominierten Feldgehölz westlich des Gutes Riechenberg befindet sich ein Quelltümpel des Papenquellbaches. Es handelt sich um ein Amphibiengewässer mit gut ausgebildeten Wasserpflanzen- und Röhrichtgesellschaften.</p> <p>Nördlich des Gutshofes schließen sich Grünlandflächen sowie ein Teich an. Nach Norden verläuft der Bach eingangs in einem z.T. tiefen Kerbtal durch Waldflächen aus Fichten und Buchen. Von Osten fließt ein zweites namenloses Gewässer hinzu. Der Bach mit steinig-kiesiger Sohle fließt natürlich mäandrierend bis zur Stadtgrenze von Barntrup.</p>
2.2-15	<p>Talbereich der Diestelbachaue mit Nebentälern</p> <p>DGK 205/206/207/228/229/230</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein naturnahes Bachtal, das von extensiv und intensiv genutzten Flächen begleitet wird.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 66,8 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das verzweigte Talsystem der Diestel nördlich und nordwestlich von Blomberg. Der Oberlauf der Diestel südlich von Gaffel über Brauenkamp bis zur querenden Straße „Gergeloh“ umfasst intensiv und extensiv genutzte Grünlandflächen, z.T. ruderalisiert, bachbegleitende lückige Baumreihen mit typischen Ufergehölzen. Im engeren Auenbereich befindet sich ein Eichen-Hainbuchenwald mit Eichen, Grauerlen- und Pappelbestände meist jüngeren Alters, Fichtenaufforstungen sowie südlich zur B 1 hin Alteichen-Streifen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-15		<p>Westlich der Straße „Gergeloh“ durchfließt die Diestel zunächst einen Grünlandbereich, bevor sie seitlich in extensiv genutzten Weiden von stehenden, quellflurreichen Kleingewässern begleitet wird, die künstlich angestaut durch eine Hangschichtquelle gespeist und als Forellenwässer genutzt werden. Hier beginnt die Zone steiler, hoher Talhänge, deren Steilkanten mit Gebüsch und Bäumen bestanden sind. Dort sind auch noch zahlreiche alte Hudeeichen vorhanden.</p> <p>Am Abzweig eines nach Nordwesten führenden Seitentals vom Tal der Diestel ist ein Gewässer für Naturschutzzwecke geschaffen worden. Das Seitental ist im unteren Abschnitt geprägt von einem Erlen-Auenwald mit Altpappeln und einem mäandrierendem Bachlauf.</p> <p>Im oberen Abschnitt tritt ackerbauliche Nutzung bis hart an das Gewässer, so dass nur ein schmaler Ufergehölzstreifen mit teilweise durchgewachsenen Erlen ausgebildet ist.</p> <p>Der untere Abschnitt des Diestelbachtals bis zur Walkenmühle ist wieder geprägt durch ein Mosaik aus Grünland, Gebüsch- und Waldgesellschaften.</p> <p>Westlich der K 78 umfasst das Landschaftsschutzgebiet den Hornbusch südlich von Holstenhöfen. Es handelt sich hierbei um ein tief in den Untergrund eingeschnittenes Talssystem am Osthang des Hurn.</p> <p>In den Tälern finden sich Bach-Eschenwald in typischer Ausbildung. Im Westen schließt sich eine Grünlandfläche an. Im östlich tiefer gelegenen Teil geht der Wald in eine obstbaumreiche Weidefläche über, auf der auch einige Laubbaumüberhälter stehen. An der Ostgrenze des Hornbusches befindet sich ein gebüschbestandener alter Mergelsteinbruch.</p> <p>Nördlich von Holstenhöfen umfasst das Landschaftsschutzgebiet im Wald gelegene Quellbereiche und Bachläufe, die anschließend von Acker- und Grünlandflächen gesäumt werden und in einen Teich münden.</p> <p>Westlich der K 78 bei Holstenhöfen liegt ein angelegtes Feuchtgebiet. Es handelt sich um mehrere Tümpel, deren Uferlinien einen buchtenreichen Charakter aufweisen. Südlich anschließend liegen Grünlandflächen mit weiteren Teichen.</p> <p>Nach Osten anschließend am Südhang des Beckerberges befindet sich ein Feldgehölz. Es handelt sich um Eschen und Buchen mit</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-15		<p>ausgeprägter Strauch- und Krautschicht. Zahlreiche Quellrinnen und kleine Rinnsale überrieseln den mäßig geneigten Boden. Hier findet man ein kleinflächiges, je nach Wasserdargebot eng verzahntes Mosaik aus Beständen, die zu artenreichen Eichen-Hainbuchenwald, zum Perlgras-Buchenwald oder zum Bach-Eschen-Wald tendieren.</p> <p>Das Diestelbachtal westlich des Altstadtbereiches ist charakterisiert zum einen durch die extensiven Grünlandbereiche mit Gehölzbeständen und zum anderen durch den Steilhang unterhalb der Burg Blomberg mit südwestlich bis nordwestlicher Exposition. Es handelt sich geologisch um einen Steilabfall des kalhaltigen Keupermergels zum Diesteltal.</p> <p>Bestanden ist der Hang im südlichen Teil vor allem vom Altholz verschiedener Baumarten, besonders von teilweise geschneitelten Hainbuchen. Nach Norden zu lassen noch 6-7 erhaltene Terrassen eine ehemalige landwirtschaftliche Nutzung erkennen. Heute sind die Obstwiesen aufgelassen und im Verlaufe der Sukzession mehr und mehr verbuscht.</p>
2.2-16	<p>Auenbereich westlich Nabberg</p> <p>DGK 206</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Quelltäler im Blomberger Stadtwald und eine Talau westlich des Nabberges.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 8,4 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Talauen im Blomberger Stadtwald nordöstlich Nassegrund mit typisch ausgebildeten Bach-Eschenwäldern. Gelegentlich treten darin an lichtereren Stellen Kahlschlagpflanzen auf. Im breiten Abschnitt des südlichen Teils geht die Vegetation in einen sehr artenreichen Hainmieren-Erlenwald über. Hangaufwärts schließen sich jeweils je nach Standortbedingungen farnreiche Ausbildungen von Perlgras-Buchenwald mit Übergängen zu Flattergras-Buchenwald und Hainsimsen-Buchenwald an.</p> <p>Die Talau westlich des Nabberges ist in zwei Abschnitte aufgeteilt. Im Nordteil liegt eine eingezäunte brachgefallene, ehemals extensiv genutzte Obstwiese mit einzelnen anderen Bäumen. Durch das Brachfallen ist die Wiese zunehmend ruderalisiert und weist nässeliebende Hochstaudenfluren auf, so besonders beiderseits des die Wiese durchfließenden Baches. Südlich schließt sich großflächig eine feuchte Weidelgras-Weißklee-Weide an.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-16		<p>Die Hangkanten der Talaue sind mit Einzelbäumen und Sträuchern ausgestattet. Der Bach, der teilweise künstlich an die westliche Hangkante verlegt worden ist, wird von grasreichen Uferfluren gesäumt.</p>
2.2-17	<p>Talbereich bei Klus</p> <p>DGK 185</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Quellbereiche und den Oberlauf eines namenlosen Gewässers.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 6,9 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich im Osten um eine gefasste Quelle, der anschließende Bach läuft in einem mit alten Eichen, Buchen und Hainbuchen bestandenen Siek. Kurz vor der Hofanlage fließt aus Norden ein zweiter Quellauf hinzu. Im Hauptschluss des Baches finden sich einzelne Teiche, die offensichtlich nicht mehr fischereilich genutzt werden.</p> <p>Hofnahes Grünland mit einzelnen Obstbäumen, kleinen Waldungen, Einzelbäumen und stillgelegten Ackerflächen prägen das Gebiet.</p>
2.2-18	<p>Grünlandtäler nördlich und südlich Eschenbruch</p> <p>DGK 208/209/231/232</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Täler und Hänge in der Ortschaft Eschenbruch.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 51,5 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Täler und Hänge, die sich nord- und südlich der Ortschaft Eschenbruch befinden und sich in 3 Teilbereiche aufgliedern. Der Grünlandanteil aus Fettweiden in den Auen ist meist recht hoch.</p> <p>In enger räumlicher Vernetzung zu den Auen stehen Hänge mit mageren Grünlandbereichen und Magerrasenrelikten.</p> <p>Im Talgrund verläuft ein Bach, der aus einem quelligen Bereich im Westteil der Talgebiete gespeist wird. Der Bach wird gesäumt von einem sehr gut ausgebildeten Bach-Eschenwald mit üppiger Krautvegetation.</p> <p>Nördlich von Eschenbruch vereinigen sich zwei durch Grünland geprägte Täler. Das Grünland ist als Weidelgras-Weißklee-Weide ausgebildet. Teilweise, insbesondere in hängigen Lagen, treten Magerkeitszeiger hervor.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-18		<p>In den Tälern verlaufen mehr oder weniger begradigte Bäche mit Röhrichtzonen und vereinzelt Kopfwiden. Die Hänge tragen an den Hangkanten Gebüschgruppen, z.T. auch einzelne Bäume.</p> <p>In allen drei Teilgebieten wird der Bach zu Teichanlagen aufgestaut, die fischereilich genutzt werden</p>
2.2-19	<p>Grünlandbereich am Ackerrott</p> <p>DGK 226</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Grünlandbereich mit zahlreichen, das Landschaftsbild prägenden Strukturen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 4,5 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den Grünlandbereich westlich von Mossenberg, der durch seine zahlreichen Böschungen und Kuhlen geprägt ist. Einige steile Wände zeigen den hier anstehenden roten Mergel, flachere Böschungen sind mit Gehölzen bewachsen. Weiterhin wertbestimmend in dem Gebiet sind die Obstwiesen unterschiedlichen Alters. Ältere Bestände mit Nachpflanzungen sind neben neu angelegten Obstwiesen vorhanden und werden entsprechend gepflegt und bewirtschaftet. Die extensiven Nutzungen der Wiesen und Weiden ergänzen den hohen Wert dieses Gebietes.</p>
2.2-20	<p>Grünlandbereich am Mossenberg</p> <p>DGK 226</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Grünlandbereich mit eingestreuten Feuchtbereichen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 5,7 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen leicht abfallende Grünlandbereich auf der Kuppe und am Nordhang des Mossenberges. Dieser ist eingebettet in eine Wald- und Ackerlandschaft. Gebüschstreifen aus Hasel, Rosenschlehen und Schneeball, einer Hainbuchenreihe am Weg und einzelne Obstbäume teilen die Flurstücke. Ein Feuchtbereich mit Rohrkolben, Rohrglanzgras, Binsen und Kopfwiden liegt in der östlichen Grünlandfläche, im Westen schließt sich ein kleiner Tümpel an.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-21	<p>Hainbach südöstlich von Istrup</p> <p>DGK 227/228</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine grünlandgeprägte Talau in unmittelbarer Ortsnähe von Istrup.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 6,3 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um die Talau des Hainbaches südöstlich von Istrup. Überwiegend wird das Sohlental als Grünland genutzt. Es setzt das östlich verlaufende Naturschutzgebiet "Talsystem des Königsbaches" fort.</p>
2.2-22	<p>Talabschnitt westlich von Blomberg</p> <p>DGK 228</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein typisches Siek, das noch Grünland bestimmt ist.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 3,2 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein typisches Siektal, das sich nördlich der Ostwestfalenstraße in nordöstlicher Richtung den Steilhang hinaufzieht. Im Süden ist das Tal mit Wald bestanden. Den mittleren Teil des Gebietes bestimmen Weidelgras-Weißklee-Weiden und größere extensiv genutzte Obstwiesen. An wenigen Stellen sind Fichtengruppen eingesprengt. Im Nordteil sind die Hangkanten ausgeprägt und von Gebüsch- und Baumgruppen bestanden. Zwischen dieser Gehölzzone und den Weide- und Obstwiesenbereich ist eine Grünlandbrache anzutreffen (bereits Wald), die länger nicht genutzt wurde und erste Verbuschungen aufweist.</p>
2.2-23	<p>Talbereich östlich des Sportplatzes Blomberg</p> <p>DGK 229</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst extensiv genutzte Grünlandbereiche mit Gehölzbeständen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 6,3 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen von Norden nach Süden hin abfallenden extensiv genutzten Grünlandbereich, der durch breite Strauchgürtel mit Überhältern gut strukturiert ist. Wertbestimmend sind im übrigen die alten Obstbaumbestände vor allen Dingen im südlichen Teil des Hopfengrundes.</p> <p>Eine nach Niederschlägen feuchte Senke im Gebiet lässt auf eine gute Wasserversorgung schließen. Im Osten des Gebietes befindet</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-23		<p>sich eine alte Abbauwand, die steilen Wände sind verbuscht, z.T. sogar bewaldet.</p>
2.2-24	<p>Talsystem bei Brüntrup</p> <p>DGK 225/249</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst zwei Quellläufe westlich und südlich von Brüntrup.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 14,2 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um tw. feuchte Grünlandstandorte. Der westliche Quelllauf nimmt seinen Ursprung in einem kleinen Alteichen- und Buchenbestand. In dem sich anschließenden feuchten Grünland kommt aus quelligen Bereichen Wasser hinzu. Der Bach und die Aue ziehen sich bis an den westlichen Rand von Brüntrup.</p> <p>Im Süden entspringt das Gewässer in einem kleinen, nicht bewirtschafteten Bereich mit einzelnen Fichten. Auch hier befinden sich im weiteren, begradigten Verlauf Wiesen und Weiden. Auf einer parallel dem Bach verlaufenden Böschung steht eine Pappelreihe, streckenweise sind hier auch Fichten beigemischt. Im Bereich der Hofanlagen sind teilweise alte Obstbäume vorhanden. Der Bachlauf und die Aue ziehen sich weit in den Ort Brüntrup hinein, an der Vahlhauser Straße fließt der westliche Quelllauf zu.</p>
2.2-25	<p>Siekgraben westlich Drawenberg</p> <p>DGK 227/251</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den letzten Grünlandbereich in der Ackerlandschaft westlich des Drawenberges.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 3,4 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Wiesen und Weiden, die teilweise mit Hecken aus Schlehen, Holunder, Rosen und Hasel eingefasst sind. In den Hecken stehen einige Hainbuchen als Überhälter. Einzelne stehende Laubbäume und Baumgruppen beleben das Landschaftsbild.</p> <p>Der Siekgraben ist ein kleiner, nur zeitweise wasserführender Bach, der den westlichen Teil des Gebietes durchläuft. Ein nicht bewirtschafteter Feuchtbereich mit Erlen und Weiden schließt das Gebiet nach Westen hin ab.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-26	<p>Rosensiek und Bocksgrund südlich Istrup</p> <p>DGK 227/228</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein Sieksystem mit Grünland, Gebüsch- und Waldbeständen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 14,6 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um zwei landschaftstypische Sieksysteme, die sich im Ostteil des Gebietes vereinigen. Im oberen Teil des Rosensieks stockt ein abgängiger Pappelforst, der von Erlen unterwachsen ist und eine Krautschicht aufweist, die einem Erlen-Eschen-Auenwald entspricht. Zu den Hängen wird es zunehmend trockener mit Übergang zu Flattergras-Buchenwald. Unterhalb des Pappelwaldes schließt sich gewässerbegleitend eine Gebüschdoppelreihe an, die sich zu einem kleinen Erlenwald erweitert. Nördlich der Waldbereiche schließen sich hängige Grünlandflächen an.</p> <p>Das südliche Siek des Bocksgrundes ist im Westteil charakterisiert durch eine großflächige Weidelgras-Weißklee-Weide mit einzelnen Gebüschern und Bäumen, so vor allem in den hängigsten Lagen. Im Talgrund stehen um einen quelligen Bereich, der einen kleinen Bach speist, unterholzreiche Altholzgruppen. Unterhalb ist der Bach nur schmal mit einzelnen Eschen gesäumt, um sich dann zu einem vegetationslosen Teich zu erweitern, der teilweise einen Röhrichtgürtel aufweist und mit Erlen bestanden ist. Weiterhin schließen sich kleine Fichtenbestände und ein zweiter Teich an.</p>
2.2-27	<p>Grünlandbereich bei Obersiebenhöfen</p> <p>DGK 251</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den kleinen, extensiv bewirtschafteten Grünlandbereich zwischen der Ebsdorfer Straße und dem Hof Drawe.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 1,2 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine nördliche Fläche am Huxerweg, die als Weide genutzt wird. Am nordöstlichen Rand fließt ein namenloses Gewässer. Unmittelbar am Drawenweg steht eine Birkenallee, in der westlichen Ecke des Grünlandes findet sich eine markante alte Eiche mit tiefem Astbehang.</p> <p>Die südliche Fläche wird als Weide und Wiese genutzt. Hier stockt am Straßenrand eine Reihe aus Kopfweiden und einzelnen Pappeln.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-27		<p>Das LSG umfasst außerdem den Bachlauf östlich der Straße. Bachbegleitend finden sich hier Rosen, Hasel, Weiden und üppige Staudenvegetation. Der Bach fließt südlich im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches dem Königsbach zu.</p>
2.2-28	<p>Liethbachtal</p> <p>DGK 250/251</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ausgedehnte Grünlandflächen, die meist als Weide genutzt werden.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 29,5 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Grünlandflächen, auf denen sich vereinzelt sehr schöne Einzelbäume, im Bereich von Böschungen und Einschnitten auch Baumgruppen befinden.</p> <p>Der Liethbach entspringt im Südwesten in einem tief eingeschnittenen, bewaldeten Siek. Aus dem Höntruper Holz stößt ein zweiter Quelllauf hinzu. Große Strecken des Liethbaches sind im Grünlandbereich verrohrt, erst an der Höntruper Straße fließt das Gewässer wieder offen.</p> <p>Zum Gebiet zählen auch einige Teile des Höntruper Holzes. Hier stocken strukturreiche Laubholzbestände mit Eichen, Buchen, auch Eschen und Kirschen. Gerade im Höntruper Holz finden sich noch einige alte Mergelkühlen. Die teilweise steilen Wände sind mit Gehölzen zugewachsen, auf den Sohlen finden sich bei entsprechender Besonnung wärme- und kalkliebende Pflanzengesellschaften.</p>
2.2-29	<p>Siek westlich Reelkirchen</p> <p>DGK 273/274</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ausgedehnte Grünlandflächen mit einem naturnahen Bachlauf.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 9,3 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein reich strukturiertes Tal. Westlich von Reelkirchen entspringt das Breite Wasser auf einer ausgedehnten Grünlandfläche. Von Süden tritt Hangwasser der angrenzenden bewaldeten Hänge hinzu. Auf der Wegböschung stockt ein dichtes Gebüsch mit Überhältern. Der naturnahe Bach weist eine nur wenig beeinträchtigte Wasserqualität auf. An offenen Stellen existieren kleinflächig Bachröhrichte und Fluren des bitteren Schaumkrautes. Der größte Teil des Gewässers wird von einem dichten Ufergehölz beschattet, in</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-29		<p>dem Schwarzerlen und Straucharten dominieren. Zwischen Mittelstraße und Wasserschloss Reelkirchen schließt sich ein in einer flachen Mulde gelegener, z.T. stauender Grünlandkomplex an, der von einem temporär wasserführenden Graben durchzogen wird. Der Graben wird von dichtem Ufergehölz beschattet.</p> <p>Am Ortsrand von Reelkirchen liegt auf einer flachen, leicht nach Nordosten fallenden Kuppe eine Streuobstweide. Von der Mittelstraße wird sie durch einen feuchten, artenreichen Graben abgegrenzt.</p>
2.2-30	<p>Siekbereich am Buschkamp</p> <p>DGK 274</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein Siek nordwestlich von Tintrup.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 2,3 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein im Westen zunächst mit einer Weidelgras-Weißklee-Weide beginnenden Siek. An der tiefsten Stelle befindet sich ein von einem Röhrichsaum begleitetes Rinnal. In einem abzweigenden, nach Süden verlaufenden Seitenarm ist ein ca. 10 m breiter, sehr artenreicher Gehölzstreifen entlang eines kleinen, am Südende dieses Teils entspringenden Baches. In dem Bereich befinden sich auch zwei Teiche.</p>
2.2-31	<p>Bachtal bei Brunsiek</p> <p>DGK 275</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ein schmales Bachtal westlich des Hofes Brunsiek.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 7,2 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen Zulauf zum Krümpelbach. Der Bach entspringt an der südlichen Stadtgebietsgrenze von Blomberg und durchfließt randlich einen ebenfalls zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden, gut strukturierten Mischwald. Der begradigte Bachlauf wird anschließend von Acker- und Grünland begleitet, im Nebenschluss befinden sich einige extensiv genutzte Teichanlagen. Von Ufergehölzen begleitet fließt der Bach westlich am Hof Brunsiek vorbei und dann in einem ca. 20m breiten Wiesental zum Fensterweg. Hier mündet der Bach in den Krümpelbach, das Tal geht in das NSG 2.1-5 "Talsystem des Königsbaches" über.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-32	<p>Grünlandbereich südlich Freismissen</p> <p>DGK 276</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen durch Grünland und Gehölzbestand strukturierten Bereich.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 9,7 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet südlich des Meierhofes Freismissen handelt es sich um einen Bereich, der geprägt wird durch ein in einer leichten Senke verlaufendes Rinnsal, das südlich der Gebäude zu zwei Fischteichen aufgestaut ist. Diese sind von einem dichten Gehölzsaum umgeben. In östlicher Richtung schließt sich eine mit Obstbäumen bestandene Wiese an.</p> <p>Durch einen Hohlweg in Nord-Süd-Richtung wird das Gebiet mit einem Grünlandkomplex, - dem Buchensiek -, verbunden. Es handelt sich um extensiv genutztes Hanggrünland mit einer Senke durch die ein periodisch wasserführendes Gewässer fließt. In einem benachbarten Feldgehölz wird das Gewässer zu einem Teich aufgestaut.</p>
2.2-33	<p>Hanggrünland an Krügers Berg südöstlich Reelkirchen</p> <p>DGK 274</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen durch Grünland und Wald geprägten Bereich.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 7,3 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um einen nach Nordosten hin abfallenden Bereich, der in der Hauptsache durch Grünland und Wald bestimmt wird. Ausgeprägte Hangkanten und alte Kühlen mit bis zu 14 m hohen steilen Wänden finden sich am nördlichen Unterhang von Krügers Berg. Diese nicht bewirtschafteten Teilstücke sind verbuscht oder bewaldet, wobei hier neben Buchen und Eichen auch größere Fichtenbestände zu finden sind.</p> <p>Den Mittelhang nimmt Grünland ein. Diese Flächen werden in unterschiedlicher Intensität als Wiesen genutzt, wobei steile Teilbereiche verbrachen. Von den Seiten her verbuschten diese Flächen zunehmend.</p> <p>Der Oberhang ist z.T. wieder bewaldet; vor diesem Wald befindet sich ein breiter Waldsaum. Auf einer seit längerem aufgegebenen Grünlandfläche hat sich ein undurchdringliches Schlehengebüsch entwickelt, hier sind nur noch Teilflächen offen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-34	Grünlandkomplex Süntruper Holz DGK 204	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst tief in den Keupergrund eingeschnittene Kerbtäler, die als Weiden genutzt werden.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 14,9 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um trockene Magerweiden, die stellenweise von Gebüschgruppen und Einzelbäumen durchsetzt sind.</p> <p>Nach Süden schließt sich eine ehemalige Abgrabung an, deren Hänge südexponiert und z.T. verbuscht sind, teilweise aber auch Magergrünland tragen. Auf den ebenen Abgrabungsflächen befindet sich brachgefallenes Grünland.</p>
2.2-35	Hainbach zwischen Wöhren und Istrup DGK 203/204/226/227	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Bachaue mit Quellbereichen, Gehölz-, Ruderal- und Waldbeständen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 17 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um die Talaue des Hainbaches zwischen Wöhren, Mossenberg und Istrup. Im Nordwesten des Gebietes befindet sich an einem kleinen Feldgehölz, das überwiegend aus Erlen besteht, ein Quellbereich. Nördlich von Wöhren durchfließt das Gewässer einen Bestand aus Erlen, Eschen, Weiden und Pappeln. Strauch- und Krautschicht entsprechen der typischen Zusammensetzung von Auewäldern. Nach Südosten zu tritt der Hainbach in die freie Landschaft ein und wird von da an mit Kopfweiden, Erlen und anderen Gehölzen sowie von Ruderal- bzw. Uferhochstaudenfluren gesäumt.</p> <p>Aus Mossenberg tritt der Oberlauf des Hainbaches hinzu. Wiesen und lückige Ufergehölze begleiten den Bachlauf. Nach dem Zusammenfluss sind am Hainbach neben Weiden auch kleinere Feuchtbrachen mit angelegten Artenschutzgewässern vorhanden.</p> <p>Zwischen der K 79 und Istrup finden sich nur einzelne Ufergehölze am Bach. Beiderseits grenzen Grünlandflächen an, von denen ein großer Teil bereits in Acker umgewandelt ist.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-36	<p>Duddenloch südöstlich Blomberg</p> <p>DGK 229/230/253</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Siekbereich mit vielfältigen unterschiedlichen Strukturelementen.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 15,7 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein von Nordosten nach Südwesten verlaufendes Siek südöstlich von Blomberg. Das Siek weist eine Fülle verschiedener Strukturelemente auf. Im oberen Teil befinden sich Grünlandflächen. Die Hangkanten sind deutlich ausgebildet und mit Gebüsch und einzelnen Bäumen bestanden. Nach Süden schließen sich eine teilweise gehölzbestandene ehemalige Mergelkuhle und eine aufgelassene Kleingartenanlage an. In der ehemaligen Kleingartenanlage befindet sich ein Kleingewässer mit Röhrichtsaum und Unterwasservegetation. Etwa ab dieser Stelle tritt das Siekwasser in einem kleinen Bach zutage, der sich bis zur Untergrenze des Gebietes mehr und mehr verbreitert. Weiter unterhalb wechseln sich Obstwiesen, Grünlandbrachen, feuchte und frische Weideflächen miteinander ab. Besonders nach Südwesten ist ab hier eine terrassierte Hangkante des Siekes ausgebildet, die eine üppige Baum- und Gebüschvegetation trägt. Im unteren Teil des Sieks nimmt der Grundwassereinfluss deutlich zu, so dass es dort zur Ausbildung von Feuchtbrachen bzw. feuchtem bis bis nassem Grünland kommt. Einzelne Parzellen sind auch mit Pappeln aufgeforstet. Sonst beschränkt sich der Baumwuchs im Siekgrund auf bachbegleitende Weiden.</p>
2.2-37	<p>Butterbachtal mit Grünlandkomplex am Püngelsberg</p> <p>DGK 273</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Talbereich mit tw. begradigtem Bachlauf in klein parzellierter Umgebung.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 12,2 ha groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um den Butterbach nördlich der B1. Dieser fließt z.T. begradigt durch klein parzellierte Grünlandflächen, Brachen, Wiesen, Weiden und Böschungen mit Obstbäumen begleiten das Fließgewässer. In einem aufgeweiteten Tal fließt das von Ufergehölzen eingerahmten Gewässer durch Acker- und Grünlandflächen; nördlich von Reelkirchen fließt der Butterbach im LSG 2.2-29 in das Breite Wasser.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-37		<p>Die Grünlandflächen am Püngelsberg werden hauptsächlich als Weiden genutzt. Strauchpflanzungen mit Überhältern markieren die Flurstücksgrenzen. Die kleineren Waldflächen sind mit Buchen und Eichen, auch Fichten bestanden. Im Norden des Gebietes am Karrweg findet sich ein größeres Stillgewässer auf einer Weide. Das Ufer des Stillgewässers wird z.T. durch einen 5 m breiten, dichten Gehölzsaum geschützt, ein Teil des Ufers ist durch Weidevieh stark zertreten. Die offensichtlich fehlende fischereiliche Nutzung und die Lage lassen auf ein potientiell Amphibiengewässer schließen.</p>
2.2-38	<p>Quellbereich mit Feuchtgebiet Im Sundern westlich Mossenberg</p> <p>DGK 226</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Grünlandbereich in der durch Ackerbau geprägten Landschaft westlich Mossenberg.</p> <p>Das Schutzgebiet ist ca. 1,7 groß.</p> <p>Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um ein als Mähweide genutztes Grünland. Es wird im Westen und Nordwesten durch einen nicht ständig wasserführenden Bach umschlossen, bachbegleitend findet sich eine Strauchpflanzung. Nördlich der K 70 fließt der Bach durch einen feuchten Wald mit Erlen, Eschen und Weiden, auf trockeneren Standorten sind einzelne Birken, Buchen und Eichen zu finden. Ein kleinerer Teich im Nebenschluss ist ohne fischereiliche Nutzung. Mit Austritt aus dem Wald verläuft das Gewässer verrohrt durch die angrenzende Ackerfläche.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-38</p>	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in ökologisch besonders wertvoll strukturierter Bereichen mit Wasser-, Klima- und Biotopschutzfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen und naturnahen Fließgewässern, Grünland, Kalkhalbtrockenrasen und naturnahen Waldbereichen unterschiedlicher Feuchtstufen, Feldgehölzen, Hecken und Obstwiesen, - zur Erhaltung morphologisch ausgeprägter Bereiche zur Sicherung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt für die Erholung, - zur Erhaltung wertvoller Biotopkomplexe aus Wald-Grünlandbereichen, Fließgewässern und Quellen mit wichtigen Trittstein- und Vernetzungsfunktionen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung wichtiger Rückzugsräume für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt, - zur Sicherung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und die dörflichen Siedlungsstrukturen prägenden Freiraumelemente. <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.2 III Ziff. 1 bis 3 ist es verboten:</p> <p>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung von Gehölzen 	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.</p> <p>Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, Wallhecken, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen,

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-38</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, jagdlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sowie das Freischneiden von Hochsitzen/ Jagdkanzeln, - die Entnahme von Obstbäumen aus Obstwiesen und von Einzelbäumen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern dieses vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde und entsprechender Ersatz geleistet wird, - die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Wegeunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlichen Erschließungsanlagen wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlichen Erschließungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung, - die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - die Mahd von Brachflächen im Turnus von 3-5 Jahren, 	<p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zzgl. 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Unter Maßnahmen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird das Freischneiden der im nebenstehenden Sinne genutzten Flächen sowie das "Auf-den-Stock-Setzen" von Gehölzen verstanden.</p> <p>Bei der Beseitigung von <i>Impatiens glandulifera</i> (drüsiges oder indisches Springkraut), <i>Solidago gigantea</i> und <i>Solidago canadensis</i> (Riesengoldrute und Kanadische Goldrute), <i>Heracleum mantegazzianum</i> (Herculesstaude) <i>Prunus serotina</i> (Spätblühende Traubenkirsche) sowie <i>Reynoutria sachalinense</i> (Staudenknöterich) handelt es sich um Maßnahmen, die Glied.-Nr. 2 A Unberührtheitsklausel entsprechen und als Pflegemaßnahme im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten.</p> <p>Ausgenommen sind die Flächen, für die unter Gliederungs-nr. 3/5.2 die natürliche Ent-</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-38</p>	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) wildelebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz, - die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Pflege- und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>c) außerhalb der Hof- und Gartenbereiche gebietsfremde Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p>	<p>wicklung festgesetzt ist.</p> <p>Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärmen, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen.</p> <p>Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-38	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,- das Aussetzen einheimischer und gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege,- Wiederansiedlung von ehemals heimischen Tierarten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>d) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich des Hof- und Gartenbereiches,- die vorübergehende Lagerung von Klärschlamm, Kalk und Stallmist auf Ackerflächen,- die Anlage von Silagemieten auf Ackerflächen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>e) Wald-, Gehölz- oder Brachflächen zu düngen, zu kälken oder in ihnen Biozide anzuwenden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Wald im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,	<p>Bei der Erstellung von Hegeplänen ist eine Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Fischerei erforderlich.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-38</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälenschutz und Schutz vor Borkenkäfern, einschließlich des Schutzes für liegendes Holz, - Maßnahmen im Hof- und Gartenbereich, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1</p> <p>f) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>g) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes sowie das Führen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischei-, wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten, - das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen sowie innerhalb von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Befahren des Gebietes durch den Eigentümer, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Hierbei wird auf den Erlass des MURL vom 18.04.1986, Az.: IV A 1 31-03-00.00, zur "Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW" verwiesen.</p> <p>Das Umwandlungsverbot für Grünland gilt für die Flächen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung als Grünland genutzt wurden mit Ausnahme der in Glied.Nr. 2 aufgeführten Sonderfälle.</p> <p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-38</p>	<p>h) nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd, - das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, öffentlicher Erschließungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung, - das Befahren durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Anlieger, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>i) Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>j) im Gebiet zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen, soweit die Freistellungsregelung des Kreises Lippe für das Reiten in der freien Landschaft und im Wald nichts anderes vorsieht, - das Reiten über bewirtschaftete Ackerflächen, - das Reiten durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>k) zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.</p> <p>Aufgrund der §§ 50 ff. LG werden im Kreis Lippe Waldbereiche ausgewiesen, in denen das Reiten nur auf rechtsverbindlich gekennzeichneten Reitwegen gestattet ist oder für die ein Reitverbot unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gilt. In den übrigen Gebieten ist das Reiten in dem nach §§ 50 und 54a LG definierten Umfang freigestellt.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-38</p>	<ul style="list-style-type: none"> - das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - Maßnahmen in Hof- und Gartenbereichen im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen, - das Verbrennen von im Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfällen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Hecken- und Gehölzflächen, sofern dies von der zuständigen Behörde zugelassen ist, - die Unterhaltung eines Feuers im Wald von Waldbesitzern und Personen, die im Wald beschäftigt werden, von Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und die zur Jagd Ausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>i) Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Befahren von Wasserflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei sowie in Hof- und Gartenbereichen, - das Betreten von Eisflächen, - das Durchqueren bestehender Furten im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>m) Hunde außerhalb von Wegen frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen,</p>	<p>Grünabfälle und Strauchschnitt sind vorrangig einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Hierzu sollten die anfallenden Grünabfälle am Entstehungsort zerkleinert und einer öffentlichen Kompostierungsanlage zugeführt werden.</p> <p>Die Funktion von Teichanlagen als sogenannte „Löschteiche“ bleibt gewährleistet.</p> <p>Unter das Betreten der Eisflächen fällt auch das Schlittschuhlaufen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-38</p>	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die ordnungsgemäße Jagd, - die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden, - Hof- und Gartenbereiche, - der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Beweidung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>n) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Jagdkanzeln in landschaftsangepasster Holzbauweise im Wald und am Waldrand, - das Aufstellen, Errichten und die Unterhaltung von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 14, 18, 19, 20, 21, 27-29, 34-41, 44,45, 48 u. 49 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), - die Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1, 11, 16, 22, 24 u. 25 BauO NRW im Hof- und Gartenbereich, - die Errichtung oder Änderung von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 43 u. 47 BauO NRW auf dem Betriebsgelände, - der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen nach § 65 	<p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boot- und Angelstege sowie Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 LJG. <p>Die Regelung des Landschaftsplanes führt nicht zu zusätzlichen ökonomischen Erschwernissen bei der Realisierung von Baumaßnahmen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-38	<p>Abs. 3 BauO NRW mit Ausnahme von Mauern,</p> <ul style="list-style-type: none">- ortsübliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,25 m über Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist,- Vorhaben und Anlagen gem. § 65 Abs. 2 und § 66 BauO NRW,- bauliche Änderungen in Gebäuden des Haus- und Hofverbandes,- das vorübergehende Aufstellen von Brutboxen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei. <p><u>Ausnahme</u></p> <p>Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB sowie- Vorhaben gem. § 35 (4) BauGB <p>sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>o) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o. ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,	<p>Als ortsübliche Einfriedungen sind zu bezeichnen:</p> <p>Holzzäune, Maschendraht oder Gehölzanzpflanzungen</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-38</p>	<p>- Aufklärungstafeln im Rahmen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei und der Jagd,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>p) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer o. ä. dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen, auf Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte, - das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten, - das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen im Rahmen von Feldvorführungen auf Ackerflächen, - das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb der Hof- und Gartenräume durch den Eigentümer, - das zeitweilige Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäfererei, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>q) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weide- 	<p>Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatoren- auswechslung, Auswechslung einzelner Eiselemente und gleichartiger Masten, Seil- auswechslungen sowie Anstriche.</p> <p>Bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen wird auf das entsprechende</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-38</p>	<p>zäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen, - das Verlegen von Leitungen in den Seitenräumen von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, - das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>r) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen, - Maßnahmen im Rahmen von Wartung und Instandhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, - Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung der Straßen und Wege, - Maßnahmen im Rahmen der Räumung von Gräben und Banketten, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, - das Entfernen von Lesesteinen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Gebot verwiesen.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich auf kleinere Ver- und Entsorgungsleitungen zur Erschließung von Hof- und Gebäudeflächen im Außenbereich. Das Einvernehmen wird dann erteilt, sofern die Leitungen im Seitenstreifen, in der Bankette, in den Böschungen oder in den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen verlaufen und dadurch schützenswerte Landschaftselemente nicht betroffen werden.</p> <p>Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftliche Aufschlüsse.</p> <p>Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gem. § 4 (1) LG außerhalb von Hof- und Gartenräumen bewegen. Hierunter sind z. B. die Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. im Rahmen der gärtnerischen Nutzung zu verstehen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2-2 bis 2.2-38</p>	<p>s) Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p> <p>t) Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit, - Anlage von Drainagen in Hof- und Gartenräumen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>u) Anlagen zur Wildfütterung zu errichten, entsprechend Futterstoffe direkt auf den Boden auszubringen oder Wildäsungsflächen anzulegen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Wildäsungsflächen auf Ackerflächen, - die Unterhaltung vorhandener Wildäsungsflächen, 	<p>Bestehende Rechtsvorschriften sind zu beachten.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird diesbezüglich auf das Beteiligungsgebot verwiesen.</p> <p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p> <p>Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems sowie der Vorfluter werden gewährleistet. Wartung, Instandsetzung und Unterhaltung des Drainagesystems werden am Eigentumsrecht des Kreises nicht scheitern.</p> <p>Vorhandene Anlagen genießen Bestandschutz. Das Fütterungsverbot bezieht sich nicht auf die Hegefütterung von Fasanen aus Futterrohren und die Fütterung von Rebhühnern.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-2 bis 2.2-38	<p>B. Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland,</p> <p>C. Extensivierung oder Beseitigung vorhandener Teiche bzw. Verzicht auf eine fischereiliche Nutzung und Entwicklung zu Artenschutzgewässer,</p> <p>D. Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen an geeigneten Stellen.</p>	<p>Es beinhaltet z. B. den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung.</p> <p>Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel bei kleinen Gewässern mindestens 10 m beidseitig und an Flüssen mindestens 25 m beidseitig.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3</p>	<p>NATURDENKMALE</p> <p>ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE</p> <p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG werden die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis-2.3-15 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.</p> <p>Für alle Naturdenkmale, die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis-2.3-15 im Text und in der Festsetzungskarte und der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3 III. und 2.3 IV. genannten Festsetzungen.</p> <p>Für die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-1 bis 2.3-13 als Naturdenkmal festgesetzten Gehölze wird der Wurzelbereich als Schutzfläche ausgewiesen. Die Gehölze sind in der Festsetzungskarte und der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p> <p>Für die unter den Gliederungs-Nrn. 2.3-14 bis 2.3-15 als Naturdenkmal festgesetzten Flächenobjekte ist der jeweilige Schutzbereich in der Festsetzungskarte und der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt.</p>	<p>Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p> <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.</p> <p>Als Naturdenkmal können z. B. festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölze wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen, - geomorphologische Einzelelemente - flächenbezogene Objekte wie geologische Aufschlüsse oder Mergelkuhlen oder Quellbereiche <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Der Schutzzweck wird jeweils zusammengefasst unter Gliederungspunkt II festgesetzt, für die Naturdenkmale mit den Gliederungs-Nr. 2.3-1 bis 2.3-13 (Gehölze), sowie für die Gliederungs-Nr. 2.3-14 bis 2.3-15 flächenbezogene Objekte).</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Es ist verboten:</p> <p>1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen im Schutzbereich zu errichten, zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern,</p>	<p>Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 34 (3) LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Landungs- Boot- und Angelstege und Brücken, b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen, c) Dauercamping- und Zeltplätze, d) Sport- und Spielplätze, e) Lager- und Ausstellungsplätze, f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedungen, g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 67 LG und Gatter nach § 21 Abs. 2 LJG. <p>Die ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune dürfen jedoch nicht am Naturdenkmal befestigt werden.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	<p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die der amtlichen Kennzeichnung des Naturdenkmals dienende Beschilderung, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>4. ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>5. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des Naturdenkmals beeinträchtigen oder gefährden können,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>6. Düngemittel, Klärschlamm Bioabfälle oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>7. Tau- oder Streusalz oder ähnlich wirkende Stoffe anzuwenden oder zu lagern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>8. im Schutzbereich zu lagern oder Feuer zu machen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt,</p>	<p>Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronentraufbereich von Bäumen ein.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten.</p> <p>Die Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs soll nicht behindert werden.</p> <p>Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote der §§ 46 und 47 Landesforstgesetz (LfoG) (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3	I. SCHUTZGEGENSTAND	
	Gehölze (2.3-1 bis 2.3-13)	
2.3-1	1 Eiche, 1 Linde auf dem Hofgrundstück Hagendonop 76 Gemarkung Donop Flur 1 Flurstück 8 tw DGK 159	
2.3-2	1 Eiche am Fischteich südöstlich von Lüdershof Gemarkung Dalborn Flur 1 Flurstück 37tw, 29tw DGK 179	
2.3-3	1 Eiche auf der Großen Landwehr Gemarkung Großenmarpe Flur 4 Flurstück 42tw, 39tw DGK 181	
2.3-4	2 Eichen auf dem Golfplatz nördlich und südlich des Weges vom Hof Huxoll Gemarkung Cappel Flur 2 Flurstück 50tw DGK 202	
2.3-5	1 Linde auf dem Friedhof am Kriegerdenkmal Gemarkung Cappel Flur 4 Flurstück 254tw DGK 203	
2.3-6	1 Eiche in der Streuwiese südlich des Hofgrundstücks Süntruper Feld 8 Gemarkung Großenmarpe Flur 10 Flurstück 14tw	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemarkung Mossenberg-Wöhren Flur 6 Flurstück 40tw</p> <p>DGK 204</p>	
2.3.7	<p>1 Eiche in einer Weide im Einfahrtsbereich zum Wilbaser Hof, Wilbaser Str. 41/41a</p> <p>Gemarkung Siebenhöfen Flur 3 Flurstück 141tw</p> <p>DGK 252</p>	
2.3.8	<p>1 Eiche, 1 Linde auf Gut Wilbasen auf dem Ehrenfriedhof vor der Scheune und an der Zufahrt zum Wohnhaus</p> <p>Gemarkung Siebenhöfen Flur 3 Flurstück 165tw, 152tw, 166tw</p> <p>DGK 252</p>	
2.3.9	<p>1 Burglinde an der Burg Blomberg vor dem Weinbergtor am Kuhberg</p> <p>Gemarkung Blomberg Flur 2 Flurstück 246tw, 92tw</p> <p>DGK 229</p>	
2.3.10	<p>1 Eiche südlich von Untersiebenhöfen an der Böschungsecke Dollingsweg/ Lauseweg</p> <p>Gemarkung Siebenhöfen Flur 3 Flurstück 38tw, 94tw, 87tw</p> <p>Gemarkung Herrentrup Flur 3 Flurstück 54tw, 58tw</p> <p>DGK 252</p>	
2.3.11	<p>2 Hängebuchen im Eingangsbereich des Friedhofs Tintrup an der Straße nach Maspe</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Gemarkung Tintrup Flur 1 Flurstück 51tw</p> <p>DGK 275</p>	
<p>2.3-12</p>	<p>1 Linde am Fuße des Butterberges neben der Gedenkstätte</p> <p>Gemarkung Reelkirchen Flur 4 Flurstück 61tw</p> <p>DGK 273</p>	
<p>2.3-13</p>	<p>Tewesborner Linde</p> <p>Gemarkung Blomberg Flur 13 Flurstück 622</p> <p>DGK 252</p>	
<p>2.3-1 bis 2.3-13</p>	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung der Gehölze unter den Gliederungsnummern 2.3-1 bis 2.3-13 als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit als in besonderem Maße die Landschaft gliedernde Elemente.</p> <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungsnummer 2.3 III Ziff. 1 bis 8 ist es innerhalb des Schutzbereiches verboten:</p> <p>a) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung des Naturdenkmales, soweit diese fachgerecht durchgeführt werden und vorab mit der unteren Landschaftsbehörde einver- 	<p>Hierzu gehört auch die das Erscheinungsbild der Landschaft prägende Funktion.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigungen des Wurzelwerkes, - Rinden- und Stammverletzungen, - Verwendung von Herbiziden im <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-1 bis 2.3-13</p>	<p>nehmlich abgestimmt wurden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Wurzelbereich der Gehölze in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>b) den Grundwasserspiegel durch Entwässerung, Drainagen, Stauungen oder Maßnahmen, die dies zur Folge haben, zu verändern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>c) den Wurzelbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsan- <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p> <p>IV. GEBOTE</p> <p>A) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat Schäden an Naturdenkmalen oder Gefahren, die von ihnen ausgehen, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen,</p> <p>B) zur Pflege der Naturdenkmale sind soweit erforderlich - folgende Maßnahmen durchzuführen:</p>	<p>Das Verbot umfasst auch das Ausasten, Auslichten oder Beschneiden von Bäumen soweit es sich nicht um Maßnahmen im Rahmen der Unberührtheitsklauseln unter Glied.Nr. 2.3 handelt.</p> <p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Zum Be- oder Verfestigen des Wurzelbereiches gehören u. a. alle Maßnahmen, die den Bodenwasser- bzw. den Bodenluftaustausch beeinträchtigen oder unterbinden wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Versiegelung mit Beton, Asphalt, Kunststoff oder sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke. <p>Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG der unteren Landschaftsbehörde.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-1 bis 2.3-13	<p>1. Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich,</p> <p>2. Entfernen der befestigten Deckschicht im Wurzelbereich, Auflockerung des Bodens und Aufbringen von Oberboden.</p>	<p>Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.</p> <p>Für die Umsetzung des Gebotes B 2 sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Blomberg und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>
2.3-14 bis 2.3-15	<p>I. SCHUTZGEGENSTAND</p> <p>Flächenbezogene Objekte</p> <p>(2.3-14 bis 2.3-15)</p> <p>Die genauen Grenzen sind in der Festsetzungskarte und in der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Dabei ist im Zweifelsfall die Detailkarte maßgeblich.</p>	
2.3-14	<p>Geologischer Aufschluss „Das Loh“ an der Selbecker Straße östlich des Hofes Morgenstern</p> <p>Gemarkung Großenmarpe Flur 10 Flurstück 52, 53</p> <p>DGK 204</p>	<p>Das Naturdenkmal umfaßt einen stillgelegten Steinbruch, in dem Schichten des mittleren Keupers aufgeschlossen sind. Es handelt sich um bankigen Schilfsandstein, der auf 100m Länge und bis zu 8m Höhe in einer Steilwand ansteht. Der Schilfsandstein dokumentiert ein großräumiges Flussdelta, das sich im Erdmittelalter vor über 200mio Jahren vom Baltischen Schild durch Nord- und Süddeutschland bis ins Alpengebiet vorbaute.</p>
2.3-15	<p>Geologischer Aufschluss am Mossenberg südlich Mossenberg</p> <p>Gemarkung Wellentrup Flur 1 Flurstücke 47 tw, 5 tw, 3 tw,</p> <p>DGK 226</p>	<p>Das Naturdenkmal umfasst einen kleinen Steinbruch am Mossenberg, in dem dolomitische Ton- und Tonmergelsteine des Steinmergelkeupers (mittlerer Keuper) aufgeschlossen. Die Gesteine werden als Ablagerungen eines flachen aussüßenden Meeresbeckens gedeutet. Sie können fossilführend sein.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-14 bis 2.3-15</p>	<p>II. SCHUTZZWECK</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 LG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Sicherung landeskundlich, natur- und erdgeschichtlich bedeutsamer Bereiche, - zur Erhaltung von geologischen Aufschlüssen und kulturhistorischen Elementen aus wissenschaftlichen Gründen, - zum Schutz von erhaltenswerten typischen Lebensgemeinschaften. <p>III. VERBOTE</p> <p>Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederg.-Nr. 2.3 III Ziff. 1 bis 8 ist es verboten:</p> <p>a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Gehölzen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, - die Nutzung von Gehölzen, soweit sie vorher mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Zum Schutz der als Naturdenkmal festgesetzten Einzelschöpfung der Natur sind nach § 34 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerkes, - Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten.

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-14 bis 2.3-15</p>	<p>b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, - die ordnungsgemäße Jagd und der Jagdschutz, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>c) Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>d) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>e) zu düngen, zu kälken oder Biozide anzuwenden,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p>	<p>Biozide sind z.B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Unkrautvernichtungsmittel.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.3-14 bis 2.3-15</p>	<p>- Maßnahmen im Falle der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>f) den Schutzbereich außerhalb der befestigten Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreten des Gebietes zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd, - das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, - das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von Wald, - das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen, - Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>g) Motorsport zu betreiben oder Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>h) Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote und -fahrzeuge jeglicher Art zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p>	<p>Das Betreten, Befahren und Reiten ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p> <p>Als <u>befestigt</u> sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebauaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke festes sowie befestigtes anstehendes Material gebildet wird.</p> <p>Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-14 bis 2.3-15	<p>i) Hunde frei laufen zu lassen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleibt: - die ordnungsgemäße Jagd,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>j) Wasserflächen einschließlich Fischteiche bzw. Netzgehegeanlagen herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>k) Wildäcker anzulegen oder Wild zu füttern,</p> <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt;</p> <p>l) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,- die Entnahme von Materialien in geringem Umfang für den Eigenbedarf im Rahmen des forstlichen Wegebbaus im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, <p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer diesem Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3-14 bis 2.3-15	IV. GEBOTE A) Geologische Aufschlussbereiche in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde von Gehölzen und Erosionsmaterial freizuhalten.	<p>Das festgesetzte Gebot ist zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.</p> <p>Für die Umsetzung dieser Maßnahme sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Blomberg und den Landesverband findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.	<p>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG</p> <p>Aufgrund des § 25 LG werden für die unter der Gliederg.-Nr. 4 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.</p> <p>Die Grenzen der einzelnen Gebiete mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind in der Regel in der Festsetzungskarte festgesetzt. Sofern hier keine eindeutige Darstellung erfolgen kann, werden die Festsetzungen</p> <p>Da im Maßstab 1:10.000 zum Teil keine eindeutige Darstellung erfolgen kann, werden die Festsetzungen für die Naturschutzgebiete in den unter den Gliederg.-Nrn. 2.1-3, 2.1-4 und 2.1-6 beigefügten Detailkarten A, B und C verbindlich festgesetzt.</p>	<p>Der Landschaftsplan kann gem. § 25 LG in Naturschutzgebieten nach § 20 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen, - für Wiederaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie - eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, <p>soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.</p> <p>Gem. § 35 Abs. 1 LG sind die forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll vertraglich gem. § 36 Abs. 1 LG auf die Forstbehörden übertragen werden.</p> <p>Nach § 35 Abs. 2 LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Vorgaben dieser forstlichen Ge- und Verbote. Sie trifft im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>4.1</p>	<p>Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten</p> <p>Für die unter Gliederg.-Nr. 4.1-1 bis 4.1-6 bezeichneten sowie in die Festsetzungs- und den dazugehörigen Detailkarten zu den NSG 2.1-3, 2.1-4 und 2.1-6 eingetragenen Forstflächen (Detailkarten A, B und C) ist festgesetzt, dass die Wiederaufforstung mit Laubwald, bzw. mit den der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten erfolgen muss.</p> <p><u>Ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Die Festsetzung der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten dient der Erhöhung bzw. Beibehaltung des Laubwaldanteils im Plangebiet, der Erhaltung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere und der Erhöhung der visuellen Vielfalt der Landschaft.</p> <p>Es bestehen folgende Möglichkeiten der Wiederaufforstung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wiederaufforstung mit Laubholz mit maximal 20 % Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein), b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot. Nat) mit Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen von maximal 20% (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete), c) Wiederaufforstung mit Laubholz mit Ausnahme von Pappel.
<p>4.1-1</p>	<p>Waldflächen im NSG Quellgebiet der Dorla</p>	
	<p>Wiederaufforstung mit Laubholz mit Ausnahme von Pappel</p> <p>Gemarkung Cappel</p> <p>Flur 3 Flurstücke 14tw, 98tw, 54, 62, 63tw, 64;</p>	
<p>4.1-2</p>	<p>Waldflächen im NSG Marpetal mit Passade und Zuflüssen</p>	
	<p>Wiederaufforstung mit Laubholz mit Ausnahme von Pappel</p> <p>Gemarkung Großenmarpe Flur 1 Flurstück 348</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-2	<p>Flur 9 Flurstück 196</p> <p>Gemarkung Dalborn Flur 1 Flurstücke 16, 63, 62, 60, Flur 4 Flurstücke 12^{tw}, 18, 19,20, 22^{tw}, 23^{tw}, 29, 30 ^{tw}, 47, 50;</p> <p>Gemarkung Kleinenmarpe Flur 2 Flurstück 33</p> <p>Gemarkung Donop Flur 1 Flurstücke 101 Flur 4 Flurstücke 97, 418, 278, 390, 2, 1, 84 Flur 5 Flurstücke 36</p>	
4.1-3	<p>Waldflächen im NSG Hurn</p> <p>Wiederaufforstung mit Laubholz mit maximal 20 % Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein)</p> <p>Abteilung 618 Unterabteilung C Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 619 Unterabteilung A Unterfläche 2 Unterabteilung C Unterfläche 1, 2 ^{tw};</p> <p>Abteilung 621 Unterabteilung A Unterfläche 3 Unterabteilung C Unterfläche 1 Unterabteilung D Unterfläche 1 Unterabteilung F Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 622 Unterabteilung B Unterfläche 1 Unterabteilung C Unterfläche 1</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-3	<p>Abteilung 626 Unterabteilung C Unterfläche 1, 2 tw, 3 tw, 4 tw;</p> <p>Abteilung 627 Unterabteilung C Unterfläche 2 Unterabteilung D Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 628 Unterabteilung C Unterfläche 2</p> <p>Abteilung 629 Unterabteilung A Unterfläche 1, 2, 3</p> <p>Abteilung 630 Unterabteilung A Unterfläche 2</p> <p>Abteilung Unterabteilung A Unterfläche 1 Unterabteilung B Unterfläche 2, 3</p> <p>Abteilung Unterabteilung B Unterfläche 2 Unterabteilung C Unterfläche 2</p> <p>Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot.Nat) mit Beibehaltung eines Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölze von max. 20% (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete)</p> <p>Abteilung 618 Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 619 Unterabteilung B Unterfläche 1 Unterabteilung C Unterfläche 2 tw;</p> <p>Abteilung 620 Unterabteilung B Unterfläche 1, 2</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-3	Abteilung 621	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1, 2	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1 tw	
	Abteilung 622	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 623	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 624	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1, 2	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 2	
	Abteilung 626	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 2 tw	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 3 tw	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 4 tw	
	Abteilung 627	
Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1		
Abteilung 628		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1, 2		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1, 3		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1		
Abteilung 630		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1, 3		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1		
Abteilung 631		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1,2		
Abteilung 632		
Unterabteilung A		
Unterfläche 2		

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-3	<p>Abteilung 633 Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Gemarkung Großenmarpe</p> <p>Flur 6 Flurstücke 29, 44</p>	
4.1-4	<p>Waldflächen im NSG Wälder bei Blomberg</p> <p>a) Wiederaufforstung mit Laubholz mit maximal 20 % Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein)</p> <p>Abteilung 24 Unterabteilung A Unterfläche 1tw, 2 tw, ;</p> <p>Abteilung 26 Unterabteilung C Unterfläche 4</p> <p>Abteilung 27 Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 28 Unterabteilung B Unterfläche 1 tw; Unterabteilung D Unterfläche 1 tw,;</p> <p>Abteilung 29 Unterabteilung A Unterfläche 4, 5</p> <p>Abteilung 31 Unterabteilung D Unterfläche 2</p> <p>Abteilung 32 Unterabteilung C Unterfläche 1 tw, Unterabteilung D Unterfläche 3 Unterabteilung E Unterfläche 3 tw,</p> <p>Abteilung 33 Unterabteilung C Unterfläche 1 Unterabteilung D Unterfläche 1 Unterabteilung E Unterfläche 1 tw,;</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Abteilung Unterabteilung A Unterfläche 1 Unterabteilung B Unterfläche 1 Unterabteilung C Unterfläche 1, 2</p> <p>Abteilung Unterabteilung B Unterfläche 1 Unterabteilung D Unterfläche 1</p> <p>Abteilung Unterabteilung A Unterfläche 4 Unterabteilung B Unterfläche 1 Unterabteilung D Unterfläche 1 Unterabteilung E Unterfläche 1, 5</p> <p>Abteilung Unterabteilung A Unterfläche 1 tw, Unterabteilung D Unterfläche 1 Unterabteilung E Unterfläche 1</p> <p>Abteilung Unterabteilung A Unterfläche 2 tw, Unterabteilung B Unterfläche 1, 3 Unterabteilung C Unterfläche 2 tw, Unterabteilung D Unterfläche 1 tw,</p> <p>Abteilung Unterabteilung A Unterfläche 2 Unterabteilung C Unterfläche 1, 2, 7 Unterabteilung D Unterfläche 2, 3</p> <p>Abteilung Unterabteilung C Unterfläche 2 Unterabteilung E Unterfläche 1, 2 tw,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Abteilung Unterabteilung C Unterfläche 4</p> <p>Abteilung Unterabteilung B Unterfläche 2</p> <p>Abteilung Unterabteilung B Unterfläche 1 tw,</p> <p>Abteilung Unterabteilung A Unterfläche 2 tw,</p> <p>Abteilung 406 Unterabteilung C Unterfläche 2 tw,</p> <p>Abteilung Unterabteilung C Unterfläche 1, 2</p> <p>Abteilung Unterabteilung C Unterfläche 1 Unterabteilung F Unterfläche 1</p> <p>Abteilung Unterabteilung A Unterfläche 1, 2 Unterabteilung D Unterfläche 1 tw,</p> <p>Abteilung Unterabteilung A Unterfläche 4</p> <p>Abteilung Unterabteilung A Unterfläche 1 tw, Unterabteilung C Unterfläche 4</p> <p>Abteilung Unterabteilung A Unterfläche 1 tw,</p> <p>Abteilung Unterabteilung A Unterfläche 1 tw,</p> <p>Abteilung Unterabteilung A Unterfläche 1 tw,</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-4	Unterabteilung D Unterfläche 1 tw, 3, 4 tw	
	Unterabteilung E Unterfläche 1 tw	
	Abteilung Unterabteilung A Unterfläche 2 tw	
	Unterabteilung B Unterfläche 1 tw	
	Unterabteilung C Unterfläche 2 tw	
	Unterabteilung D Unterfläche 2, 3 tw;	
	Gemarkung Blomberg Flur 7 Flurstücke 10	
	Gemarkung Eschenbruch Flur 3 Flurstücke 129	
	b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot.Nat) mit Beibehaltung eines Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölze von max. 20% (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete)	
	Abteilung 24 Unterabteilung A Unterfläche 1tw, 2 tw	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Abteilung 25 Unterabteilung A Unterfläche 1, 2, 3	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterfläche 1	
	Abteilung 26 Unterabteilung A Unterfläche 1	
	Unterabteilung B Unterfläche 1	
	Unterabteilung C Unterfläche 2, 6	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-4	Abteilung 27	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1, 2, 3	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 28	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1 tw	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1 tw	
	Abteilung 29	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1, 2	
	Abteilung 30	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1, 2, 3	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 2, 5	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 2	
	Abteilung 31	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1	
Unterabteilung C		
Unterfläche 1		
Unterabteilung D		
Unterfläche 1, 4		
Abteilung 32		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1 tw		
Unterabteilung D		
Unterfläche 1(
Unterabteilung E		
Unterfläche 1, 2, 3 tw		
Unterabteilung G		
Unterfläche 3		
Abteilung 33		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1		
Unterabteilung C		
Unterfläche 2, 3		
Unterabteilung E		
Unterfläche 1 tw		

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-4	Abteilung 37	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1 tw	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung F	
	Unterfläche 4	
	Abteilung 38	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1, 2 tw, 3	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1, 2 tw	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1 tw 5, 7	
	Abteilung 39	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 5, 6	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 40	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1, 2,	
	Unterabteilung E	
	Unterfläche 2 tw, 3	
	Abteilung 41	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1, 3	
	Abteilung 601	
	Unterabteilung A	
Unterfläche 1 tw, 2, 4 tw		
Unterabteilung B		
Unterfläche 4		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1		
Unterabteilung D		
Unterfläche 1 tw		
Unterabteilung E		
Unterfläche 1		
Abteilung 602		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1, 2 tw		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1 tw		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1, 2 tw		
Unterabteilung D		
Unterfläche 1, 3		

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Gemarkung Blomberg Flur 9 Flurstück 338 Flur 7 Flurstück 41, 10 tw Flur 25 Flurstücke 1, 8, 4, 3, 14 Flur 6 Flurstück 10</p> <p>Abteilung 401 Unterabteilung A Unterfläche 1, 4</p> <p>Abteilung 402 Unterabteilung B Unterfläche 1 tw, 3</p> <p>Abteilung 403 Unterabteilung A Unterfläche 2</p> <p>Abteilung 404 Unterabteilung C Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 405 Unterabteilung A Unterfläche 1, 2 tw</p> <p>Abteilung 406 Unterabteilung A Unterfläche 1 Unterabteilung C Unterfläche 1, 2 tw</p> <p>Abteilung 407 Unterabteilung A Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 408 Unterabteilung G Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 409 Unterabteilung A Unterfläche 3 Unterabteilung B Unterfläche 1 Unterabteilung C Unterfläche 2 Unterabteilung D Unterfläche 1 tw</p> <p>Abteilung 410 Unterabteilung A Unterfläche 1</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-4	<p>Abteilung 411 Unterabteilung A Unterfläche 1 Unterabteilung C Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 412 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw</p> <p>Abteilung 413 Unterabteilung C Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 416 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw</p> <p>Abteilung 417 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw</p> <p>Abteilung 430 Unterabteilung A Unterfläche 1 Unterabteilung B Unterfläche 1, 2</p>	
4.1-5	<p>Waldflächen im NSG Talsystem des Königsbaches</p> <p>c) Wiederaufforstung mit Laubholz mit Ausnahme von Pappel</p> <p>Gemarkung Blomberg Flur 10 Flurstück 306</p> <p>Gemarkung Maspe Flur 1 Flurstücke 70, 80, 82 Flur 2 Flurstück 80 Flur 4 Flurstück 17</p> <p>Gemarkung Siebenhöfen Flur 3 Flurstücke 35, 118</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-5	<p>Gemarkung Maspe Flur 3 Flurstücke 51tw., 55, 81tw., 83tw., 183tw., 185tw.;</p>	
4.1-6	<p>Waldflächen im NSG Beller Holz</p> <p>a) Wiederaufforstung mit Laubholz mit maximal 20 % Einbringung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen (im FFH-Gebiet allgemein)</p> <p>Abteilung 515 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw, 3 Unterabteilung B Unterfläche 1 tw, 2, 3 tw Unterabteilung C Unterfläche 3</p> <p>Abteilung 517 Unterabteilung B Unterfläche 2 tw</p> <p>Abteilung 519 Unterabteilung A Unterfläche 1 tw Unterabteilung B Unterfläche 2 tw Unterabteilung C Unterfläche 1, tw, 2, 3</p> <p>Abteilung 520 Unterabteilung C Unterfläche 1 tw</p> <p>Gemarkung Reelkirchen Flur 4 Flurstücke 118 tw /125 tw, 5 tw 5/125 tw, 55 tw</p> <p>Gemarkung Siebenhöfen Flur 3 Flurstücke 35, 118</p> <p>b) Wiederaufforstung mit Laubholz der natürlichen Waldgesellschaft (Pot.Nat) mit Beibehaltung eines Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölze von max. 20% (in den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete)</p> <p>Abteilung 515 Unterabteilung A</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.1-6	<p>Unterfläche 1 <i>tw</i> Unterabteilung B Unterfläche 1 <i>tw</i>, 3 <i>tw</i> Unterabteilung C Unterfläche 1, 2</p> <p>Abteilung 517 Unterabteilung A Unterfläche 1, 2, 3 Unterabteilung B Unterfläche 1, 2 <i>tw</i>, 3 Unterabteilung C Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 519 Unterabteilung A Unterfläche 1 <i>tw</i> Unterabteilung B Unterfläche 1, 2 <i>tw</i> Unterabteilung C Unterfläche 1 <i>tw</i></p> <p>Abteilung 520 Unterabteilung C Unterfläche 1 <i>tw</i>, 2 <i>tw</i> Unterabteilung D Unterfläche 1, 2</p> <p>Gemarkung Reelkirchen Flur 4 Flurstücke 118, 118 <i>tw</i> /125 <i>tw</i>, 55 <i>tw</i> /125 <i>tw</i>, 55 <i>tw</i>, 125 <i>tw</i>;</p>	
4.2	<p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</p> <p>Für die unter Gliederg.-Nr. 4.2-1 und 4.2-6 bezeichneten sowie in die Festsetzungs- und dazugehörige Detailkartenzu den NSG 2.1-3, 2.1-4 und 2.1-6 eingetragenen Forstflächen (Detailkarten A, B und C) ist es verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kahlhiebe über 0,3 ha innerhalb von drei Jahren vorzunehmen, <p><u>unberührt</u> von diesem Verbot bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände, 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2	<p><u>ordnungswidrig</u> im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG diese Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	
4.2-1	<p>Waldflächen im NSG Quellgebiet der Dorla</p> <p>Gemarkung Cappel Flur 3 Flurstücke 14 <i>tw</i>, 98 <i>tw</i>, 54, 62, 63 <i>tw</i>, 64</p>	
4.2-2	<p>Waldflächen im NSG Marpetal mit Passade und Zuflüssen</p> <p>Gemarkung Großenmarpe Flur 1 Flurstück 348 Flur 9 Flurstück 196</p> <p>Gemarkung Dalborn Flur 1 Flurstücke 16, 63, 62, 60, Flur 4 Flurstücke 12 <i>tw</i>, 18, 19,20, 22 <i>tw</i>, 23 <i>tw</i>, 29, 30 <i>tw</i>, 47, 50</p> <p>Gemarkung Kleinenmarpe Flur 2 Flurstück 33</p>	
4.2-2	<p>Gemarkung Donop Flur 1 Flurstücke 101 Flur 4 Flurstücke 97, 418, 278, 390, 2, 1, 84 Flur 5 Flurstücke 36</p>	
4.2-3	<p>Waldflächen im NSG Hurn</p> <p>Abteilung 618 Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 619 Unterabteilung B Unterfläche 1 Unterabteilung C Unterfläche 2 <i>tw</i></p> <p>Abteilung 620 Unterabteilung B Unterfläche 1, 2</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-3	Abteilung 621	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1, 2	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 622	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 623	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 624	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1, 2	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 2	
	Abteilung 626	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 2 tw	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 3 tw	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 4 tw	
	Abteilung 627	
Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1		
Abteilung 628		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1, 2		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1, 3		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1		
Abteilung 630		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1, 3		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1		
Abteilung 631		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1,2		

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-3	<p>Abteilung 632 Unterabteilung A Unterfläche 2</p> <p>Abteilung 633 Unterabteilung B Unterfläche 1</p> <p>Gemarkung Großenmarpe Flur 6 Flurstücke 29, 44</p>	
4.2-4	<p>Waldflächen im NSG Wälder bei Blomberg</p> <p>Abteilung 24 Unterabteilung A Unterfläche 1 <i>tw</i>, 2 <i>tw</i> Unterabteilung B Unterfläche 1 Unterabteilung C Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 25 Unterabteilung A Unterfläche 1, 2, 3 Unterabteilung B Unterfläche 1 Unterabteilung C Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 26 Unterabteilung A Unterfläche 1 Unterabteilung B Unterfläche 1 Unterabteilung C Unterfläche 2, 6</p> <p>Abteilung 27 Unterabteilung C Unterfläche 1, 2, 3 Unterabteilung D Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 28 Unterabteilung A Unterfläche 1 Unterabteilung B Unterfläche 1 <i>tw</i> Unterabteilung C Unterfläche 1 Unterabteilung D Unterfläche 1 <i>tw</i></p> <p>Abteilung 29 Unterabteilung B Unterfläche 1</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-4	<p>Unterabteilung C Unterfläche 1 Unterabteilung D Unterfläche 1, 2</p> <p>Abteilung 30 Unterabteilung A Unterfläche 1, 2, 3 Unterabteilung B Unterfläche 5 Unterabteilung D Unterfläche 2</p> <p>Abteilung 31 Unterabteilung A Unterfläche 1 Unterabteilung B Unterfläche 1 Unterabteilung C Unterfläche 1 Unterabteilung D Unterfläche 1, 4</p> <p>Abteilung 32 Unterabteilung C Unterfläche 1 <i>tw</i> Unterabteilung D Unterfläche 1 Unterabteilung E Unterfläche 1, 2, 3 <i>tw</i> Unterabteilung G Unterfläche 3</p> <p>Abteilung 33 Unterabteilung B Unterfläche 1 Unterabteilung C Unterfläche 2, 3 Unterabteilung E Unterfläche 1 <i>tw</i></p> <p>Abteilung 37 Unterabteilung A Unterfläche 1 <i>tw</i> Unterabteilung B Unterfläche 1 Unterabteilung C Unterfläche 1 Unterabteilung F Unterfläche 4</p> <p>Abteilung 38 Unterabteilung A Unterfläche 1, 2 <i>tw</i>, 3 Unterabteilung C Unterfläche 1, 2 <i>tw</i> Unterabteilung D Unterfläche 1 <i>tw</i>, 5, 7</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-4	Abteilung 39	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 5, 6	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 40	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1, 2,- <i>tw</i>	
	Unterabteilung E	
	Unterfläche 2 <i>tw</i> , 3	
	Abteilung 41	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1, 3	
	Abteilung 601	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1 <i>tw</i>	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 4	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
	Unterabteilung D	
	Unterfläche 1 <i>tw</i> , 2, 4 <i>tw</i>	
	Unterabteilung E	
	Unterfläche 1 <i>tw</i>	
	Abteilung 602	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1, 2 <i>tw</i>	
	Unterabteilung B	
	Unterfläche 1 <i>tw</i>	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1, 2 <i>tw</i>	
Unterabteilung D		
Unterfläche 1, 3		
Gemarkung Blomberg		
Flur 9		
Flurstück 338 <i>tw</i>		
Flur 7		
Flurstück 41		
Flur 25		
Flurstücke 1, 8, 4 <i>tw</i> , 3 <i>tw</i> , 14 <i>tw</i>		
Flur 6		
Flurstück 10 <i>tw</i>		
Abteilung 401		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1, 4		
Abteilung 402		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1, 3		

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-4	Abteilung 403	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 2,	
	Abteilung 404	
	Unterabteilung C	
	Unterfläche 1	
	Abteilung 405	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1, 2 <i>tw</i>	
	Abteilung 406	
	Unterabteilung A	
	Unterfläche 1,	
	Unterabteilung C	
Unterfläche 1, 2 <i>tw</i>		
Abteilung 407		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Abteilung 408		
Unterabteilung G		
Unterfläche 1		
Abteilung 409		
Unterabteilung A		
Unterfläche 3		
Unterabteilung B		
Unterfläche 1,		
Unterabteilung C		
Unterfläche 2		
Unterabteilung D		
Unterfläche 1 <i>tw</i>		
Abteilung 410		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Abteilung 411		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1		
Abteilung 412		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1 <i>tw</i>		
Abteilung 413		
Unterabteilung C		
Unterfläche 1		
Abteilung 416		
Unterabteilung A		
Unterfläche 1 <i>tw</i>		

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-4	<p>Abteilung 417 Unterabteilung A Unterfläche 1 <i>tw</i></p> <p>Abteilung 430 Unterabteilung A Unterfläche 1 Unterabteilung B Unterfläche 1, 2</p>	
4.2-5	<p>Waldflächen im NSG Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung Blomberg Flur 10 Flurstück 306</p> <p>Gemarkung Maspe Flur 1 Flurstücke 70, 80, 82 Flur 2 Flurstück 80 Flur 4 Flurstück 17</p> <p>Gemarkung Siebenhöfen Flur 3 Flurstücke 35, 118</p> <p>Gemarkung Maspe Flur 3 Flurstücke 51tw., 55, 81tw., 83tw., 183tw., 185tw.;</p>	
4.2-6	<p>Waldflächen im NSG Beller Holz</p> <p>Abteilung 515 Unterabteilung A Unterfläche 1 <i>tw</i> Unterabteilung B Unterfläche 1 <i>tw</i>, 3 <i>tw</i> Unterabteilung C Unterfläche 1, 2</p> <p>Abteilung 517 Unterabteilung A Unterfläche 1, 2, 3 Unterabteilung B Unterfläche 1, 2 <i>tw</i>, 3 Unterabteilung C Unterfläche 1</p> <p>Abteilung 519 Unterabteilung A Unterfläche 1 <i>tw</i> Unterabteilung B</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.2-6	<p>Unterfläche 1, 2 <i>tw</i> Unterabteilung C Unterfläche 1 <i>tw</i></p> <p>Abteilung 520 Unterabteilung C Unterfläche 1 <i>tw</i>, 2 <i>tw</i> Unterabteilung D Unterfläche 1, 2</p> <p>Gemarkung Reelkirchen Flur 4 Flurstücke 118, 118 <i>tw</i> /125 <i>tw</i>, 55 <i>tw</i> /125 <i>tw</i>, 55 <i>tw</i>, 125 <i>tw</i></p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	<p>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN</p> <p>Aufgrund des § 26 werden die unter den Gliederg.-Nrn. 5.1 bis 5.6 bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt. Hierbei ist die Festsetzung in der Festsetzungskarte im M.1:10.000 maßgeblich.</p>	<p>Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten,5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen <p>Für die Umsetzung der Maßnahmen sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen werden.</p> <p>Auf die Stadt Blomberg und den Landesverband Lippe findet das Prinzip der Freiwilligkeit ebenfalls Anwendung.</p> <p>Die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt unabhängig von anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften, einzuhaltenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Bestimmungen oder notwendigen Anzeigen.</p> <p>Die Berücksichtigung von Anlagen der Ver- und Entsorgung einschließlich der Versorgungsleitungen, Drainleitungen, Sichtdreiecken sowie der Vorflut usw. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1	<p>Anlage naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 1 LG werden die unter den Glied.-Nr. 5.1-1 bis 5.1-9 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragene Anlagen naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Anlage naturnaher Lebensräume dient der Schaffung und Verbesserung von Lebensstätten gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten. Die neu geschaffenen Bereiche erfüllen darüber hinaus Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktionen. Sie dienen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p>
5.1-1	<p>Entfernung der Fichtenanpflanzungen und Entwicklung zur Brachfläche durch natürliche Sukzession im Teilbereich Hainbach nördlich der großen Feldscheune im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p>	<p>Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Uferrandstreifen oder anderen unbewirtschafteten Saumzonen,
5.1-1	<p>Gemarkung: Blomberg Flur: 13 Flurstück: 970 DGK 252</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Anlage unterrepräsentierter Biotoptypen wie z.B. Obstwiesen oder Röhrichte, - die Anlage von Kleingewässern,
5.1-2	<p>Entfernung der Fichtenanpflanzung und Entwicklung zur Brachfläche durch natürliche Sukzession im Bereich Hainbach am Wellentruper Weg im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Istrup Flur: 3 Flurstück: 40, 102 tlw DGK 228</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Waldmantelpflanzungen
5.1-3	<p>Entfernung einer Fichtenanpflanzung und Entwicklung zur Brachfläche durch natürliche Sukzession in einem Seitental des "Faulen Siekes" im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches mit anschließender Mahd der Flächen im Turnus von 5-7 Jahren mit Entfernung des Mähgutes</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 10 Flurstück: 326, 3523 tw. DGK 253/254</p>	
5.1-4	<p>Entfernung der Fichtenanpflanzungen und Entwicklung zur feuchten Grünfläche mit extensiver Nutzung östlich von Höntrup im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Höntrup Flur: 3 Flurstücke: 8/3, 8/4, 8/5, DGK 251</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-5	<p>Entfernung der Fichtenanpflanzungen und Entwicklung zur Brache im Feuchtbereich westlich der Wellentruper Straße im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Höntrup Flur: 1 Flurstück: 56 tlw, 226 tlw DGK 250</p>	
5.1-6	<p>Anlage von 2 Kleingewässern für Zwecke des Artenschutzes im Feuchtbereich am Mossenberg im LSG- 2.2-20 Grünlandbereich am Mossenberg</p> <p>Gemarkung: Mossenberg-Wöhren Flur: 5 Flurstück: 68 tw. DGK 226</p>	
5.1-7	<p>Beseitigung der Gehölze zur Freistellung einer Abbruchkante und anschließender Freihaltung (ehemalige Mergelkuhle) im Bereich des Höntruper Holzes im LSG 2.2-28 Liehtbachtal</p> <p>Gemarkung: Höntrup Flur: 1 Flurstück: 65 tw. DGK 250</p>	
5.1-8	<p>Entfernung der Fichten im Bereich der Teichanlage südlich der Möbelfabrik in Reelkirchen im LSG 2.2-29 Siek westlich Reelkirchen</p> <p>Gemarkung: Reelkirchen Flur: 4 Flurstück: 224 tw. DGK 273</p>	
5.1-9	<p>Anlage von 2 Kleingewässern für Artenschutzmaßnahmen im LSG 2.2-13 Marpe-tal</p> <p>Gemarkung: Großenmarpe Flur 5 Flurstück 17 DGK 181</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2	<p>Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 1 und 2 LG werden die unter den Glied.-Nr. 5.2-1 bis 5.2-37 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume dient der Sicherung, Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen und Lebensstätten seltener, gefährdeter, empfindlicher Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung und Erhaltung gliedernder und belebender Landschaftselemente.</p>
5.2-1	<p>Entnahme von Pappeln um den Teich östlich von Herrentrup im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Herrentrup Flur: 3 Flurstücke: 53 tw. DGK 251</p>	<p>Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Renaturierung von Kleingewässern, - Entnahme von nicht bodenständigen einheimischen Gehölzen, - Entwicklung von landwirtschaftlichen Flächen zu Magerwiesen oder natürlicher Sukzession
5.2-2	<p>Entnahme von Pappeln am "Breiten Wasser" östlich von Herrentrup bis zur Kläranlage im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Herrentrup Flur: 3 / 5 Flurstücke: 113 tw. / 37 tw. DGK 251</p>	<p>Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Renaturierung von Kleingewässern, - Entnahme von nicht bodenständigen einheimischen Gehölzen, - Entwicklung von landwirtschaftlichen Flächen zu Magerwiesen oder natürlicher Sukzession
5.2-3	<p>Erhaltung der kleinen Artenschutzgewässer nordwestlich der Flurbezeichnung "Langer Ort" am Breiten Wasser und periodische Entschlammung und teilweise Freihalten der Uferbereiche von beschattenden Gehölzen im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Herrentrup Flur: 3 Flurstücke: 61 tw. DGK 252</p>	<p>Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Renaturierung von Kleingewässern, - Entnahme von nicht bodenständigen einheimischen Gehölzen, - Entwicklung von landwirtschaftlichen Flächen zu Magerwiesen oder natürlicher Sukzession
5.2-4	<p>entfällt</p>	
5.2-5	<p>Entnahme von Fichten und Entwicklung zu feuchtem Grünland nördlich der Kläranlage Istrup an 2 Stellen im Teilbereich des Hainbaches im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Blomberg / Istrup Flur: 14 / 6 Flurstücke: 448 / 78 DGK 228</p>	<p>Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Renaturierung von Kleingewässern, - Entnahme von nicht bodenständigen einheimischen Gehölzen, - Entwicklung von landwirtschaftlichen Flächen zu Magerwiesen oder natürlicher Sukzession

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-6	<p>Entnahme von Weihnachtsbäumen nördlich der Kläranlage Istrup im Teilbereich Hainbach im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 14 Flurstück: 430 tw., 431 tw., 434 tw. DGK 228</p>	
5.2-7	<p>Mahd der Feuchtbrachen alle 3-5 Jahre mit Mähgutbeseitigung nördlich der Kläranlage Istrup im Teilbereich Hainbach im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 14 Flurstücke: 430, 431, 432 DGK 228</p>	
5.2-8	<p>Auszäunung eines Bachlaufes mit Feuchtbereich im Teilbereich "Fauler Siek" Flurbezeichnung "Hohewarts Kamp" und anschließende Entwicklung des Feuchtbereiches zur Bachfläche durch natürliche Sukzession im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 10 Flurstücke: 344 tw. DGK 254</p>	
5.2-9	<p>Freistellen eines Hangbereiches im Teilbereich Fauler Siek Flurbezeichnung Hohewarts Kamp und anschließendes Offenhalten bestimmter Teilbereiche durch Entbuschen bzw. durch Rückschnitt von Gehölzen im Abstand von 3-5 Jahren im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 10 Flurstücke: 344 tw. DGK 254</p>	
5.2-10	<p>Mahd von Schilfflächen im Seitental des Faulen Sieks , Mahd im Turnus von 5-7 Jahren mit Entfernung des Mähgutes im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 10 Flurstücke: 326 tw., 129 tw. u. 73 tw. DGK 254</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-11	<p>Entnahme von Pappeln südwestlich von Obersiebenhöfen am Königsbach im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Siebenhöfen Flur: 3 Flurstücke: 4 tw., 5 tw. DGK 251</p>	
5.2-12	<p>Pflege von Kopfweiden nordwestlich von Obersiebenhöfen am Königsbach im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Herrentrup Flur: 3 Flurstück: 43 tw. DGK 251</p>	
5.2-13	<p>Entnahme von Fichten und Wiederaufforstung mit Laubwald in einem Bachtal im Dalborner Holz im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passadetal und Zuflüsse</p> <p>Gemarkung: Dalborn Flur: 4 Flurstücke: 49 tw., 47 tw., 48 tw., 20 tw., 32 tw. 23 tw., 25 tw., 26 tw DGK 178/179</p>	
5.2-14	<p>Entnahme von Fichten und Wiederaufforstung mit Laubwald in einem Bachtal mit der Flurbezeichnung Nordholt im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p> <p>Gemarkung: Dalborn Flur: 4 Flurstück: 12 tw. DGK 178/179</p>	
5.2-15	<p>Entnahme von Fichten und Wiederaufforstung mit Laubwald in einem Bachtal südlich der Flurbezeichnung Westerfeld im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p> <p>Gemarkung: Donop Flur: 5 Flurstück: 38 tw. DGK 179</p>	
5.2-16	<p>Entschlammung und Vergrößerung einer Teichanlage am Köllerweg östlich von Kleinenmarpe im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p> <p>Gemarkung: Kleinenmarpe Flur: 3 Flurstück: 15 tw.</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-17	<p>DGK 203</p> <p>Pflege von Kopfweiden am Mühlenbach südlich des Köllerweges im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p> <p>Gemarkung: Großenmarpe Flur: 1 Flurstücke: 103:1 tw.; 455 tw. DGK 203</p>	
5.2-18	<p>Mahd der Brachflächen westlich der Erdbrucher Straße alle 3-5 Jahre mit Mähgutbeseitigung im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p> <p>Gemarkung: Großenmarpe Flur: 1 Flurstücke: 89 tw., 90 tw., 88 tw., 455 tw DGK 203</p>	
5.2-19	<p>Pflege von Kopfweiden westlich der Erdbrucher Straße in Großenmarpe an der Marpe im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p> <p>Gemarkung: Großenmarpe Flur: 1 Flurstück: 159 tw. DGK 203</p>	
5.2-20	<p>Abflachen der Uferbereiche am Großen Teich in Großenmarpe an der Erdbrucher Straße im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p> <p>Gemarkung: Großenmarpe Flur: 9 Flurstück: 145 tw. DGK 203</p>	
5.2-21	<p>Entnahme von Fichten um den Großen Teich in Großenmarpe an der Erdbrucher Straße im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p> <p>Gemarkung: Großenmarpe Flur: 9 Flurstücke: 144 tw., 145 tw. DGK 203</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-22	<p>Freistellen einer Mergelwand in der Kuhle am Osterkamp im LSG 2.2-4 Kulturlandschaftskomplex Hagendonop</p> <p>Gemarkung: Donop Flur: 3 Flurstücke: 83, 81 tw. DGK 160</p>	
5.2-23	<p>Entschlammung von 2 Teichen in ehemaligen Mergelkuhlen am Ostenkampe und auf der Kuppe des Buchen-Mischwaldes im LSG 2.2-4 Kulturlandschaftskomplex Hagendonop</p> <p>Gemarkung: Donop Flur: 3 / 1 Flurstücke: 83 tw., 81 tw., 337 tw. / 97 tw. DGK 159/160</p>	
5.2-24	<p>Entschlammung eines Teiches in einer ehemaligen Mergelkuhle am Ostefeldweg im LSG 2.2-4 Kulturlandschaftskomplex Hagendonop</p> <p>Gemarkung: Donop Flur: 1 Flurstück: 87 tw. DGK 159</p>	
5.2-25	<p>Pflege der Kopfweiden entlang des Zulaufgewässers zur Donope zwischen dem Quellbereich und dem Einlauf des namenlosen Gewässers in die Donope im LSG-2.2-8 Tal der Donope</p> <p>Gemarkung: Altendonop Flur: 3 Flurstücke: 250 tw., 126 tw. DGK 180</p>	
5.2-27	<p>Pflege der Kopfweiden westlich des Tantenweges in Großenmarpe im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade</p> <p>Gemarkung: Großenmarpe Flur: 9 Flurstück: 79 tw. DGK 203</p>	<p>Glied.Nr. 5.2-26 entfällt.</p>
5.2-29	<p>Beseitigung von Gehölzen zur Freistellung einer Abbruchkante einer ehemaligen Abbaufläche im Bereich des Ackerrotts im LSG 2.2-19 Grünlandbereich am Ackerrott</p> <p>Gemarkung: Mossenberg - Wöhren Flur: 5 Flurstück: 35 tw. DGK 226</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-30	<p>Entnahme der Pappeln am Hainbach im Bereich Papendiek und Ersatz durch standortgerechte Ufergehölze im LSG 2.2-21 Hainbach südöstlich von Istrup</p> <p>Gemarkung: Istrup Flur: 4 Flurstücke: 462 tw., 463 tw. DGK 227</p>	
5.2-31	<p>Entschlammung eines Teiches am Püngelsberg und Errichtung einer Zaunanlage zum Schutz der Ufer vor Viehtritt im LSG 2.2-37 Butterbachtal mit Grünlandkomplex am Püngelsberg</p> <p>Gemarkung: Herrentrup Flur: 1 Flurstück: 23 tw. DGK 273</p>	
5.2-32	<p>Beseitigung der Pappeln an der Diestel östlich der Meierei im LSG 2.2-15 Talbereich der Diestelaue mit Nebentälern</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 21 Flurstücke: 321 tw., 431 tw. DGK 229</p>	
5.2-33	<p>Entnahme der Fichten und Wiederaufforstung mit Laubwald an der Teichanlage sowie nördlich im Siekbereich des LSG 2.2-36 Duddenloch südöstlich Blomberg</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 9 Flurstücke: 272 u. 2142 tw. DGK 230</p>	
5.2-34	<p>Entschlammung eines Teiches und Umgestaltung der Ufer für Zwecke des Artenschutzes im LSG 2.2-36 Duddenloch südöstlich Blomberg</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 9 Flurstück: 2142 tw. DGK 230</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2-35	<p>Beseitigung der Fichten im Bereich der Auenfläche der Donope und an einer Teichanlage südlich Hof Donop in Altendonop im LSG 2.2-8 Tal der Donope</p> <p>Gemarkung: Altendonop Flur: 3 Flurstücke: 56 tw., 57 tw., 59 tw. DGK 180</p>	
5.2-36	<p>Entschlammung eines Teiches und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers mit Beseitigung der baulichen Anlagen im LSG- 2.2-32 Grünlandkomplex südlich Freismissen</p> <p>Gemarkung: Borkhausen Flur: 2 Flurstück: 193 tw. DGK 276</p>	
5.2-37	<p>Entschlammung eines Teiches im Kreuzungsbereich Cappel/Mossenber</p> <p>Gemarkung Cappel Flur: 4 Flst.: 62 DGK203</p>	
5.3	<p>Wiederherstellung naturnaher Lebensräume</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 1 LG werden die unter der Glied.-Nr. 5.3-1 bis 5.3-16 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume festgesetzt.</p>	<p>Die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume dient der Beseitigung von Beeinträchtigungen und Schädigungen von Flächen mit dem Ziel der Wiederherstellung der als Nutzungsfolge verlorengegangenen Funktionen zur Sicherung des Naturhaushaltes, zur Gestaltung des Landschaftsbildes und als Lebensstätte seltener, gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten.</p>
5.3-1	<p>Renaturierung des Bachlaufes im Bereich der Teichanlage auf dem Flurstück Hohewarts Kamp im Teilbereich Fauler Siek mit Entnahme der Stauwerke und der Verrohrung sowie Abflachen der Steilufer im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 10 Flurstücke: 4 tw., 344 tw. DGK 254</p>	<p>Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Renaturierung naturfern ausgebildeter Still- und Fließgewässer, - die Öffnung verrohrter Bachabschnitte, - die Rückumwandlung ackerbaulich genutzter ehemaliger Grünlandflächen insbesondere in Talbereichen,

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-2	<p>Entfernen der Betonmauer und naturnaher Ufergestaltung unter Berücksichtigung wasserbautechnischer Belange am Königsbach und Krümpelbach im Bereich vor der Unterführung der B 252 im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 13 Flurstücke: 645, 646, 979, 990, 930 tw., 931 tw. DGK 252</p>	<p>- die Wiederherstellung der ursprünglichen Talmorphologie und Nutzungsformen verfüllter Siekbereiche.</p>
5.3-3	<p>Verschließen von Entwässerungsgräben durch den Einbau von Staustufen zur Wiedervernässung der Feuchtflächen westlich von Borkhausen im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Borkhausen Flur: 1 Flurstück: 3 tw. DGK 253</p>	
5.3-4	<p>Renaturierung einer Fischteichanlage durch Ausbau der Uferbefestigungen, Abflachen der Ufer, Entfernung der baulichen Anlagen westlich von Wellentrup im Bereich des Dämischbaches im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Wellentrup Flur: 4 Flurstücke: 6 tw., 7 tw., 182 tw. DGK 226</p>	
5.3-5	<p>Renaturierung einer Fischteichanlage durch Abflachen der Ufer, Entfernung von Zäunen und baulichen Anlagen, Aufnahme von Verrohrung im Zulauf östlich von Dalborn im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p> <p>Gemarkung: Dalborn Flur: 1 Flurstück: 82 tw. DGK 179</p>	
5.3-6	<p>Verschließen von Entwässerungsgräben durch Einbau von Staustufen zur Wiedervernässung des Erlen-Eschen-Waldes im NSG 2.1-1 Quellgebiet der Dorla</p> <p>Gemarkung: Cappel Flur: 3 Flurstücke: 63 tw., 64 tw. DGK 225</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-7	<p>Umwandlung einer ehemaligen Fischteichanlage in Artenschutzgewässer mit Beseitigung der baulichen Anlagen (ehem. Viehunterstände, Bauwagen u. dergl.) im Bereich südlich von Hof Donop in Altendonop im LSG 2.2-8</p> <p>Gemarkung: Altendonop Flur: 3 Flurstück: 56 tw. DGK 180</p>	
5.3-8	<p>Renaturierung der Quelle im Zulauf der Donope östlich der Ortschaft Donop im LSG 2.2-8 Tal der Donope</p> <p>Gemarkung: Altendonop Flur: 3 Flurstück: 250 tw. DGK 180</p>	
5.3-9	<p>Renaturierung der Quelle im Siekbereich östlich der Hofstelle Klus im LSG 2.2-17 Talbereich bei Klus</p> <p>Gemarkung: Eschenbruch Flur: 2 Flurstück: 70 tw. DGK 185</p>	
5.3-11	<p>Renaturierung eines Teiches (Folienteich) in einem Feuchtgebiet nördlich der Straße von Mossenberg nach Cappel im LSG- 2.2-38 Quellbereich im Sundern</p> <p>Gemarkung: Mossenberg-Wöhren Flur: 5 Flurstücke: 19:1 tw.; 21 tw. DGK 226</p>	Glied.Nr. 5.3-10 entfällt.
5.3-12	<p>Renaturierung des Bachlaufes im Bereich des Grassiekes östlich Herrentrup im LSG- 2.2-30 Siekbereich am Buschkamp</p> <p>Gemarkung: Herrentrup Flur: 4 Flurstücke: 6 tw., 8 tw., 13 tw DGK 274</p>	
5.3-13	<p>Renaturierung des Bachabschnittes südlich der Ortschaft Wöhren im LSG 2.2-35 Hainbach zwischen Wöhren und Istrup</p> <p>Gemarkung: Mossenberg-Wöhren Flur: 3 / 2 Flurstücke: 1 tw., 23:1 tw, 24 tw., 25 tw., / 13 tw. DGK 203</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.3-14	<p>Renaturierung des Bachabschnittes am Krümpelbach südlich Maspe und anschließender Bepflanzung mit Ufergehölzen im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Maspe Flur: 3 Flurstücke: 183 tw., 184 tw., 182 tw. DGK 275</p>	
5.3-15	<p>Renaturierung eines Quellbereiches durch Beseitigung der Einfassung und Aufnahme der Verrohrung im Buchensiek südöstlich von Freismissen im LSG 2.2-32 Grünlandbereich südlich Freismissen</p> <p>Gemarkung: Borkhausen Flur: 2 Flurstücke: 22 tw., 44 tw., 193 tw. DGK 276</p>	
5.3-16	<p>Aufnahme der Verrohrung zur Wiederherstellung des Fließgewässers im Bereich Klusbruch im LSG 2.2-18 Grünlandtäler nördlich und südlich von Eschenbruch</p> <p>Gemarkung: Eschenbruch Flur: 3 Flurstücke: 109 tw., 80 tw. DGK 209</p>	
5.4	<p>Anpflanzungen</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 2 LG werden die unter den Glied.-Nrn. 5.4-1 bis 5.4-95 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Anpflanzungen festgesetzt.</p>	<p>Die Anpflanzungen dienen der Schaffung von Lebensstätten, dem Schutz und der Vernetzung von Biotopen, dem Bodenschutz, dem Ufer- und Gewässerschutz, der Anreicherung von Waldbeständen, der Verbesserung des Kleinklimas und des Bodenwasserhaushalts, dem Immissions- und Emissionsschutz, der Eingliederung von Gebäuden, Siedlungen, Verkehrswegen und sonstigen Anlagen in das Landschaftsbild sowie der Gliederung, Belebung und Bereicherung des Landschaftsbildes.</p> <p>Zu den Anpflanzungen rechnen nicht Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen (einschl. Voranbau, Unterbau und Nachbau) im forstfachlichen Sinne. Bei Pflanzungen auf Waldflächen erfolgt die Festlegung der Baumarten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4	<p>Bei den Anpflanzungen sind in der Regel bodenständige, heimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden. Bei Obstbaumpflanzungen sollen regionaltypische Obstsorten gewählt werden.</p> <p>Die Regelbreite einer mehrschichtig aufgebauten Gehölzpflanzung in der Flur beträgt zwei oder drei Pflanzreihen mit Reihenabständen von 1 m, der Pflanzabstand in der Reihe 1 m (auf Lücke gesetzt). Bei beengten Platzverhältnissen können die Anpflanzungen auch einreihig durchgeführt werden. An Gewässern wird die 1. Pflanzreihe an der Mittelwasserlinie bzw. am Gewässerrand mit 1,50 m Pflanzabstand in der Reihe ausgeführt. Bei beengten Platzverhältnissen können die Pflanzungen auch einreihig durchgeführt werden.</p> <p>Die Pflanzgrößen sind in der Regel als Sträucher oder Heister der Pflanzgröße 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm Höhe nach BdB zu wählen.</p> <p>Die Bepflanzung von Straßenrändern soll in der Regel als geschlossene Baumreihe oder -gruppe durchgeführt werden. Der Pflanzabstand beträgt bei großkronigen Bäumen 1. Ordnung (Eichen, Linden) 20 m, bei kleinkronigen Bäumen (Hainbuchen) 10 m.</p> <p>Als Regelqualität für die zu verwendenden Bäume sind Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb 2 x v, 12/14 mit Ballen anzunehmen.</p> <p>Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig sicherzustellen, müssen über einen Zeitraum bis zu 5 Jahren nach der Anlage der Pflanzung die Pflanzen gegen Wildverbiss geschützt werden,</p>	<p>Angepflanzt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldgehölze wie Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Gehölzstreifen oder Gehölzgruppen. <p>Die vorzunehmenden Anpflanzungen sollen vor allem an Straßen, Wegen bzw. Flussläufen, Böschungen, Gräben sowie angrenzend an bebaute Gebiete realisiert werden. Es bieten sich insbesondere auch Ergänzungen von vorhandenen Pflanzungen an zum Aufbau und Ergänzung des Biotopverbundsystems.</p> <p>Im Plangebiet sollen insbesondere folgende Pflanzenarten verwendet werden:</p> <p>a) Zum Aufbau naturnaher Feldgehölze und</p> <ul style="list-style-type: none"> Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Hasel Crataegus spec. Weißdorn Fagus sylvatica Buche Fraxinus excelsior Esche Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Ilex aquifolium Stechpalme Malus sylvestris Wildapfel Prunus avium Vogelkirsche

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4	<p>- sich in der Neuanpflanzung entwickelnder Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedrig gehalten werden.</p> <p>Ausgefallene Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</p> <p>Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden so umgesetzt, dass sie in den folgenden 5 Jahren die Grenze der Nachbarflächen nicht überschreiten. Für eine ordnungsgemäße Pflege in der Zukunft wird Gewähr getragen.</p>	<p>Prunus spinosa Schlehe</p> <p>Pyrus pyraeaster Wildbirne</p> <p>Quercus petraea Traubeneiche</p> <p>Quercus robur Stieleiche</p> <p>Rosa canina Hundsrose</p> <p>Salix caprea Salweide</p> <p>Sambucus nigra Holunder</p> <p>Sambucus racemosa Traubenholunder</p> <p>Sorbus aucuparia Eberesche</p> <p>Sorbus domestica Speierling</p> <p>Sorbus torminalis Elsbeere</p> <p>Ulmus minor Feldulme</p> <p>b) Zum Aufbau naturnaher Ufergehölze:</p> <p>Alnus glutinosa Erle</p> <p>Carpinus betulus Hainbuche</p> <p>Corylus avellana Hasel</p> <p>Fraxinus excelsior Esche</p> <p>Prunus padus Traubenkirsche</p> <p>Quercus robur Stieleiche</p>

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4		<p>Salix alba Silberweide</p> <p>Salix aurita Öhrchenweide</p> <p>Salix cinerea Aschweide</p> <p>Salix fragilis Bruchweide</p> <p>Salix purpurea Purpurweide</p> <p>Salix viminalis Korbweide</p> <p>Ulmus glabra Bergulme</p> <p>Viburnum opulus Wasserschneeball</p> <p>c) Für Pflanzungen zur Gliederung des Landschaftsbildes an Straßen zusätzlich zu den unter a) genannten Arten:</p> <p>Aesculus hippocastanum Kastanie</p> <p>Betula pendula Birke</p> <p>Tilia cordata Winterlinde</p> <p>Tilia platyphyllos Sommerlinde</p> <p>d) Regionaltypische Obstsorten:</p> <p>Entlang von Straßen und landwirtschaftlichen Wegen:</p> <p><u>Äpfel:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Rote Sternrenette- Rheinischer Bohnapfel- Landsberger Renette- Boskoop (für breite Straßenbankette)- Dülmener Rosenapfel (für breite Straßenbankette)- Biesterberger Renette (für gute Anbau-lagen)- Gelber Edelapfel- Ontarioapfel- Kaiser Wilhelm- Graue Herbstrenette

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.4</p> <p>5.4-1</p> <p>5.4-2</p> <p>5.4-3</p> <p>5.4-4</p>	<p>Anlage einer Obstbaumreihe entlang der Zufahrt zur Kläranlage und südlich und westlich der Kläranlage Herrentrup, teilweise im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Herrentrup Flur: 3 Flurstücke: 140 tw., 139 tw., 137 tw. DGK 251/274</p> <p>Anlage einer Gehölzpflanzung auf einer Böschung an der nördlichen Grenze des NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Herrentrup Flur: 3 Flurstück: 76 tw. DGK 251</p> <p>Anlage einer 2-reihigen Feldgehölzhecke an der südlichen Grenze des NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches, Abschnitt Breites Wasser</p> <p>Gemarkung: Herrentrup Flur: 3 Flurstück: 74 tw. DGK 251</p> <p>Anlage einer 2-reihigen Feldgehölzhecke an der nördlichen Grenze des NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches in der Flurbezeichnung Riemenort</p> <p>Gemarkung: Herrentrup Flur: 3 Flurstück: 68 tw. DGK 251/252</p>	<p><u>Birnen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Köstliche von Charneu - Westfälische Speckbirne (auch Westf. Glockenbirne oder Kuhfuß) <p><u>Pflaumen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauszwetsche <p>Für die Anlage von Obstwiesen ergänzend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tannkrüger - Jakob Lebel - Weißer Klarapfel - Exertaler - Westfälischer Gülderling - Holzapfel - Speierling

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-5	<p>Anlage einer Kopfweidenreihe am nord-westlichen Ufer des Zulaufes zum Breiten Wasser im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Herrentrup Flur: 3 Flurstücke: 59 tw., 60 tw. DGK 252</p>	
5.4-6	<p>Anlage einer Kopfweidenreihe beidseitig an einem Entwässerungsgraben parallel des Breiten Wassers im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Siebenhöfen Flur: 3 Flurstück: 93 tw. DGK 252</p>	
5.4-7	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke an der nordwestlichen Grenze, Teilbereich Breites Wasser im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Siebenhöfen Flur: 3 Flurstück: 93 tw. DGK 252</p>	
5.4-8	<p>Ergänzung eines Ufergehölzes am Einfluss des Breiten Wassers in den Königsbach im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Siebenhöfen Flur: 3 Flurstücke: 41 tw., 42 tw., 43 tw., 40 tw., 92 tw., 93 tw. DGK 252</p>	
5.4-9	<p>Anlage einer 3-reihigen Feldgehölzhecke östlich Herrentrup im Teilbereich Breites Wasser im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Herrentrup Flur: 3 Flurstück: 113 tw. DGK 251</p>	
5.4-10	<p>Anlage einer 3-reihigen Feldgehölzhecke an der südöstlichen Grenze des Teilbereiches Krümpelbach (Flurbezeichnung Twele) im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-11	<p>Gemarkung: Tintrup Flur: 1 Flurstücke: 48 tw., 70 tw., 72 tw. DGK 274/275</p> <p>Anlage einer 2-reihigen Feldgehölzhecke an der nordwestlichen Grenze des Teilbereiches Krümpelbach im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p>	
5.4-12	<p>Gemarkung: Tintrup Flur: 1 Flurstück: 14 tw. DGK 252</p> <p>Ergänzung der Ufergehölze am Krümpelbach südöstlich der Flurbezeichnung Reckenbruch im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p>	
5.4-13	<p>Gemarkung: Tintrup Flur: 1 Flurstücke: 11 tw., 14 tw. DGK 252</p> <p>Ergänzung eines Ufergehölzes wechselseitig am Krümpelbach nordwestlich der Flurbezeichnung Tintruper Feld im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p>	
5.4-14	<p>Gemarkung: Maspe Flur: 4 Flurstücke: 16 tw., 17 tw. DGK 252</p> <p>Anpflanzung einer Kopfweidenreihe an dem nördlichen Zulauf zum Hainbach, Flurbezeichnung Papendiek im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p>	
5.4-15	<p>Gemarkung: Istrup Flur: 3 Flurstück: 39 tw. DGK 228</p> <p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke an der nordöstlichen Grenze, Flurbezeichnung Große Wiese im Teilbereich Hainbach im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p>	
	<p>Gemarkung: Istrup Flur: 6 Flurstück: 81 tw. DGK 228</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-16	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke in 2 Abschnitten an der nördlichen und nordwestlichen Grenze, Flurbezeichnung Roter Born im Teilbereich Hainbach im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 14 Flurstücke: 387 tw., 411 tw. DGK 228</p>	
5.4-17	<p>Ergänzung eines Gehölzes mit Einzelaubbäumen im Teilbereich Fauler Siek, Flurbezeichnung Hohewarts Kamp im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 10 Flurstück: 344 tw. DGK 254</p>	
5.4-18	<p>entfällt</p>	
5.4-19	<p>Ergänzung eines Ufergehölzes im Bereich des Zeltplatzes, Flurbezeichnung Delbrücker Weide im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Borkhausen Flur: 2 Flurstück: 176 tw. DGK 253</p>	
5.4-20	<p>entfällt</p>	
5.4-21	<p>Anpflanzung einer 2-reihigen Feldgehölzhecke in einem Seitental des Königsbaches westlich der Flurbezeichnung Sporksfeld im NSG 2.1-5 Bachsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Siebenhöfen Flur: 3 Flurstück: 76 tw. DGK 252</p>	
5.4-22	<p>Anpflanzung einer Kopfweidenreihe beidseitig eines namenlosen Zulaufes zum Königsbach im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Siebenhöfen Flur: 3 Flurstücke: 76 tw., 150 tw. DGK 252</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-23	<p>Anpflanzung eines Laubholz-Einzelbaumes am Ende des Seitentales des Königsbaches westlich der Flurbezeichnung Sporksfeld im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Siebenhöfen Flur: 3 Flurstück: 76 tw. DGK 252</p>	
5.4-24	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke südöstlich von Untersiebenhöfen an der Grenze des NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Siebenhöfen Flur: 3 Flurstücke: 30 tlw; 52 tlw; DGK 252</p>	
5.4-25	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke östlich der B 1 an der Grenze des NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Siebenhöfen Flur: 3 Flurstück: 118 tw. DGK 252</p>	
5.4-26	<p>Ergänzung eines Gehölzes westlich der B 1 an der Grenze des NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Siebenhöfen Flur: 3 Flurstück: 111 tw. DGK 251</p>	
5.4-27	<p>Ergänzung eines Gehölzes im Teilbereich der Feldflur südwestlich der Ortschaft Obersiebenhöfen am Teich in der Feldflur westlich der Flurbezeichnung Hopfengarten im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Siebenhöfen Flur: 1 / 3 Flurstücke: 22 tw. / 111 DGK 251</p>	
5.4-28	<p>Anpflanzung einer 2-reihigen Feldgehölzhecke östlich von Höntrup an der südlichen Grenze des NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-28	<p>Gemarkung: Herrentrup Flur: 3 Flurstücke: 11 tw., 101 tw. DGK 251</p>	
5.4-29	<p>Ergänzung eines Ufergehölzes östlich von Höntrup am Königsbach im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Herrentrup // Höntrup Flur: 2 / 3 // 3 Flurstücke: 30 tw., 7 tw. / 50 tw., 11:2 tw., 109 tw., 59 tw., 10 tw. DGK 251</p>	
5.4-30	<p>Anpflanzung einer Kopfweidenreihe am Königsbach westlich von Obersiebenhöfen im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Siebenhöfen Flur: 1 Flurstücke: 20 tw., 18 tw., 21 tw. DGK 251</p>	
5.4-31	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke östlich der Kläranlage Istrup an der Grenze des NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 14 Flurstücke: 432 tw, 422 tw., 459 tw., 412 tw., 413 tw. DGK 228</p>	
5.4-33	<p>Anpflanzung einer 2-reihigen Feldgehölzhecke westlich der B 252 im Bereich der Flurbezeichnung Westerholz im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 13 Flurstück: 131 tw. DGK 252</p>	
5.4-34	<p>Ergänzung einer Obstwiese westlich der B 252 im Bereich der Flurbezeichnung Westerholz im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 13 Flurstück: 631 tw. DGK 252</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-35	<p>Anpflanzung einer 2-reihigen Feldgehölzhecke nördlich von Höntrup im Teilbereich Dämischbach im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Höntrup Flur: 3 Flurstück: 106 tw. DGK 251</p>	
5.4-36	<p>Anpflanzung einer Kopfweidenreihe an einem Seitengewässer des Dämischbaches im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Höntrup Flur: 3 Flurstück: 106 tw. DGK 250/251</p>	
5.4-37	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke nördlich von Höntrup, Flurbezeichnung Bierwegsköpfe im Teilbereich Dämischbach im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Höntrup Flur: 3 Flurstück: 19 tw. DGK 251</p>	
5.4-38	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke südlich von Wellentrup im Teilbereich Dämischbach im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Wellentrup Flur: 4 Flurstück: 236 tw. DGK 250</p>	
5.4-39	<p>Ergänzung einer Böschungsbepflanzung westlich Lüdershof im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p> <p>Gemarkung: Donop Flur: 5 Flurstück: 33 tw. DGK 178</p>	
5.4-40	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke westlich Lüdershof in 2 Teilabschnitten auf der Grenze des NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-40	<p>Gemarkung: Donop Flur: 5 Flurstück: 33 tw. DGK 178</p>	
5.4-41	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke östlich und nördlich der ehemaligen Drostemühle im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p> <p>Gemarkung: Dalborn Flur: 1 Flurstücke: 60 tw., 44 tw. DGK 179</p>	
5.4-42	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke südöstlich von Donop im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p> <p>Gemarkung: Donop Flur: 4 Flurstück: 103 tw. DGK 179</p>	
5.4-43	<p>Ergänzung eines Ufergehölzes an der Donope vor dem Einlauf in die Marpe im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p> <p>Gemarkung: Dalborn / Donop Flur: 1 / 4 Flurstücke: 60 tw. / 379 tw., 440 tw. DGK 179</p>	
5.4-44	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke nordöstlich von Dalborn im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p> <p>Gemarkung: Dalborn Flur: 1 Flurstück: 82 tw. DGK 179</p>	
5.4-45	<p>Ergänzung eines Ufergehölzes nördlich von Kleinenmarpe im Bereich der Flurbezeichnung Niederkamp im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p> <p>Gemarkung: Kleinemarpe Flur: 2 Flurstücke: 34 tw., 35 tw., 33 tw. DGK 202</p>	
5.4-46	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke nördlich von Kleinenmarpe im Bereich der Flurbezeichnung Niederkamp im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-47	<p>Gemarkung: Kleinemarpe Flur: 2 Flurstück: 35 tw. DGK 202</p> <p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke am Kollerweg östlich von Kleinenmarpe im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p>	
5.4-48	<p>Gemarkung: Kleinemarpe Flur: 3 Flurstück: 15 tw. DGK 203</p> <p>Anpflanzung einer Kopfweidenreihe an einem Zulauf der Marpe im Bereich der Flurbezeichnung Vorderkamp im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p>	
5.4-49	<p>Gemarkung: Kleinenmarpe Flur: 3 Flurstücke: 23:1 tw., 24 tw., 139 tw. DGK 203</p> <p>Anlage eines Uferstreifens an der Marpe vor dem Zulauf des Mühlenbaches im Bereich der Flurbezeichnung Vorderkamp im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p>	
5.4-50	<p>Gemarkung: Kleinemarpe Flur: 3 Flurstücke: 23:1 tw., 30:1 tw., 18 tw., 19 tw. DGK 203</p> <p>Ergänzung einer Kopfweidenreihe an der Marpe im Bereich der Flurbezeichnung Westerbruch im NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p>	
5.4-51	<p>Gemarkung: Kleinenmarpe / Großenmarpe Flur: 4 / 1 Flurstücke: 2 tw., 3 tw / 100 tw., 102:1 tw. DGK 203</p> <p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke westlich von Erdbruch an der südlichen Grenze des NSG 2.1-2 Marpetal mit Passade und Zuflüsse</p> <p>Gemarkung: Kleinenmarpe Flur: 4 Flurstücke: 3 tw., 4 tw., 5:2 tw. DGK 203</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-52	Anpflanzung einer Obstbaumreihe auf der südlichen Hangkante des Seitensieks im LSG 2.2-2 Quellsieke der Hasebeke Gemarkung: Donop Flur: 2 Flurstück: 45 tw. DGK 159	
5.4-53	Pflanzung von Kopfweiden (Steckhölzer) entlang eines Feuchtbereiches südlich des Feldwirtschaftsweges in der Flurbezeichnung Straßenkamp im LSG 2.2-2 Quellsieke der Hasebeke Gemarkung: Donop Flur: 2 Flurstücke: 45 tw., 16 tw. DGK 159	
5.4-54	Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke in 2 Abschnitten im Bereich des Niederkampes im LSG 2.2-3 Niederkamp und Grabenbreite Gemarkung: Donop Flur: 3 Flurstück: 143 tw. DGK 159	
5.4-55	Anpflanzung von 3-reihigen Feldgehölzhecken entlang des Feldwirtschaftsweges und auf der Nutzungsgrenze südlich der Hofstelle Gransow im LSG 2.2-4 Kulturlandschaftskomplex Hagendonop Gemarkung: Donop Flur: 1 Flurstück: 36 tw. DGK 159/160	
5.4-56	Anpflanzung von Obstwiesen auf den hofnahen Grünlandflächen entlang der L 961 Hagendonop im LSG 2.2-4 Kulturlandschaftskomplex Hagendonop Gemarkung: Donop Flur: 3 / 1 Flurstücke: 74 tw. / 96 tw., 6 tw., 5 tw. DGK 159	
5.4-57	Anlage einer 3-reihigen Hecke auf der Nutzungsgrenze südlich der Flurbezeichnung Ostenkampe im LSG 2.2-4 Kulturlandschaftskomplex Hagendonop	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-57	<p>Gemarkung: Donop Flur: 3 Flurstück: 331 tw. DGK 159/160/179/180</p>	
5.4-58	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke entlang des unbefestigten Feldwirtschaftsweges und auf der Nutzungsgrenze im Süden der Donope im Bereich der Flurbezeichnung Streitfeld im LSG 2.2-8 Tal der Donope</p> <p>Gemarkung: Altendonop Flur: 3 Flurstücke: 250 tw., 126 tw. DGK 180</p>	
5.4-59	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen entlang der Donope vom Rennteich bachaufwärts bis zur ehemaligen Teichanlage in Breitefeld im LSG 2.2-8 Tal der Donope</p> <p>Gemarkung: Altendonop Flur: 3 Flurstücke: 55 tw., 54 tw. DGK 180</p>	
5.4-60	<p>Ergänzung einer Gehölzpflanzung nördlich des Köllerweges an der östlichen Grenze des LSG 2.2-12 Köllerberg</p> <p>Gemarkung: Großenmarpe Flur: 1 Flurstück: 104 tw. DGK 203</p>	
5.4-61	<p>Ergänzung einer Gehölzpflanzung am Köllerberg an der nördlichen Grenze des LSG 2.2-12 Köllerberg</p> <p>Gemarkung: Großenmarpe Flur: 1 Flurstück: 111 tw. DGK 203</p>	
5.4-62	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke auf der Nutzungsgrenze südwestlich Hestrup und entlang des Weges Landwehr im LSG 2.2-13 Oberes Marpetal</p> <p>Gemarkung: Großenmarpe Flur: 4 / 10 / 7 Flurstücke: 157 tw., 159 tw., 160 tw. / 73 tw., 65 tw. / 102 tw. u. 8 tw. DGK 181, 204</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-63	<p>Anlage von Ufergehölzen an der Marpe im Bereich westlich Morgenstern im LSG 2.2-13 Oberes Marpetal</p> <p>Gemarkung: Großenmarpe Flur: 10 Flurstücke: 96 tw., 98 tw., 94 tw. DGK 204</p>	
5.4-64	<p>Anpflanzung von Hainbuchenhochstämmen entlang eines Abschnitts der L 758 zwischen Hestrup und Morgenstern im LSG 2.2-13 Oberes Marpetal</p> <p>Gemarkung: Großenmarpe Flur: 10 Flurstücke: 69 tw., 74 tw., 10 tw. DGK 204</p>	
5.4-65	<p>Anpflanzung einer Obstbaumreihe an der Zufahrtstraße zur Hofstelle Stollberg im LSG 2.2-34 Grünlandkomplex Süntroper Holz</p> <p>Gemarkung: Großenmarpe Flur: 7 Flurstück: 98 tw. DGK 204</p>	
5.4-66	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Hecke in zwei Abschnitten auf der Nutzungsgrenze nördlich Süntroper Holz im LSG 2.2-34 Grünlandkomplex Süntroper Holz</p> <p>Gemarkung: Großenmarpe Flur: 7 Flurstück: 28:1 tw. DGK 204</p>	
5.4-67	<p>Anpflanzung einer Obstbaumreihe entlang des Weges zur Hofstelle Riechenberg im LSG 2.2-14 Tal nördlich Riechenberg</p> <p>Gemarkung: Istrup Flur: 5 Flurstück: 6 tw. DGK 205</p>	
5.4-68	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen zwischen dem Waldrand in südlicher Richtung bis zu den vorhandenen Gehölzen nördlich von Holstenhöfen im LSG 2.2-15 Talbereich der Diestelbachaue mit Nebentälern</p> <p>Gemarkung: Istrup Flur: 9 Flurstück: 28 tw. DGK 205</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-69	<p>Anpflanzung einer 2-reihigen Feldgehölzhecke auf der Südseite des Feldwirtschaftsweges parallel zum Gewässerverlauf im LSG 2.2-17 Talbereich bei Klus</p> <p>Gemarkung: Eschenbruch Flur: 2 Flurstück: 70 tw. DGK 185</p>	
5.4-70	<p>Anlage einer Obstwiese auf der Grünlandfläche westlich der Hofstelle Klus im LSG 2.2-17 Talbereich bei Klus</p> <p>Gemarkung: Eschenbruch Flur: 2 Flurstück: 70 tw. DGK 185</p>	
5.4-71	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke an der Nutzungsgrenze im Bereich Ackerrott im LSG 2.2-19 Grünlandbereich am Ackerrott</p> <p>Gemarkung: Mossenberg-Wöhren Flur: 5 Flurstücke: 33 tw., 35 tw. DGK 226</p>	
5.4-72	<p>Anpflanzung einer Obstwiese westlich der Ortschaft Wöhren auf einer Grünlandfläche im LSG 2.2-35 Hainbach zwischen Wöhren und Istrup</p> <p>Gemarkung: Mossenberg-Wöhren Flur: 2 Flurstück: 1 tw. DGK 203</p>	
5.4-73	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke entlang des Feldwirtschaftsweges östlich von Wöhren im LSG 2.2-35 Hainbach zwischen Wöhren und Istrup</p> <p>Gemarkung: Mossenberg-Wöhren Flur: 3 Flurstücke: 20:1 tw., 20:2 tw. DGK 203/204</p>	
5.4-74	<p>Anlage einer Uferbepflanzung entlang eines namenlosen Zuflusses des Hainbaches und des Hainbaches im LSG 2.3-35 Hainbach zwischen Wöhren und Istrup</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-74	<p>Gemarkung: Mossenberg-Wöhren Flur: 3 Flurstücke: 45 tw., 64 tw., 136 tw., 137 tw., 186 tw., 108 tw., 149 tw., 1 tw., 8 tw. DGK 203/204/226//227</p>	
5.4-75	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen entlang des Hainbaches im Abschnitt Papendiek östlich von Istrup im LSG- 2.2-21 Hainbach südöstlich von Istrup</p> <p>Gemarkung: Istrup Flur: 4 / 3 Flurstücke: 147 tw. / 37 tw. DGK 227/228</p>	
5.4-76	<p>Pflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke entlang der Nutzungsgrenze im Bereich der Gemarkungsbezeichnung Lohheide im LSG 2.2-25 Siekgraben westlich Drawenberg</p> <p>Gemarkung: Wellentrup Flur: 2 Flurstück: 8 DGK 227, 251</p>	
5.4-77	<p>Anpflanzung von 3-reihigen Feldgehölzhecken entlang eines Wirtschaftsweges zum Rosensiek und auf der Nutzungsgrenze zwischen Grünland und Acker im Bocksgrund im LSG 2.2-26 Rosensiek und Bocksgrund südlich Istrup</p> <p>Gemarkung: Siebenhöfen / Istrup Flur: 2 / 3 Flurstücke: 290 tw., 93 tw. / 48 tw. DGK 227</p>	
5.4-78	<p>Anpflanzung von 3-reihigen Feldgehölzhecken entlang der Nutzungsgrenze im LSG 2.2-28 Liethbachtal südwestlich Höntruper Holz</p> <p>Gemarkung: Herrentrup Flur: 1 Flurstücke: 133 tw., 3 tw., 135 tw. DGK 250</p>	
5.4-79	<p>Bepflanzung der Böschungskante mit einer 3-reihigen Feldgehölzhecke im LSG 2.2-28 Liethbachtal</p> <p>Gemarkung: Herrentrup Flur: 1 Flurstück: 12 tw. DGK 250</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-80	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke entlang der Nutzungsgrenze im Bereich der Flurbezeichnung Lange Wanne im LSG 2.2-28 Liethbachtal</p> <p>Gemarkung: Herrentrup Flur: 2 Flurstücke: 299 tw., 296 tw., 327 tw., 328 tw. DGK 250/251</p>	
5.4-81	<p>entfällt</p>	
5.4-82	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke entlang des Feldwirtschaftsweges und auf die Nutzungsgrenze zur Ackerfläche im Bereich der Flurbezeichnung Rühenkamp im LSG 2.2-29 Siek westlich Reelkirchen</p> <p>Gemarkung: Reelkirchen Flur: 4 Flurstücke: 48 tw. DGK 273</p>	
5.4-83	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke entlang eines Grasweges mit der Gemarkungsbezeichnung Buschkamp im Bereich des LSG 2.2-30 Siekbereich am Buschkamp</p> <p>Gemarkung: Herrentrup Flur: 4 Flurstücke: 6 tw., 8 tw. DGK 251</p>	
5.4-84	<p>Anlage von Ufergehölzen entlang des Krümpelbaches vom Teich bis zum Hofbereich Brunsiek im LSG 2.2-31 Bachtal bei Brunsiek</p> <p>Gemarkung: Tintrup Flur: 2 Flurstücke: 30 tw., 129 tw. DGK 275</p>	
5.4-85	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke auf der östlichen und westlichen Geländekante südlich von Maspe im MSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Maspe Flur: 3 Flurstück: 183 tw. DGK 275</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-86	<p>Anpflanzung von 3-reihigen Feldgehölzhecken südlich des Meierhofes in Freismissen in der Flurbezeichnung am Wielath und im Bruchsiek im LSG 2.2-32 Grünlandbereich südlich Freismissen</p> <p>Gemarkung: Borkhausen Flur: 2 Flurstücke: 151 tw., 44 tw. DGK 275/276</p>	
5.4-87	<p>Anpflanzung von Kopfweiden am Seitenarm der Diestel südlich des Jugendzentrums Blomberg im LSG 2.2-15 Talbereich der Diestelbachaue mit Nebentälern</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 21 Flurstücke: 431 tw., 398 DGK 229</p>	
5.4-88	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen beidseitig an einem Seitenarm der Diestel östlich des Wohngebietes Paradies im LSG 2.2-15 Talbereich der Diestelaue mit Nebentälern</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 22 Flurstücke: 654 tw., 109 tw. DGK 229</p>	
5.4-89	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke auf der Nutzungsgrenze im Bereich der Flurbezeichnung Lange Wanne im LSG 2.2-36 Duddenloch südöstlich Blomberg</p> <p>Gemarkung: Blomberg Flur: 8 Flurstück: 1563 tw. DGK 230</p>	
5.4-90	<p>Anpflanzung einer 3-reihigen Feldgehölzhecke auf der Nutzungsgrenze im Bereich Klusbruch nördlich von Eschenbruch im LSG 2.2-18 Grünlandtäler nördlich und südlich Eschenbruch</p> <p>Gemarkung: Eschenbruch Flur: 3 / 4 Flurstücke: 109 tw., 24 tw. / 21 tw., 22 tw. DGK 209</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-91	<p>Anpflanzung von 3-reihigen Hecken entlang eines Feldwirtschaftsweges in der Flurbezeichnung Hutekamp und auf der Nutzungsgrenze in der Flurbezeichnung Mittelbrink im LSG 2.2-18 Grünlandtäler nördlich und südlich Eschenbruch</p> <p>Gemarkung: Eschenbruch Flur: 4 Flurstück: 69 tw. DGK 209</p>	
5.4-92	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen im Bereich des Quelllaufes im Klusbruch im LSG 2.2-18 Grünlandtäler nördlich und südlich Eschenbruch</p> <p>Gemarkung: Eschenbruch Flur: 3 Flurstücke: 21 tw., 148 tw. DGK 209</p>	
5.4-93	<p>Pflanzung von Ufergehölzen entlang eines Bachlaufes südwestlich der Kläranlage Eschenbruch im LSG 2.2-18 Grünlandtäler nördlich und südlich Eschenbruch</p> <p>Gemarkung: Eschenbruch Flur: 4 Flurstücke: 86 tw., 46 tw. DGK 209</p>	
5.4-94	<p>Anpflanzung von Ufergehölzen entlang eines Grabens nördlich der Straße Kixmühlenweg im LSG 2.2-18 Grünlandtäler nördlich und südlich Eschenbruch</p> <p>Gemarkung: Eschenbruch Flur: 4 Flurstücke: 86 tw., 43 tw., 48 tw. DGK 209</p>	
5.4-95	<p>Anpflanzung von Hecken zur Anreicherung einer Brache im LSG 2.2-13 Oberes Marpetal</p> <p>Gemarkung : Großenmarpe Flur: 5 Flst.: 73 DGK 181</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.5</p>	<p>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen</p> <p>Aufgrund des § 26 (1) Nr. 3 LG werden die unter den Gliederungs-Nr. 5.5-1 bis 5.5-14 bezeichneten sowie in die Festsetzungskarte eingetragenen Maßnahmen zur Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen festgesetzt.</p>	<p>Die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen dient der Beseitigung von Gefahren, Störungen, Beeinträchtigungen oder Schäden des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes.</p> <p>Maßnahmen zur Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie zur Beseitigung störender Anlagen sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beseitigung von Gartenabfällen oder anderen Abfallablagerungen sowie Bodenauffüllungen oder Bauschutt, - die Beseitigung von Gebäuderuinen oder anderen störenden Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
<p>5.5-1</p>	<p>Beseitigung der baulichen Anlage (Staubauwerk) an einer ehemaligen Teichanlage zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Krümpelbaches im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Tintrup Flur: 3 Flurstücke: 2 tw., 122 tw., 123 tw. DGK 274</p>	
<p>5.5-2</p>	<p>Beseitigung eines alten Bauwagens im sogenannten Kirchenholz im NSG 2.1-1 Quellgebiet der Dorla</p> <p>Gemarkung: Cappel Flur: 3 Flurstücke: 14 tw. DGK 225</p>	
<p>5.5-3</p>	<p>Beseitigung der Zaunanlagen und der baulichen Anlagen (Hütte usw.) und Einstellung der Freizeitnutzung im Bereich der Teichanlage westlich des Rennteiches in der LSG-Kernzone 2.2-8 Tal der Donope</p> <p>Gemarkung: Altendonop Flur: 3 Flurstücke: 156 tw., 157 tw. DGK 180</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5-4	<p>Beseitigung der Freizeiteinrichtungen an der Teichanlage im Siekbereich östlich der Hofstelle Klus im LSG 2.2-17 Talbereich bei Klus</p> <p>Gemarkung: Eschenbruch Flur: 2 Flurstück: 70 tw. DGK 185</p>	
5.5-5	<p>Aufnahme einer Verrohrung in einem Seitental der Diestelquellzuflüsse südlich Holstenhöfen im LSG 2.2-15 Talbereich der Diestelbachaue mit Nebentälern</p> <p>Gemarkung: Istrup Flur: 9 Flurstück: 10 tw. DGK 205/206</p>	
5.5-6	<p>Beseitigung von 2 Teichanlagen mit baulichen Anlagen (Hütten, Zäune, Betonbecken, standortfremde Gehölze usw.) im Bereich der Diestelaue und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer südöstlich von Holstenhöfen im LSG 2.2-15 Talbereich der Diestelbachaue mit Nebentälern</p> <p>Gemarkung: Istrup Flur: 9 Flurstücke: 34 tw., 36 tw., 35 tw., 4 DGK 206</p>	
5.5-7	<p>Aufnahme einer Bachverrohrung im Bereich des Siekgrabens und anschließende natürliche Entwicklung im Bereich der Flurbezeichnung Loheide im LSG- 2.2-25 Siekgraben westlich Drawenberg</p> <p>Gemarkung: Wellentrup / Höntrup Flur: 2 / 3 Flurstücke: 10 tw. / 110 tw., 101 tw. DGK 251</p>	
5.5-8	<p>Aufnahme der Verrohrung des Liethbaches und Wiederherstellung der Sohlenstruktur südlich von Höntrup mit der Flurbezeichnung Lange Wanne im LSG 2.2-28 Lieth-bachtal</p> <p>Gemarkung: Herrentrup / Höntrup Flur: 1 / 2 // 1 Flurstücke: 12 tw., 11 tw / 299 tw., 1 tw. // 173 tw., 60 tw.. DGK 250/251</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5-9	<p>Beseitigung der Fischteichanlage und aller baulichen Anlagen (Hütten usw.) zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Siekbereiches im Bereich der Flurbezeichnung Buschkamp im LSG 2.2-30 Siekbereich am Buschkamp</p> <p>Gemarkung: Tintrup Flur: 3 Flurstücke: 123 tw., 1 tw. DGK 274</p>	
5.5-10	<p>Beseitigung eines ehemaligen Grillplatzes (bauliche Anlagen) südlich der Ortschaft Maspe im NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Maspe Flur: 3 Flurstücke: 185 tw., 51 tw. DGK 275</p>	
5.5-11	<p>Beseitigung einer Zaunanlage und einer Hütte im Bereich eines Grundstückes zur Bienenhaltung südlich der Ortschaft Maspe im Bereich des NSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Maspe Flur: 3 Flurstück: 183 tw. DGK 275</p>	
5.5-12	<p>Beseitigung der Fischteichanlage mit allen baulichen Anlagen und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers im Grünlandtal südlich Eschenbruch im Bereich des Brink im LSG 2.2-18 Grünlandtäler nördlich und südlich Eschenbruch</p> <p>Gemarkung: Eschenbruch Flur: 5 Flurstücke: 1 tw., 5 tw., 11 tw. DGK 209</p>	
5.5-13	<p>Beseitigung der Fischteichanlage und aller baulichen Anlagen sowie Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers innerhalb des Waldbereiches nördlich der Flurbezeichnung Brink in Eschenbruch im LSG 2.2-18 Grünlandtäler nördlich und südlich Eschenbruch</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.5-13	<p>Gemarkung: Eschenbruch Flur: 5 Flurstücke: 80 tw., 1 tw. DGK 209</p>	
5.5-14	<p>Aufnahme der Verrohrung östlich Höntrup am Einlauf des Liethbaches in den Königsbach im LSG 2.1-5 Talsystem des Königsbaches</p> <p>Gemarkung: Herrentrup Flur: 2 Flurstücke: 301 tw., 30 tw., 304 tw. DGK 251</p>	
5.6	<p>Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen</p>	<p>Die Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen sind Landschaftsräume für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die noch nicht parzellenscharf festgelegt sind.</p> <p>Neben der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes dienen die Maßnahmen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Verbesserung des Lebensraumbotans für Heckenbrüter und andere Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft - vorhandene Biotopstrukturen zu ergänzen und untereinander zu vernetzen - naturnahe Biotope zu entwickeln, herzu-
5.6-1	<p>Anreicherungsraum nordwestliches Stadtgebiet zwischen Hagendonop und Donop/Altendonop im Norden und Großenmarpe im Süden des Landschaftsplanbereiches</p> <p>Naturraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das durch Lössablagerungen geprägte Lipper Bergland nimmt den zentralen Bereich des Plangebietes ein, der in etwa das Blomberger Becken umfasst. Besonders in den Ebenen und schwach geneigten Lagen werden die Flächen durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. 	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.6-1	<p>Die Regenerations- und Refugialfunktion für Flora und Fauna ist im Entwicklungsraum als relativ gering zu bezeichnen. Infolge der Überdeckung mit gering durchlässigen schluffigen Lehmböden ist die Grundwasserneubildung als eher gering zu bezeichnen.</p> <p>Der beschriebene Bereich zählt zu der naturräumlichen Einheit "Detmolder Hügelland".</p> <p><u>Festsetzungen:</u></p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 3.500 m - Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen: 750 m - Gewässerrenaturierung inkl. Bepflanzung: 200 m - Erhaltung und Wiederbegründung von Grünland 	
5.6-2	<p>Anreicherungsraum zwischen der Ost-westfalenstraße und den Ortschaften Herrentrup, Reelkirchen im Süden des Plangebietes</p> <p>Naturraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das durch Lössablagerungen geprägte Lipper Bergland nimmt den zentralen Bereich des Plangebietes ein, der in etwa das Blomberger Becken umfasst. Besonders in den Ebenen und schwach geneigten Lagen werden die Flächen durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Die Regenerations- und Refugialfunktion für Flora und Fauna ist im Entwicklungsraum als relativ gering zu bezeichnen. Infolge der Überdeckung mit gering durchlässigen schluffigen Lehmböden ist die Grundwasserneubildung als eher gering zu bezeichnen. <p>Der beschriebene Bereich zählt zu der naturräumlichen Einheit "Blomberger Becken und Steinheimer Becken".</p> <p><u>Festsetzungen:</u></p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.6-2	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 3.000 m sowie Obstwiesen - Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen: 450 m - Renaturierung von Gewässerabschnitten und Kleingewässern mit anschließender Bepflanzung: 500 m 	
5.6-3	<p>Anreicherungsraum um Blomberg und östlich von Herrentrup</p> <p>Naturraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das durch Lössablagerungen geprägte Lipper Bergland nimmt den zentralen Bereich des Plangebietes ein, der in etwa das Blomberger Becken umfasst. Besonders in den Ebenen und schwach geneigten Lagen werden die Flächen durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Die Regenerations- und Refugialfunktion für Flora und Fauna ist im Entwicklungsraum als relativ gering zu bezeichnen. Infolge der Überdeckung mit gering durchlässigen schluffigen Lehmböden ist die Grundwasserneubildung als eher gering zu bezeichnen. <p>Das angesprochene Planteilgebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Blomberger Becken und Steinheimer Becken", das durch Ackerbau dominiert wird.</p> <p><u>Festsetzungen:</u></p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen und Hecken: 1.900 m - Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen: 600 m - Erhalt und Wiederbegrünung von Grünland 	
5.6-4	<p>Anreicherungsraum zwischen der Ortschaft Hiddensen im Norden und der Ortschaft Eschenbruch im Süden des Stadtgebietes</p> <p>Naturraum:</p>	

Gliederungs-Nr.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.6-4	<p>- Das durch Lössablagerungen geprägte Lipper Bergland nimmt den zentralen Bereich des Plangebietes ein, der in etwa das Blomberger Becken umfasst. Besonders in den Ebenen und schwach geneigten Lagen werden die Flächen durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Die Regenerations- und Refugialfunktion für Flora und Fauna ist im Entwicklungsraum als relativ gering zu bezeichnen. Infolge der Überdeckung mit gering durchlässigen schluffigen Lehmböden ist die Grundwasserneubildung als eher gering zu bezeichnen.</p> <p>Der Teilbereich des Plangebietes gehört zu den naturräumlichen Einheiten "Blomberg Höhen und Bartruper Becken", Sabbenhauser Mulde und Pyrmonter Höhen, die auch hier vorwiegend durch Ackerbau geprägt ist.</p> <p><u>Festsetzungen:</u></p> <p>Die folgenden Maßnahmen sind in diesem Bereich umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anpflanzung und Pflege von Gehölzstreifen: 700 m- Gewässerrenaturierung mit anschließender Bepflanzung: 200 m- Erhalt und Wiederbegründung von Grünland	

6. GENEHMIGUNGSVERMERK

Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht aus folgenden satzungsgemäß festgelegten Teilen:

- der Entwicklungskarte (aufgeteilt in 5 Blätter)
- den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungsziele
- der Festsetzungskarte (einschließlich der Detailkarten A, B, C)
(aufgeteilt in 5 Blätter)
- den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen
- den folgenden Detailkarten:

2.1-1	NSG "Quellgebiet der Dorla"	(aufgeteilt in 1 Blatt) M 1:2000
2.1-2	NSG "Marpetal mit Passade und Zuflüsse"	(aufgeteilt in 5 Blätter) M 1:2000
2.1-3	NSG "Hurn" (FFH-Gebiet DE-4021-303, s.Text)	(aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000 und 1 Blatt M 1:5000
2.1-4	NSG "Wälder bei Blomberg" (FFH-Gebiet DE-4021-303, s.Text)	(aufgeteilt in 9 Blätter) M 1:2000 und 1 Blatt M 1:5000
2.1-5	NSG "Talsystem des Königsbaches"	(aufgeteilt in 11 Blätter) M 1:2000
2.1-6	NSG "Beller Holz" (FFH-Gebiet DE-4120-303, s.Text)	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000 und 1 Blatt M 1:5000
2.2-2	LSG "Quellgebiet der Hasebeeke"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-3	LSG "Niedernkamp und Grabenbreite"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-4	LSG "Kulturlandschaftskomplex Hagendonop"	(aufgeteilt in 6 Blätter) M 1:2000
2.2-5	LSG "Bachtal Thebenbreite"	(aufgeteilt in 1 Blatt) M 1:2000
2.2-6	LSG "Nebental der Marpe westlich Lüdershof"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-7	LSG "Bach-Eschenwälder am Püllenberg"	(aufgeteilt in 1 Blatt) M 1:2000
2.2-8	LSG "Tal der Donope"	(aufgeteilt in 4 Blätter) M 1:2000
2.2-9	LSG "Bachtal am Lüdershof"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-10	LSG "Birksiek westlich Dalborn"	(aufgeteilt in 1 Blatt) M 1:2000
2.2-11	LSG "Wald im Bereich Eggeland"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-12	LSG "Köllerberg"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-13	LSG "Oberes Marpetal"	(aufgeteilt in 5 Blätter) M 1:2000
2.2-14	LSG "Tal nördlich Riechenberg"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-15	LSG "Talbereich der Diestelbachaue mit Nebentälern"	(aufgeteilt in 11 Blätter) M 1:2000
2.2-16	LSG "Auenbereich westlich Nabberg"	(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000
2.2-17	LSG "Talbereich bei Klus"	(aufgeteilt in 1 Blatt) M 1:2000
2.2-18	LSG "Grünlandtäler nördlich und südlich Eschenbruch"	(aufgeteilt in 7 Blätter) M 1:2000
2.2-19	LSG "Grünlandbereich am Ackerrott"	(aufgeteilt in 1 Blatt) M 1:2000
2.2-20	LSG "Grünlandbereich bei Mossenberg"	(aufgeteilt in 1 Blatt) M 1:2000
2.2-21	LSG "Hainbach südöstlich von Istrup"	(aufgeteilt in 1 Blatt) M 1:2000
2.2-22	LSG "Talabschnitt westlich von Blomberg"	(aufgeteilt in 2 Blätter) M 1:2000
2.2-23	LSG " Talbereich östlich des Sportplatzes Blomberg"	(aufgeteilt in 1 Blatt) M 1:2000
2.2-24	LSG "Talsystem bei Brüntrup"	(aufgeteilt in 3 Blätter) M 1:2000

2.2-25	LSG "Siekgraben westlich Drawenberg"	(aufgeteilt in 1 Blatt)	M 1:2000
2.2-26	LSG "Rosensiek und Bocksgrund südlich Istrup"	(aufgeteilt in 2 Blätter)	M 1:2000
2.2-27	LSG "Grünlandbereich bei Obersiebenhöfen"	(aufgeteilt in 1 Blatt)	M 1:2000
2.2-28	LSG "Liethbachtal"	(aufgeteilt in 5 Blätter)	M 1:2000
2.2-29	LSG "Breites Wasser zwischen Reelkirchen und Herrentrup"	(aufgeteilt in 2 Blätter)	M 1:2000
2.2-30	LSG "Siekbereich am Buschkamp"	(aufgeteilt in 1 Blatt)	M 1:2000
2.2-31	LSG Bachtal bei Brunsiek-	(aufgeteilt in 2 Blätter)	
2.2-32	LSG "Grünlandbereich südlich Freismissen"	(aufgeteilt in 1 Blatt)	M 1:2000
2.2-33	LSG "Hanggrünland an Krügers Berg südöstlich Reelkirchen"	(aufgeteilt in 1 Blatt)	M 1:2000
2.2-34	LSG "Grünlandkomplex Süntruper Holz"	(aufgeteilt in 2 Blätter)	M 1:2000
2.2-35	LSG "Hainbach zwischen Wöhren und Istrup"	(aufgeteilt in 3 Blätter)	M 1:2000
2.2-36	LSG "Duddenloch südöstlich Blomberg"	(aufgeteilt in 3 Blätter)	M 1:2000
2.2-37	LSG "Butterbachtal mit Grünlandkomplex am Püngelsberg"	(aufgeteilt in 2 Blätter)	M 1:2000
2.2-38	LSG "Quellbereich mit Feuchtgebiet im Sundern westlich Mossenberg"	(aufgeteilt in 1 Blatt)	M 1:2000
2.3-1	ND "1 Eiche, 1 Linde", Hofgrundstück Hagendonop 76		M 1:2000
2.3-2	ND "1 Eiche" am Fischteich südöstlich von Lüdershof		M 1:2000
2.3-3	ND "1 Eiche" auf der Großen Landwehr		M 1:2000
2.3-4	ND "2 Eichen" auf dem Golfplatz nördlich und südlich des Weges von Hof Huxoll		M 1:2000
2.3-5	ND "1 Linde" auf dem Friedhof am Kriegerdenkmal		M 1:2000
2.3-6	ND "1 Eiche" in der Streuwiese südlich des Hofgrundstückes Süntruper Feld 8		M 1:2000
2.3-7	ND "1 Eiche" Wilbaser Str. 41/41a		M 1:2000
2.3-8	ND "1 Eiche, 1 Linde" auf Gut Wilbasen		M 1:2000
2.3-9	ND "1 Burglinde" an der Burg Blomberg		M 1:2000
2.3-10	ND "1 Eiche" südlich von Untersiebenhöfen		M 1:2000
2.3-11	ND "2 Hängebuchen" im Eingangsbereich des Friedhofes Tintrup		M 1:2000
2.3-12	ND "1 Linde" am Fuße des Butterberges neben der Gedenkstätte		M 1:2000
2.3-13	ND "Tewesborner Linde"		M 1:2000
2.3-14	ND "Geologischer Aufschluss" Das Loh		M 1:2000
2.3-15	ND "Geologischer Aufschluss" am Mossenberg		M 1:2000

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 18.11.2002 gem. § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs 1 des Landschaftsgesetzes beschlossen, den Landschaftsplan Nr. 11 „Blomberg“ aufzustellen. Der Beschluss wurde am 10.03.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Detmold, den 11.03.2003

Der Landrat
gez. Heuwinkel

1. stv. Landrat
gez. Dittmar

Schritfführer
gez. Arend

F.d.R.: Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Vereine und Stellen

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Vereine und Stellen gem. § 27 a Landschaftsgesetz i.V.m. § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes wurde aufgrund des Schreibens vom 27.10.2003 in der Zeit vom 03.11.2003 bis 02.12.2003 durchgeführt.

Detmold, den 08.12.2003

Der Landrat

F.d.R.: I.A.
gez. Diekmann

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 27b des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 27.03.2003 bis 09.04.2003 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 26.03.2003..

Detmold, den 11.04.2003

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 13.10.2003 gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes diesen Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Detmold, den 14.10.2003

Der Landrat
gez. Heuwinkel

1. stv. Landrat
gez. Dittmar

Schritfführer
gez. Arend

F.d.R.: Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 c des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 27.10.03 in der Zeit vom 03.11.2003 bis 02.12.2003 einschl. öffentlich ausgelegen.

Detmold, den 5.12.2003

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Erneute öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 23.02.04 gemäß § 27c des Landschaftsgesetzes die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsplanes beschlossen. Bei der erneute Auslegung können Bedenken und Anregungen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Detmold, den.24.02.04

Der Landrat
gez. Heuwinkel

1. stv. Landrat
gez. Dittmar

Schritfführer
gez. Arend

F.d.R.: Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27 c des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 26.02.04 in der Zeit vom 05.03.04 bis .05.04.04 einschl. öffentlich ausgelegen.

Detmold, den 06.04.04

Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 28.06.04 gem. § 16 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g) der Kreisordnung für das Land NW in der zurzeit geltenden Fassung den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Detmold, den 28.06.04

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schritfführer
gez. Otto

F.d.R.: Der Landrat
I.A.
gez. Diekmann

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 28.09.04

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
I.A.
gez. Bremer

Der Kreistag des Kreises Lippe ist am 20.12.04 den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 28.09.04 enthaltenen Auflagen beigetreten.

Detmold, 21.12.04

Der Landrat
gez. Heuwinkel

Schriftführer
gez. Otto

F.d.R.: Der Landrat
I. A.
gez. Diekmann

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung des Landschaftsplanes gem. § 28 Abs. 2 Landschaftsgesetz sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, am 10.02.05 bekannt gemacht worden (KrBl. Lippe Nr. 6, S.64ff).

Detmold, den 10.02.05

Der Landrat
I.A.

Entwurfsbearbeitung

Büro Landschaft + Siedlung, Blitzkuhlenstraße 121, 45659 Recklinghausen
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Brockmeyer
Dipl. Ing. Manfred Zimmermann, Dipl. Ing. Jens Omilian, Dipl. Ing Hilde Kapper,
Kreis Lippe – untere Landschaftsbehörde

Außerkräftreten bestehender Verordnungen / Satzungen

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 a, Abs. 1, Satz 6 Landschaftsgesetz folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Detmold vom 05.02.1971, Amtsblatt des Kreises Detmold Nr. 8 vom 1. März 1971
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lemgo vom 22.1..1968, Amtliches Verkündungsblatt für den Landkreis Lemgo und seine Gemeinden Nr. 3-69 vom 30.Januar 1969.
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Lippe in den Städten Bad Salzuflen, Barntrop, Blomberg, Detmold, Lage, Lemgo, Lügde, Oerlinghausen sowie in

den Gemeinden Dörentrup, Extertal und Leopoldshöhe vom 13.08.1999, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 184. Jg., Nr. 39 vom 27.09.1999, S. 265 - 267

Die Außerkraftsetzung der angeführten Verordnungen erfolgt nur für die Bereiche, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen.